Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 11/ **619**

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über das Ausmaß der in Berlin praktizierten Anwendungen von IVF, GIFT und ähnlichen Methoden im Zusammenhang mit den schwerwiegenden Risiken für Frauen und der geringen Erfolgsquote (Abg. Lydia Hohenberger - AL -)	332	4
über Kontrolle von In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer in Berlin (Abg. Gisela Wirths - AL -)	337	6
über Untersagung von In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer in Berlin (Abg. Gisela Wirths - AL -)	338	7
über Sicherheitsüberprüfungen von Arbeitnehmern, die im Bereich des Flughafens Tegel beschäftigt sind (Abg. Lena Schraut - AL -)	448	8
über Änderung der Stellplatzverpflichtung im Berliner Bauordnungsrecht (Abg. Michael Cramer - AL -)	534	9
über Bodenschutz in Berlin (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	603	10
über Verkehrsberuhigung in Kreuzberg (Abg. Georg Wittwer - CDU -)	623	11
über Ausbildung von Polizeidiensthunden (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	629	11
über Arbeitsraum für Lehrer/innen - auch auf WBS? (Abg. Petra Merkel - SPD -)	637	12
über Vereinbarungen zwischen dem Berliner Senat und der Berlin Consult (BC) (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	644	12
über Kündigung von Teilen der Platzgeldvereinbarung (Abg. Uwe Ewers - CDU -)	657	13
über Schwellen-Imprägnierung (Abg. Michael Cramer - AL -)	663	14
über durchgehenden Nachtverkehr bei der U- und S-Bahn am Wochenende (Abg. Michael Cramer - AL -)	706	15
über Anschlußstop bei der GASAG (Abg. Christa Fluhr - SPD -)	771	19

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Umbaumaßnahmen in der Unterführung B zwischen Boelckestraße und Manteuffelstraße in Berlin-Tempelhof (Abg. Ingrid Holzhüter - SPD -)	772	20
über Verkehrsberuhigung in der Habelschwerdter Allee (Abg. Michael Cramer - AL -)	781	21
über Beobachtung der ALTERNATIVEN LISTE durch die Staatsschutzabteilung (Dir V b c) der Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - AL -)	793	21
über rechtliche Folgen des BVG-Busverkehrs in der DDR (Abg. Nikolaus Sander - SPD -)	807	22
über Inflation der Stellen im Leitungsbereich (Abg. Jürgen Adler - CDU -)	815	23
über Gewinne und Steuervorteile auf Grund des „Pilotenspiels" der Senatorin Klein (Abg. Peter Bartsch - REP -)	828	27
über behinderte Studenten an den Berliner Universitäten (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	829	27
über Beseitigung der Rückstände aus der Rauchgasreinigung in der SVA Schöneiche (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	839	27
über Fahrtauglichkeit der Radwege im Winter (Abg. Michael Cramer - AL -)	847	28
über Verwendung von Papiersäcken zur Einsammlung von Gartenabfällen (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	852	29
über Installation von Amalgamabscheidern in Zahnarztpraxen (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	855	29
über Lebensmittelüberwachung im Zuammenhang mit Schädlingsbekämpfung im Bereich der Lebensmittellagerung (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	859	30
über Benutzung von Dienstwagen in der Polizei (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	865	30
über Benutzung des Flughafens Schönefeld für Dienstreisen (Abg. Hilde Schramm - AL -)	866	31
über Aufhebung der Reisebeschränkungen für im Sicherheitsbereich tätige Beamte (Abg. Lena Schraut - AL -)	867	32
über Akteneinsicht infolge von Auskunftbegehren an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) (Abg. Lena Schraut - AL -)	868	32
über Sonderausstellung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Abg. Hilde Schramm - AL -)	871	33
über Forschung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Abg. Hilde Schramm - AL -)	874	34
über Zustände am Uni-Klinikum Rudolf Virchow Standort Charlottenburg, Frauenklinik Pulsstraße (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	882	34
über Preiserhöhung durch das Fernheizwerk Neukölln (Abg. Jürgen Kriebel - SPD -)	883	35
über Verwirklichung der Glaubens- und Weltanschuungsfreiheit für Gefangene (Abg. Albert Eckert - AL -)	884	35
über neue Unklarheiten bei der sozialen Künstlerförderung (Abg. Sabine Weißler - AL -)	885	36

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Schrottrecycling (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	891	37
über Fortbildung zum Thema: „Rechtsradikalismus" (Abg. Helga Müller - SPD -)	895	38
über Notrufsäulen in den Berliner Forsten (Abg. Heidi Wagner - SPD -)	896	38
über Abbau von Grenzanlagen auf der Glienicker Brücke (Abg. Nikolaus Sander - SPD -)	897	39
über Angehörige von NVA und Volkspolizei als Berliner Neubürger (Abg. Rudolf Kendzia - REP -)	900	39
über stümperhafte Beschaffungsausschreibung an der Verwaltungsakademie Berlin (Abg. Ulrich Manske - CDU -)	905	40
über Regelsätze in der Sozialhilfe (Abg. Karl-Heinz Lesnau - CDU -)	906	40
über Ökologiesachbearbeiter (2) (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	908	41
über Kategorie Doppelverdiener in der Lohnsteuerstatistik (Abg. Christa-Maria Blankenburg - CDU -)	911	41
über unzumutbare Wartezeiten für Rechtsreferendare (Abg. Dr. Manuel Heide - CDU -)	912	42
über Flugbewegung auf dem Flughafen Tempelhof (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	916	43
über Wegweiser in die DDR (Abg. Siegfried Helias - CDU -)	917	43
über Besoldung von Volkshochschuldozenten (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	919	43
über skandalöse Beförderungspraxis des Innensenators Pätzold (Abg. Jürgen Adler - CDU -)	924	44
über chaotische Zustände in der Senatsverwaltung für Inneres oder: „Bermuda-Dreieck" Borrmann (Abg. Barbara Saß-Viehweger - CDU -)	925	45
über Innensenator Pätzold und seine Verehrer (Abg. Barbara Saß-Viehweger - CDU -)	926	45
über Ämterpatronage und kein Ende, hier: beim Innensenator (Abg. Barbara Saß-Viehweger - CDU -)	927	46
über gemeinsame Briefannahme aller Berliner Gerichte und Einführung moderner Kommunikationstechnik bei den Berliner Gerichten (Abg. Dr. Manuel Heide - CDU -)	929	47
über neues Informations- und Kommunikationsbewußtsein im Ausschreibungsverfahren (Abg. Ulrich Manske - CDU -)	930	48

Kleine Anfrage

Nr. 332
der Abgeordneten Lydia Hohenberger (AL)
über das Ausmaß der in Berlin praktizierten Anwendungen von IVF, GIFT und ähnlichen Methoden im Zusammenhang mit den schwerwiegenden Risiken für Frauen und der geringen Erfolgsquote

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Paare haben seit 1981 eine auf In-Vitro-Fertilisation (IVF), intratubaren Gametentransfer (GIFT) oder auf ähnlichen Methoden basierenden Behandlung durchlaufen?
2. Wie viele Schwangerschaften wurden seit 1981 nach einer auf IVF/GIFT oder ähnlichen Methoden basierenden Behandlungen erzielt?
3. Wie viele der durch IVF/GIFT oder ähnlichen Methoden erzeugten Schwangerschaften verliefen mit Komplikationen, wie z. B.
 a) Eileiterschwangerschaften
 b) vorzeitige Wehen
 c) Blutungen?
4. Wie viele Frauen nahmen während einer durch IVF/GIFT oder durch ähnliche Methoden erzeugten Schwangerschaft pränatale Diagnosetechniken in Anspruch, wie z. B.
 a) Amniozentese
 b) Choriozottenbiopsie
 (Bitte jeweils getrennt für Frauen unter bzw. über 35 Jahren)
5. Bei wie vielen dieser Frauen wurde ein positiver Befund über genetische Abnormalitäten bei dieser pränatalen Diagnose festgestellt?
 (Bitte jeweils getrennt nach Frauen unter bzw. über 35 Jahren aufführen!)
6. Wie viele dieser Frauen lassen die Schwangerschaft daraufhin abbrechen?
 (Bitte jeweils getrennt nach Frauen unter bzw. über 35 Jahren aufführen!)
7. Wie häufig erfolgten selektive oder anderweitige indizierte Abbrüche bei einer durch IVF/GIFT oder ähnliche Methoden erzeugten Schwangerschaft?
8. Wie viele Geburten gab es infolge einer durch IVF/GIFT oder ähnlichen Methoden durchgeführten Behandlung?
9. Wie viele dieser Geburten waren
 a) eingeleitete Geburten
 b) Geburten mit Kaiserschnitt
 c) Spontangeburten?
10. Wie viele dieser Geburten waren darüber hinaus
 a) Lebendgeburten
 b) Mehrlingsgeburten
 c) Fehlgeburten
 d) Totgeburten?
11. Weichen die Abgar-Werte der durch IVF/GIFT oder ähnliche Methoden erzeugten Lebendgeborenen von denen der natürlich gezeugten Lebendgeborenen ab?
12. Bei wie vielen der durch IVF/GIFT oder ähnliche Methoden gezeugten Lebendgeborenen lagen Fehlbildungen vor?
13. Bei wie vielen der durch IVF/GIFT oder ähnliche Methoden gezeugten Totgeburten lagen Fehlbildungen vor?
14. Wie viele der durch IVF/GIFT oder ähnliche Methoden gezeugten Säuglinge sind in ihrem ersten Lebensjahr gestorben?
 (Hier nur lebendgeborene Säuglinge aufführen!)
15. Bei wie vielen Frauen wurden nach einer erfolglosen, auf IVF/GIFT oder ähnlichen Methoden basierenden Behandlung eine zweite Behandlung mit diesen Methoden durchgeführt?
 (Als erfolglose Behandlung wird hier eine nicht zu einer Lebendgeburt führende Behandlung verstanden)
16. Bei wie vielen Frauen wurden nach zwei erfolglosen, auf IVF/GIFT oder ähnlichen Methoden basierenden Behandlungen eine dritte durchgeführt?
17. Bei wie vielen Frauen wurde nach drei erfolglosen, auf IVF/GIFT oder ähnlichen Methoden basierenden Behandlungen eine vierte durchgeführt?
18. Wie viele Frauen bzw. Paare haben eine auf IVF/GIFT oder ähnlichen Methoden basierende Behandlung abgebrochen, und zwar
 a) aus Gründen von unerträglicher psychischer Belastung
 b) aus medizinischen Gründen?

Berlin, den 11. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 332

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 18.:

Der Senat hat zur Klärung der Fragen 1 bis 18 eine Umfrage bei allen in Betracht kommenden Kliniken sowie – über die Kassenärztliche Vereinigung Berlin – bei allen niedergelassenen Frauenärzten durchgeführt. Von den niedergelassenen Ärzten sind keine auswertbaren Antworten eingegangen. Die Antworten von drei Kliniken werden aus Gründen der besseren Übersicht nachstehend in Tabellenform wiedergegeben:

1. In-vitro-Fertilisation (IVF)/Embryotransfer (ET)

Frage Nr.	Antwort (Zahlenangaben)							
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
1			17	29	19	12	11	9
2							2	
3 a)							1	
3 c)							2	
15				1	4	2	5	5
16					1	1	1	2
17								1

Zu den Fragen 3. b), 4 bis 14, 18 wurden keine Angaben gemacht.

2. Intratubarer Gametentransfer (GIFT)

Frage Nr.	Antwort (Zahlenangaben)							
	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
1							3	13
2							3	3
3 a)							1	
3 c)								1
8							1	2
9 b)							1	
9 c)								2
10 a)							1	2
15							2	

Zu Fragen 4 bis 7, 9. a), 10. b) bis 14, 16 bis 18 wurden keine Angaben gemacht.

2 Kliniken (Kl. 1 und 2) haben die Fragen in Textform beantwortet; die Antworten werden nachstehend wiedergegeben, soweit dies für die Beantwortung erforderlich ist:

Klinik 1

Zu 1.:

Das Verfahren ist seit 1985 etabliert eingeführt. Nachfolgend werden die Zahlen für IVF 1985 bis 1988 wiedergegeben:

	1985	1986	1987	1988
Punktionen laparoskopisch sonografisch	161	142	212	248
Transfers	109	114	144	162
Transferrate	68 %	80 %	68 %	65 %
klin. Grav/Punktion	10 %	18 %	16 %	17 %
klin. Grav/Transfert	15 %	23 %	24 %	27 %
klin. Gravidäten	16	26	24	43

Zu 2.:

Seit 1981: 143 Schwangerschaften durch IVF

Seit 1981: 2 Schwangerschaften durch GIFT (eine Schwangerschaft endere als Fehlgeburt).

Zu 3.:

a) Eileiterschwangerschaften: etwa 6 %

b) vorzeitige Wehen: etwa 30 %

c) Blutungen: etwa 28 %.

Zu 4.:

Schwangere Frauen über 35 Jahre werden auf die Möglichkeit der Amniozentese oder Choriozottenbiopsie aufmerksam gemacht und entsprechend beraten. Es erfolgt stets eine individuelle Entscheidung. Zahlenangaben können nicht gemacht werden.

Zu 5. und 6.:

Bisher wurde bei keiner Frau ein positiver Befund über genetische Abnormitäten gefunden; dementsprechend erfolgte deswegen auch kein Abbruch einer Schwangerschaft.

Zu 7.:

Es erfolgte kein Abbruch.

Zu 8.:

Bisher 84 Geburten nach IVF. Eine Geburt nach GIFT.

Zu 9.:

a) Sie liegt bei unter 10 %

b) etwa 45 % Sectiogeburten

c) etwa 52 % Spontangeburten.

Zu 10.:

a) 100 % Lebendgeburten

b) etwa 22 % Mehrlingsgeburten

c) etwa 28 % Fehlgeburten (hier besteht ein definitorischer **Fehler**).

Eine Fehlgeburt hat nichts mit einer Geburt zu tun. Von der Zahl der Schwangerschaften muß man die Zahl der Fehlgeburten und Eileiterschwangerschaften abziehen, um zur Zahl der Geburten zu kommen. Im deutschen Sprachgebrauch ist eine Geburt eine Geburt einer lebenden Frucht oder einer toten Frucht, wenn diese Frucht über 1 000 g wiegt. Fehlgeburten finden meistens im 2. oder 3. Monat statt und haben demnach mit Geburten definitorisch nichts zu tun.

d) 0 % Totgeburten.

Zu 11.:

Nein.

Zu 12.:

An Mißbildungen bei IVF-Kindern wurden bisher ein Klumpfuß festgestellt.

Bei GIFT-Schwangerschaften keine Fehlbildungen. Da normalerweise mit einem Anteil an Fehlbildungen von 1 bis 3 % zu rechnen ist, zeigt sich, daß die Fehlbildungen nach IVF oder GIFT nicht erhöht sind.

Zu 13.:

Keine Totgeburten.

Zu 14.:

Kein perinataler Todesfall. Soweit bekannt auch kein Fall von Säuglingssterblichkeit.

Zu 15. bis 17.:

Diese Fragen konnten nicht exakt beantwortet werden. Falls ein IVF-Versuch durchgeführt wurde, und es konnten keine Embryonen erzielt werden, so liegt meistens eine andrologische Sterilisation vor. In diesen Fällen wird keine weitere IVF-Therapie empfohlen. Sollten Emryonen vorliegen, so wird dem Paar anheimgestellt, ob weitere IVF-Versuche durchgeführt werden. Um zu einer Begrenzung der Kinderwunsch-Behandlung zu kommen, wird in der Regel empfohlen, nicht mehr als 3 IVF-Versuche durchzuführen. Die Ausnahme bilden daher Paar, die 4 bis 6 IVF-Versuche durchführen.

Es ist aber auch festzuhalten, daß Frauen im 6. IVF-Versuch schwanger geworden sind und ein lebendes Kind geboren haben.

Zu 18.:

Es findet stets eine gemeinsame Beratung zwischen dem Paar und dem Arzt statt. Sollte es medizinische Gründe geben (andrologische Sterilität, schwerwiegende hormonelle Probleme der Patientin, schwere internistische Erkrankungen), so wird entweder von vornherein von diesem Verfahren abgeraten oder dieser nur auf einen Versuch begrenzt. Bei Anzeichen zu starker psychischer Belastung wird den Patientinnen empfohlen, entweder keine weitere IVF-Therapie durchzuführen oder eine längere therapeutische Pause einzulegen.

Wie bereits dargestellt, ist die begleitende psychosomatische Betreuung der Paare essentieller Bestandteil der Sterilitätsbehandlung und damit auch der IVF-Behandlung. Insofern erfolgt bei jedem Paar der Hinweis auf begleitende psychosomatische Maßnahmen (zum Beispiel auf die Gesprächsgruppe „Unerfüllter Kinderwunsch").

Klinik 2

Zu 1.:

Von 1984 bis 1988 wurde 190 mal eine IVF und 33 mal eine GIFT durchgeführt.

IVF = 1984 = 16 ×
= 1985 = 33 ×
= 1986 = 56 ×
= 1987 = 51 ×
= 1988 = 34 ×

GIFT = 1987 = 23 ×
= 1988 = 10 ×

Zu 2.:

25 Schwangerschaften durch IVF

8 Schwangerschaften durch GIFT

Zu 3.:

a) 1 Eileiterschwangerschaft
b) 1 × vorzeitige Wehen
c) 5 × Blutungen.

Zu 4.:

Die Möglichkeit der Amniozentese und Chorionzottenbiopsie wurde mit den Frauen erörtert, aber von keiner Frau in Anspruch genommen.

Zu 5.:

Entfällt.

Zu 6.:

Entfällt.

Zu 7.:

Kein Anbruch.

Zu 8.:

3 Geburten nach IVF.

Zu 9.:

Alle Kinder per Sectio.

Zu 10.:

a) alle
b) 1 Zwillingsgeburt
c) und d) keine.

Zu 11.:

Nein.

Zu 12.:

Ein Zwilling wies eine Trimosie 21 auf.

Zu 13.:

Keine.

Zu 14.:

Kein Todesfall.

Zu 15. bis 17.:

Die 190 IVF-Behandlungen wurden bei 95 Patienten durchgeführt.

In der Regel wurden bis zu 3 Versuche durchgeführt. 3 Frauen hatten mehr als 6 Versuche.

Zu 18.:

soweit bekannt a) ca. 10 Paare
b) ca. 10 Paare.

Berlin, den 31. Januar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. Februar 1990

Nr. 337
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL) über Kontrolle von in-vitro-Fertilisation und Embryotransfer in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche und wieviel Kliniken und Praxen führen in-vitro-Fertilisation (IVF), intratubaren Gametentransfer (GIFT) und ähnliche Methoden in Berlin durch?
2. Wieviel Krankenhäuser und Artzpraxen haben Anträge bei der Ärztekammer zur Durchführung von IVF/GIFT etc. gestellt?
3. Haben die Kliniken und Praxen von sich aus Anträge gestellt, oder ist die Ärztekammer auf Information Dritter tätig geworden?
4. Welche Mitglieder der Ethik-Kommission der Landesärztekammer sind für die Überprüfung von Anmeldungen sowie von Einhaltung der Zulassungs- und Durchführungsbedingungen zuständig?
5. Sind an dieser Überprüfung auch Laien beteiligt, wenn ja, wieviel, wenn nein, warum nicht?
6. Welche Mitglieder der Ethik-Kommission der Ärztekammer verfügen über den fachlichen Sachverstand, Anträge von Kliniken/Praxen zur Durchführung der IVF zu beurteilen?
 a) Wie wurden diese Fachgutachter ausgewählt?
 b) Welche Qualifikation bringen die Mitglieder der Ethik-Kommission für die ethische Bewertung mit?
 c) Welche Mitglieder der Ethik-Kommission der Ärztekammer haben selber Anträge zur Durchführung von IVF in ihren Kliniken/Praxen gestellt?
7. Wieviel Frauen und wieviel Männer sind an der Beurteilung von IVF/GIFT und ähnlicher Fragestellungen an der Ethik-Kommission beteiligt?
8. Sind Organisationen wie das Geburtshaus, das Feministische Frauengesundheitszentrum e. V. oder das Frauen-Forschungs-Bildungs-Informationszentrum e. V. gefragt worden, wie sie es beurteilen, daß diese Personen für die Kontrolle von IVF, GIFT und ähnlicher Methoden innerhalb der Ärztekammer verantwortlich sind, wenn ja, welche Organisationen wurden in welcher Weise einbezogen, wenn nein, soll diese Einbeziehung nachgeholt werden?
9. Erfolgt die Prüfung der Anträge durch die Ethik-Kommission der Ärztekammer nur nach Aktenlage, oder sind auch Besichtigungen/Begehungen bei den Antragstellern durchgeführt worden, wenn ja, bei wie vielen der Kliniken/Praxen, von denen die Durchführung der obengenannten Methoden bekannt sind? (Bitte einzeln angeben!)
10. Gibt es Protokolle über diese Begehungen und über die entsprechenden Beschlüsse der Ethik-Kommission, wenn ja, über wieviel Anträge?
11. Sind an der Prüfung der Kliniken/Praxen in bezug auf IVF und GIFT und ähnlicher Methoden auch neben der Ethikkommission der Landesärztekammer noch andere Ethikkommissionen, die Senatsverwaltung oder die Bezirksämter beteiligt, wenn ja, bitte ausführliche Beschreibung?
12. Sind die Kliniken/Praxen verpflichtet, einen Jahresbericht an die Ärztekammer abzugeben, in dem Zahl der behandelten Patientinnen, die Behandlungsindikationen und -methoden, die Zahl der gewonnenen Eizellen, die Fertilisierungs-, Schwangerschafts- und Geburtsraten sowie die Schwangerschaftsrate pro Indikation enthalten sind?
 a) Wird der Senat oder die Ärztekammer eine solche Verpflichtung in Zukunft verlangen?
 b) Wird der Senat oder die Ärztekammer einen zusammenfassenden Jahresbericht in Zukunft darüber veröffentlichen?

13. Welche Änderungsvorschläge zur bestehenden Praxis der Anmeldung/Begutachtung von IVF und verwandten Verfahren macht der Senat, damit eine bessere Kontrolle möglich ist?

Berlin, den 26. Juni 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 337

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In Berlin werden die Methoden nach dem Ergebnis einer vom Senat durchgeführten Umfrage und nach Auskunft der Ärztekammer Berlin von zwei Universitätskliniken und zwei Städtischen Kliniken durchgeführt. Zwei Universitätskliniken und ein Städtisches Krankenhaus führen IVF und GIFT durch, ein Universitätsklinikum und ein Städtisches Krankenhaus führen außerdem ähnliche Methoden durch. Ein Städtisches Krankenhaus führt nur GIFT durch.

Dem Senat ist nicht bekannt, daß niedergelassene Ärzte IVF und/oder GIFT durchführen.

Zu 2. und 3.:

Alle zu 1. genannten Einrichtungen haben Anträge bei der Ärztekammer Berlin gestellt. Eine der Kliniken hat den Antrag von sich aus gestellt; in den übrigen drei Fällen wurde die Ärztekammer Berlin auf Informationen Dritter hin tätig. Anträge von niedergelassenen Ärzten sind nicht bekannt geworden.

Zu 4. ff.:

Zu Fragen der Ethikkommission wurde die Ärztekammer befragt.

Zu 4.:

Alle Mitglieder des Arbeitsausschusses „R" der Ethikkommission der Ärztekammer Berlin sind zuständig.

Zu 5.:

Ja, es sind neben 4 Ärzten 3 Nichtärzte beteiligt, z. B. Pfarrer in diesem Sinne als Laien zu verstehen.

Zu 6. a):

Der Vorstand der Ärztekammer Berlin hat unter Hinzuziehung von Fachberatern den Arbeitsausschuß „R" ausgewählt und berufen.

Zu 6. b):

Siehe Antwort zu 5.

Zu 6. c):

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können hier keine Namen genannt werden.

Zu 7.:

Drei Männer und vier Frauen.

Zu 8.:

Die in der Frage genannten Institutionen und Organisationen wurden teilweise gefragt bzw. mit in die Ethikkommission (Arbeitsausschuß „R") einbezogen.

Zu 9.:

Die Ärztekammer Berlin hat dazu mitgeteilt, daß der Arbeitsausschuß „R" im Juli 1989 vom Vorstand der Ärztekammer Berlin berufen wurde. Seit diesem Zeitpunkt waren keine entsprechenden Anträge zu prüfen. Die Prüfung der Einrichtungen erfolgte in den Vorjahren durch die Ethikkommission der Ärztekammer Berlin unter ihrem Vorsitzenden, die sowohl nach Aktenlage als auch durch eigene Kenntnis der entsprechenden Einrichtungen entschied.

Zu 10.:

Nach Auskunft der Ärztekammer Berlin liegen keine Protokolle vor.

Zu 11.:

Nein, dem Senat sind andere Ethikkommissionen nicht bekannt, die an der Prüfung der Kliniken/Praxen in bezug auf IVF und GIFT u. ä. Methoden beteiligt sind.

Zu 12. a) und b):

Bisher besteht keine Berichtspflicht der Einrichtungen. Die Ärztekammer Berlin legt sehr großen Wert darauf, daß die Einrichtungen Jahresberichte über Durchführung und Erfolg der Methoden abgeben. Außerdem sollen die Berichte folgende Informationen enthalten:

Zahl der Patientinnen mit Zahl der Fertilisierungsversuche,
Behandlungsmethoden (wie z. B. Art der hormonellen Stimulierung),
Umgang mit nicht fertilisierten Eizellen und nicht transferierten Embryonen (Kryo-Konservierung etc.),
Angaben zu Mehrlingsraten und gezieltem Abtöten (Fetozid),
Angaben über alle Arten von Komplikationen während der Schwangerschaft (Abort, Extrauterine Gravidität etc.).

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und die Ärztekammer Berlin werden bei Veröffentlichungen sorgsam darauf achten, daß Patientenrechte nicht beeinträchtigt werden, insbesondere keine Rückschlüsse auf Einzelfälle möglich sind.

Der Senat hält die von der Ärztekammer Berlin gewählten Berichtsverfahren für angemessen und zweckmäßig; staatliche Regelungen sind daher zur Zeit nicht vorgesehen.

Zu 13.:

Im Bundestag werden zur Zeit gesetzliche Regelungen beraten. Die Meinungsbildung im Senat ist zu dem Gesamtbereich noch nicht abgeschlossen. Der Senat wird dazu voraussichtlich am 15. und 16. Februar eine Anhörung durchführen. Spätestens nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens wird zu entscheiden sein, ob bzw. welche weiteren landesrechtlichen Regelungen oder Maßnahmen zu treffen sind.

Berlin, den 31. Januar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 338
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL) über Untersagung von In-Vitro-Fertilisation und Embryotransfer in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Hält es der Senat für angebracht, daß Kliniken/Praxen in Berlin bei niedergelassenen Ärzte/innen zum Teil schriftlich damit werben, IVF und ähnliche Therapiemethoden wie GIFT erfolgreich zu praktizieren?
2. Kann die IVF als eine erfolgreiche Therapiemethode angesehen werden, angesichts der Tatsache, daß für die Geburt

eines lebenden Kindes im Durchschnitt 22 Bauchspiegelungen notwendig waren?
(Stand 1986, vgl. Antwort der Kleinen Anfrage Nr. 2112)

3. Wie wird das Risiko der mit den Bauchspiegelungen verbundenen Hormongabe bewertet?
4. Wie bewertet der Senat die Tatsache, daß nur 0 bis 20 % der Frauen die Behandlung trotz äußerste geringer Erfolgsaussichten abbrechen? (vgl. Antwort der Kleinen Anfrage Nr. 2112)
5. Wie wird in der ethischen Abwägung einbezogen, daß häufig als Folge der Behandlungsprozeduren bei den Frauen/Paaren ein neurotisch fixierter Kinderwunsch entsteht, wie es vielfach in der einschlägigen Literatur beschrieben wird?
6. Wie wird die Gefahr der Embryonenforschung und der Keimbahnmanipulation, die durch die IVF angebahnt ist, kontrolliert? (Bitte führen Sie neben Kontrollvorschriften die praktizierten Kontrollverfahren, die dafür vorgesehene personelle Besetzung und die Sanktionsmöglichkeiten auf)
7. Wird die Forschung an frühen menschlichen Embryonen, die in ihrer Entwicklung behindert sind und deshalb vom Transfer augeschlossen wurden, wie sie 1986 und 1987 von Berliner Instituten (Institut für Humangenetik der FU und Frauenklinik der FU) beschrieben wurde (vgl. Human Genetics, 1986, 74: 441 bis 443 und Fertilität, 1987, 3: 39 bis 43), noch weitergeführt, soll sie gegebenenfalls geduldet werden?
8. Wie stellt sich der Senat zu der Frage, ob es angesichts der hohen medizinischen Risiken, der hohen psychischen Risiken, der hohen Mißbrauchsgefahren (Embryonenforschung/Keimbahnmanipulation) und der niedrigen „Therapie"-Erfolge nicht angezeigt wäre, die Reagenzglasbefruchtung und ähnliche Methoden in Berlin ganz zu untersagen?

Berlin, den 26. Juni 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 338

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die entsprechende Umfrage des Senats bei Kliniken und niedergelassenen Ärzten hat **nicht** ergeben, daß Werbung in dem in der Frage formulierten Sinne stattfindet.

Zu 2.:

IVF und ET ist, wenn alle anderen Behandlungsmethoden nicht erfolgreich waren, als eine Möglichkeit anzusehen, kinderlosen Paaren ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Bei größeren Zentren werden 25 bis 30 % Schwangerschaften pro Embryotransfer erzeugt.

Zur Zahl der Bauchspiegelungen, die erforderlich sind, um die Geburt eines lebenden Kindes zu erreichen, hat der Senat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2112 (veröffentlicht in den Mitteilungen des Präsidenten Nr. 128 - Drs 10/1186 -) keine Stellung genommen. Überdies ist dem Senat nichts davon bekannt, daß zur Geburt eines lebenden Kindes im Durchschnitt 22 Bauspiegelungen erforderlich sind. Die Umfrage hat bei den entsprechenden Kliniken niedrigere Raten ergeben.

Zu 3.:

Das Problem der Bauchspiegelung ist grundsätzlich von dem Problem der Hormongabe zu trennen. Die Bauchspiegelung ist kein risikoloser Eingriff. An schweren Komplikationen muß hierbei mit einer Rate von unter 1 Promille gerechnet werden. Auch die Hormongabe ist nicht risikolos. Problematische Überstimulationen treten äußerst selten auf.

Zu 4.:

Eine Bewertung dieser der in der Frage beschriebenen Tatsache ist dem Senat nicht möglich. Es bleibt der individuellen Entscheidung der jeweiligen Frau überlassen, ob sie nach Beratung durch den sie betreuenden und behandelnden Arzt die Behandlung fortführt oder abbricht.

Zu 5.:

Essentieller Bestandteil einer Kinderwunschbehandlung ist eine umfassende psychosomatische Voruntersuchung und begleitende Betreuung. Wenn ein „neurotisch fixierter Kinderwunsch" zu konstatieren ist, so ist er bereits am Beginn der Behandlung vorhanden. Seltener entsteht **unter der Behandlung** ein neurotisch fixierter Kinderwunsch. Hier sollen begleitende psychosomatische Maßnahmen greifen, z. B. Gesprächsgruppen, Einzelgespräche.

Zu 6.:

Dem Senat ist nicht bekannt, daß in den Berliner Kliniken, die die IVF-Methode anwenden, Embryonenforschung und Keimbahnmanipulation stattfindet. In den Richtlinien zur Durchführung von IVF und ET als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität (Anlage zu § 6 a Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin) ist dies auch ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu 7.:

Offenbar ist hiermit die Untersuchung an polyploid befruchteten Eizellen gemeint. Polyploide Keime können sich nicht zu lebensfähigen Früchten entwickeln, so daß ihr Transfer im Rahmen der IVF unverantwortlich wäre. Bei der zitierten „Forschung" an frühen menschlichen Embryonen handelte es sich nicht um ein veränderndes Experiment, sondern um die Beobachtung eines natürlichen Vorgangs. Forschungsvorhaben zur Untersuchung polyploid befruchteter Eizellen gibt es in Berlin nicht.

Zu 8.:

Der Senat hat sich zu dem Gesamtbereich noch keine abschließende Meinung gebildet. Es wird hierzu auf Nr. 13 der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 337 verwiesen. Eine vorgezogene Maßnahme hält der Senat nicht für erforderlich.

Berlin, den 31. Januar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. Februar 1990

Nr. 448
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Sicherheitsüberprüfungen von Arbeitnehmern, die im Bereich des Flughafens Tegel beschäftigt sind

Ich frage den Senat:

1. Werden alle Arbeitnehmer, die im Bereich des Flughafens Tegel beschäftigt sind, sicherheitsüberprüft?
2. Gehören dazu das Küchenpersonal sowie die Kellner der Flughafenrestaurants bzw. der Firma, die den Fluggesellschaften die Bordverpflegung liefert?
3. Werden die Sicherheitsüberprüfungen ebenso wie die der Wachschutzfirma, die im Bereich der Fluggastkontrolle eingesetzt ist, von den Alliierten (Franzosen) veranlaßt?
4. Welche Behörden (Polizei und/oder Landesamt für Verfassungsschutz) nehmen die Überprüfungen vor?
5. Welche Dateien (Informationssystem für Verbrechensbekämpfung Berlin, Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit, nach-

richtendienstliches Informationssystem, Ausländerzentralregister und/oder andere) bzw. Karteien werden dazu herangezogen?

6. Ist es richtig, daß die Sicherheitsüberprüfung ca. zwei Monate dauert?
7. Ist dem Senat bekannt, daß Arbeitnehmer vom Tag der Arbeitsaufnahme im Sicherheitsbereich des Flughafens beschäftigt werden, obwohl ihre Sicherheitsüberprüfung längst noch nicht abgeschlossen ist?
8. Wie bewertet der Senat die Sicherheitsüberprüfungen der Arbeitnehmer auf dem Flughafen Tegel bezogen auf ihre Notwendigkeit und ihren Beitrag zur Sicherheit des Luftverkehrs?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 22. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 448

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Es werden nicht alle Arbeitnehmer auf dem Flughafen Tegel sicherheitsüberprüft, sondern nur diejenigen, die eine Zugangsberechtigung zum Sicherheitsbereich benötigen.

Das Verfahren zur Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Sicherheitsbereich des Flughafens Tegel ist in Berlin durch die französische Militärregierung geregelt werden.

Wie der Senat bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 113 über „Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeiter der Firma Deutscher Schutz- und Wachdienst" zu Nr. 1 bis 5 mitgeteilt hatte, können Einzelheiten dieser Überprüfung im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs hier nicht erörtert werden.

Zu 6.:

Die Sicherheitsüberprüfung dauert in der Mehrzahl der Fälle weniger als zwei Monate.

Zu 7.:

Ja. In Anerkennung der notwendigen Gewährleistung möglichst reibungsloser Arbeits- und Funktionsabläufe haben die Sicherheitsbehörden zugestimmt, daß ausnahmsweise solche Arbeitnehmer, deren Einsatz im o. a. Sinne unabweisbar erforderlich ist, bereits vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung im Sicherheitsbereich eingesetzt werden dürfen.

Dieses Verfahren ist nur dann möglich, wenn am Tage der Arbeitsaufnahme bereits ausreichende erste Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung vorliegen und in dem Einsatz dieser Arbeitnehmer auf Grund einer Prognoseentscheidung keine akute Gefährdung gesehen wird, auch mit der Konsequenz für den Arbeitnehmer, daß im nachhinein sich ergebende Erkenntnisse zu einer gegenteiligen Entscheidung führen müssen.

Zu 8.:

Die auf dem Flughafen Tegel durchgeführten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und sind eingebunden in den auf allen deutschen Flughäfen üblichen Sicherungsstandard. Ein Abweichen davon verbietet sich, um nicht Sicherheitslücken im nationalen und internationalen Luftverkehrsnetz aufzureißen und damit Gefährdungen von Flugreisenden in aller Welt herbeizuführen.

Berlin, den 29. Januar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 534
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Änderung der Stellplatzverpflichtung im Berliner Bauordnungsrecht

Ich frage den Senat:

1. Was ist bisher unternommen worden, um entsprechend den Koalitionsvereinbarungen die Berliner Bauordnung unter Umweltgesichtspunkten zu ändern?
2. Welche Vorschriften des § 48 der Bauordnung („Stellplätze") und der Ausführungsvorschriften zu § 48 (AV Stellplätze) sollen im Sinne der Koalitionsvereinbarungen geändert werden?
3. Beabsichtigt der Senat, die Stellplatzverpflichtungen zu reduzieren bzw. vollständig auf einen Stellplatznachweis zu verzichten,
 a) wenn eine bauliche Anlage oder eine andere Anlage mit erwartetem Zu- und Abgangsverkehr im Nahbereich eines S- oder U-Bahnhofes (500 m Fußweg) errichtet wird,
 b) wenn die Erfüllung des Stellplatznachweises verhindern würde, daß eine bauliche Anlage so in vorhandene Baustrukturen eingefügt wird, daß das historisch gewachsene Orts- bzw. Straßenbild nicht beeinträchtigt wird?
4. Beabsichtigt der Senat, die Verpflichtung, Ablösungsbeiträge zur Herstellung von Parkeinrichtungen zu verwenden, durch eine Verpflichtung zu einer Verwendung der Gelder zugunsten des öffentlichen Verkehrs, des Rad- und Fußverkehrs zu ersetzen?
5. Ab wann können Bauwillige mit einem hinsichtlich des Stellplatznachweises veränderten Bauordnungsrecht rechnen?
6. Beabsichtigt der Senat, ergänzend zur Änderung der Bauordnung das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch so zu ändern, daß in begründeten Fällen Stellplätze oder bestimmte Formen von Stellplätzen (z. B. in Tiefgaragen) aus städtebaulichen oder ökologischen Gründen planungsrechtlich ausgeschlossen werden können?

Berlin, den 25. September 1989

Eingegangen am 26. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 534

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für eine Verstärkung der Umweltgesichtspunkte besteht im Bauordnungsrecht mit seinen Regelungsinhalten über die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gemäß § 3 der Bauordnung für Berlin, nur begrenzter Raum. Hierfür stehen im wesentlichen die speziellen Rechtskreise für den Immissionsschutz, den Naturschutz, den Gewässerschutz, aber auch z. B. aus der Abfallbeseitigungs- und Chemiekaliengesetzgebung. Die für das Bauordnungsrecht verbleibenden umweltschutzrelevanten Regelungsmöglichkeiten werden genutzt und entsprechende Prüfungen durchgeführt. Erste Ergebnisse sind die erarbeiteten Beurteilungskriterien zugunsten der Herstellung begrünter Dächer und die von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen vorbereitete und im Abstimmungsverfahren befindliche Änderung der bauordnungsrechtlichen Stellplatzpflicht (§ 48 BauO Bln).

Zu 2. bis 4.:

Der Senat betrachtet die bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des ruhenden Verkehrs als einen wichtigen Einflußfaktor der Verkehrs- wie der Stadtplanung. Im Zusammenhang mit dem zur Zeit bearbeiteten Parkraumkonzept stehen deshalb

auch die Regelungen des § 48 Bauordnung (BauO Bln) zur Diskussion. Mit einer vorbereiteten Gesetzesänderung ist beabsichtigt,

a) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in bestimmten Stadtbereichen die Herstellung von Stellplätzen administrativ eingeschränkt oder ausgeschlossen wird,

b) auf die Stellplatzpflicht für öffentliche Bauten weitgehend zu verzichten, wenn die verkehrlichen Belange der Nutzer anderweitig (z. B. durch ausreichende Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs) berücksichtigt sind,

c) die Möglichkeiten der Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung anstelle der Herstellung zu erleichtern bzw. zu fordern,

d) eine Ermächtigung zur Verwendung der vereinnahmten Ablösungsbeträge für bauliche Maßnahmen des ÖPNV aufzunehmen.

Auf Grund der Rechtsänderung zu c) wird eine verstärkte Inanspruchnahme der Ablösungsmöglichkeit erwartet, die zur finanziellen Förderung der ÖPNV-Maßnahmen führen wird.

Eine Überarbeitung der zu diesem Themenkreis bestehenden Ausführungsvorschriften wird nach erfolgter Rechtsänderung durchgeführt.

Zu 5.:

Das Gesetz zur Änderung der Regelung des § 48 BauO Bln wird in Kürze eingebracht. Der Senat erwartet eine kurzfristige Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens, so daß entsprechende Rechtsänderungen im Frühjahr 1990 in Kraft treten können.

Zu 6.:

Nein. Das geltende Planungsrecht (BauGB/AG BauGB) erlaubt es, in Bebauungsplänen die Herstellung von Stellplätzen oder bestimmten Formen von Stellplätzen aus städtebaulichen oder ökologischen Gründen planungsrechtlich auszuschließen. Darüber hinaus ist vorgesehen, mit bauordnungsrechtlichen Mitteln (Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund § 76 BauO Bln) entsprechende Eingriffsmöglichkeiten zu schaffen (siehe zu 2. bis 4. Buchst. a).

Berlin, den 29. Januar 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 6. Februar 1990

Nr. 603
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Bodenschutz in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen wurden vom Senat bisher unternommen, um die Ergebnisse der Berliner Enquete-Kommission „Bodenverschmutzungen, Bodennutzung und Bodenschutz" umzusetzen?
2. Welche Konzepte und Maßnahmen werden in der Senatsverwaltung diskutiert, um den Auswirkungen des BGH-Urteils vom 26. Januar 1989 (sogenanntes Bielefelder Urteil zur Beurteilung von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen bei Bauvorhaben) auf die Arbeit der Berliner Verwaltungen im Bereich Bodenschutz zu begegnen?
3. Trifft es zu, daß seit der Verlagerung der Bearbeitung der Probleme des Bodenschutzes aus der Abteilung 3 von SenStadtUm in die Abteilung 6 von einer effektiven Umsetzung von Maßnahmen zum Bodenschutz nicht mehr die Rede sein kann?
4. Welche Maßnahmen plant der Senat, um diese Situation zu ändern, bzw. gegebenenfalls durch eine Rückverlagerung des Bodenschutzes in die Abteilung 3 eine Effektivierung des Bodenschutzes zu gewährleisten?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (2. Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 603

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die Beantwortung dieser Frage wird die bereits am 25. Oktober 1989 beantragte Fristverlängerung bis Ende Dezember 1989 benötigt, da der Ausschuß für Umweltschutz in seiner 10. Sitzung am 9. November 1989 einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Boden-Enquete-Kommission innerhalb von sechs Wochen erbeten hat. Dieser Bericht wird auch die Fragestellung zu 1. erschöpfend beantworten.

Zu 2.:

Im Baugesetzbuch wurde nur die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich belastet sind, geregelt. Die Konsequenzen aus einer Kontamination für die Planung sind im Baugesetzbuch nicht angesprochen. Generalisierende Regelungen sind nicht denkbar. Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß Art und Schwere der Kontamination und die beabsichtigte Nutzung gegeneinander abgewogen und verträgliche Nutzungen gefunden werden müssen.

Demzufolge fließen die bei den Senatsverwaltungen vorhandenen Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen bzw. den Verdacht darauf bereits kontinuierlich in die laufenden Bebauungsplanverfahren ein und werden bei den Änderungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Die jüngsten Urteile des Bundesgerichtshofes zur Altlastenproblematik haben jedoch noch einmal in besonderem Maße auf die Zusammenhänge zwischen Bauleitplanung und Altlasten (-verdacht) hingewiesen. Es ist deshalb beabsichtigt, die Bauleitplanung Berlins vor dem Hintergrund der jüngsten BGH-Urteile und der Erfahrungen westdeutscher Großstädte umgehend gutachterlich untersuchen zu lassen. Wesentliche Aufgabe wird es dabei sein, ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen planerische Handlungsnotwendigkeiten und -spielräume zur Bewältigung der Altlastenproblematik auszuloten und, aufbauend auf den in Berlin vorhandenen Informationen und Bearbeitungsstrukturen, Handlungsempfehlungen für die Berliner Verwaltung zu entwickeln.

Es ist darüber hinaus beabsichtigt, die Ergebnisse in die Prioritätensetzung für die Untersuchung und Sanierung der Altlastenverdachtsflächen einfließen zu lassen.

Berlin, den 1. Dezember 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 6. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 603

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der von dem Ausschuß für Umweltschutz am 9. November 1989 erbetene Bericht über den Stand der Handlungsempfehlun-

gen der Boden-Enquetekommission wurde diesem übersandt. Wir bitten Sie, als Mitglied dieses Ausschusses die von Ihnen gewünschten Auskünfte diesem Bericht zu entnehmen.

Berlin, den 8. Februar 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 623
des Abgeordneten Georg Wittwer (CDU) über Verkehrsberuhigung in Kreuzberg

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe die Planungen zur Verkehrsberuhigung in Kreuzberg bekannt, und welchen Einfluß hat er gegebenenfalls auf diese Vorstellungen ausgeübt?
2. Ist der Senat der Meinung, daß eine flächendeckende Verkehrsberuhigung durch Einführung von Tempo 30 auch die Hauptsammelstraßen einschließen sollte, und wie soll dann gegebenenfalls künftig der Gewerbegüterverkehr in solchen Stadtteilen abgewickelt werden?
3. Besteht Einvernehmen zwischen dem für Wirtschaft und dem für Verkehr jeweils zuständigen Mitglied des Senats über die Notwendigkeit, die Errichtung von Betrieben und Arbeitsplätzen in Kreuzberg zu verstärken und bestehende Betriebe und Arbeitsplätze zu erhalten, und wie vereinbart sich damit zum Beispiel die Einführung von Tempo 30 im Straßenzug Oranien-, Koch- und Stresemannstraße?

Berlin, den 12. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 623

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja; die Planungen wurden vom Bezirk in eigener Verantwortung vorgenommen.

Zu 2.:

Die Konzeption des Senats für eine flächendeckende Verkehrsberuhigung geht von der Anordnung zonenwirksamer Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in allen Wohngebieten unserer Stadt aus; davon ausgenommen sind alle Hauptverkehrsstraßen sowie weitere Ergänzungsstraßen, die für eine angemessene Abwicklung des überörtlichen Individual-, Wirtschafts- und BVG-Buslinienverkehrs notwendig sind, Straßen, die nicht durch Wohngebiete führen (z. B. Gewerbe- und Industriestraßen) und Straßen, die für eine Umfahrung der schützenswerten Wohngebiete erforderlich erscheinen. Die Belange des Wirtschafts- und Gewerbeverkehrs werden dabei hinreichend berücksichtigt.

Die Konzeption wird zur Zeit mit allen Bezirken, dem Polizeipräsidenten, den Berliner Verkehrs-Betrieben sowie anderen Senatsverwaltungen abgestimmt.

Zu 3.:

Der Senat begrüßt jede geeignete Neuerrichtung von Betrieben und Arbeitsplätzen im Bezirk Kreuzberg und mißt dem Erhalt vorhandener Arbeitsstätten und -plätze ebenfalls eine hohe Bedeutung bei. Dabei werden die notwendigen Rahmenbedingungen für eine adäquate Abwicklung des Liefer- und Kundenverkehrs unabhängig von der zukünftigen Geschwindigkeitsregelung auf dem genannten Straßenzug beachtet.

Berlin, den 2. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 629
des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) über Ausbildung von Polizeidiensthunden

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat bereit, das vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführte Aufzuchtprogramm für Polizeihunde in Berlin gegebenenfalls zu übernehmen?
2. Welche Vorteile entstehen dadurch für die Ausbildung von Polizeidiensthunden, und welche Kosten könnten dadurch eingespart werden?
3. Sieht der Senat die Möglichkeit, die Ausbildungsmethode für Rauschgifthunde - ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen - zu verbessern?
4. Wie könnte im einzelnen die Bekämpfung der international organisierten Drogenkriminalität, z. B. durch den verstärkten Einsatz von Rauschgiftspürhunden, intensiviert werden?

Berlin, den 6. Oktober 1989

Eingegangen am 16. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 629

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Als Ergebnis eingehender Fachgespräche hat sich herausgestellt, daß nur ein die Zucht und Aufzucht von Hunden kombinierendes Programm eine sinnvolle Einheit bildet. Da in Berlin - anders als in Nordrhein-Westfalen - insbesondere für den Teilbereich „Zucht" die erforderliche Infrastruktur (Hundezwinger, zuchtgeeignete Hündinnen und Rüden, geeignetes Personal) nicht vorhanden ist, fehlen die Voraussetzungen für eine kostengünstige Beschaffung der für die Aufzucht benötigten Welpen.

Auch das Aufzuchtprogramm stieße auf erhebliche Schwierigkeiten, da in Berlin lediglich 8 bis 10 Diensthundführer geeigneten Wohnraum besitzen, d. h. ein Eigenheim mit der Aufstellmöglichkeit eines eigenen für Welpen geeigneten Zwingers. Überdies könnte die Beteiligung an der Aufzucht unter Einsatz des privaten Bereichs nur auf der Basis der Freiwilligkeit durchgeführt werden. Eine Übertragung des Zucht/-Aufzuchtprogramms Nordrhein-Westfalens auf Berlin würde daher zu unvertretbaren Mehrkosten in sechsstelliger Höhe führen, die in keinem Verhältnis zum erhofften besseren Sozialverhalten einiger Diensthunde stehen würden.

Gleichwohl wird die Senatsverwaltung für Inneres die Entwicklung des Programms in Nordrhein-Westfalen weiter verfolgen und das Ergebnis des Versuchsprogramms 1995 eingehend auswerten.

Zu 3.:

Das polizeiliche Diensthundwesen ist ein hochspezialisierter Bereich, in dem ein reger Gedanken- und Erfahrungsaustausch

unerläßlich und damit der Regelfall ist. Besonders intensive Kontakte pflegen die Berliner dabei zu den auf diesem Gebiet führenden Nordrhein-Westfalen. Folgerichtig sind daher auch die Ausbildungspläne für Rauschgiftspürhunde Nordrhein-Westfalens und Berlins inhaltlich abgestimmt und werden gemeinsam weiterentwickelt. Wir bitten im übrigen um Verständnis, wenn Ausbildung und Fähigkeiten der Rauschgiftspürhunde aus kriminaltaktischen Erwägungen hier nicht im einzelnen geschildert werden könnten.

Zu 4.:

Zur Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität fordert Berlin - wie auch die anderen Bundesländer - Ergänzungen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts, die eine Abschöpfung des Gewinns aus illegaler Tätigkeit und möglicherweise auch den Einsatz von verdeckten Ermittlern bei der Strafverfolgung zulassen. Der Einsatz von Rauschgiftspürhunden ist bei der Bekämpfung dieser Kriminalität nur sinnvoll, soweit auf Grund konkreter Verdachtsmomente gezielte Einsätze in Betracht kommen. Für Routinekontrollen sind Rauschgiftspürhunde wegen des erheblichen Zeitaufwandes, verbunden mit einem beträchtlichen Unsicherheitsfaktor, nur von geringem Einsatzwert. Gleichwohl wird in Berlin derzeit der Bestand von 12 auf 17 Rauschgiftspürhunde erhöht. Damit ist sichergestellt, daß zur gezielten Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität eine ausreichende Zahl von Hunden rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Berlin, den 29. Januar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 5. Februar 1990

Nr. 637
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD) über Arbeitsraum für Lehrer/innen - auch auf WBS?

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das Oberverwaltungsgericht Berlin ein Urteil gefällt hat, das einem Lehrer den Anspruch auf einen zusätzlichen Raum (Arbeitsraum) bei der Bewilligung eines Wohnberechtigungsscheins zuspricht?
2. Trifft es ferner zu, daß die Bezirke unterschiedlich bei der Bewilligung der Anzahl der Wohnräume bei Lehrer/innen bereits im Vorgriff auf das zu erwartende Urteil verfahren haben (z. B. Tempelhof, Tiergarten)? Wenn ja, seit wann wird in den genannten Bezirken so verfahren?
3. Hat sich dieses „Vorgriffsverfahren" auch auf die in anderen Bezirken zu zahlende Ergänzungsabgabe bei zusätzlicher Wohnraumgewährung ausgewirkt?
4. Wie will der Senat sicherstellen, daß keine Ungleichbehandlung von WBS-Antragsteller/innen erfolgt?
5. Inwieweit hat dieses oben erwähnte Urteil Konsequenzen für WBS-Antragsteller/innen anderer Berufsgruppen?

Berlin, den 17. Oktober 1989

Eingegangen am 19. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 637

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Siehe Zwischenbericht vom 31. Oktober 1989.

Zu 2. und 3.:

Nach den nunmehr vorliegenden Mitteilungen der bezirklichen Wohnungsämter wird übereinstimmend erklärt, daß bisher für Lehrer/innen kein Mehrraumbedarf aus beruflichen Gründen anerkannt wird.

Zu 4. und 5.:

Die Anerkennung zusätzlichen Wohnbedarfs richtet sich nach den Ausführungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (AV-WoBindG) vom 18. April 1985. Hierdurch ist sichergestellt, daß die Wohnungsämter einheitlich verfahren.

Nach Nr. 17 Abs. 2 Buchst. b) AV-WoBindG ist ein aus beruflichen Gründen erforderlicher zusätzlicher Raumbedarf solchen Personen zuzubilligen, die üblicherweise ständig oder überwiegend auf Dauer ihren Beruf in der Wohnung ausüben und dabei auf einen besonderen Arbeitsraum angewiesen sind (z. B. hauptberufliche Schriftsteller und bildende Künstler).

Bei der nach der vorliegenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin (OVG 5 B 95-88) erforderlich gewordenen Änderung der Nr. 17 Abs. 2 Buchst. b) AV-WoBindG wird sowohl die Rechtsauffassung des OVG als auch die derzeitige Wohnungssituation zu berücksichtigen sein.

Das OVG hat entschieden, daß „ein berufliches Bedürfnis im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) bereits dann vorliegt, wenn berufliche Tätigkeiten nach dem bestehenden objektiven Berufsbild notwendigerweise oder doch zulässigerweise in nicht unerheblichem Umfang in der Wohnung ausgeübt werden und auch ein entsprechender konkreter Bedarf besteht".

Unter welchen Voraussetzungen angesichts der derzeitigen Wohnungsnot die Zubilligung eines Mehrraumes aus beruflichen Gründen überhaupt vertretbar ist, muß noch abschließend geklärt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen die Förderung einer zusätzlichen Wohnfläche wegen beruflicher Bedürfnisse ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 5 der Richtlinien über Förderungssätze für eigengenutztes Wohneigentum - Eigentumsförderungssätze 1989 - vom 19. September 1989).

Berlin, den 4. Februar 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 644
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Vereinbarungen zwischen dem Berliner Senat und der Berlin Consult (BC)

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat von der Firma BC beteiligt, wenn ja in welchem Umfang und durch welche Senatsverwaltung(en) und welche Einflußmöglichkeiten hat der Senat auf die Firma BC?
2. Welche Inhalte liegen dem Vertrag zwischen der BC und dem Senat über die Abfallverbringung in die DDR zugrunde? Welche Laufzeiten sind vereinbart und können Aussagen über die finanziellen Vereinbarungen mit der BC gemacht werden?
3. Bestehen Möglichkeiten, bereits vorhandene Verträge vorzeitig zu kündigen?
4. Welche direkten Kontrollmöglichkeiten hat der Senat über die Verhandlungen der BC mit der Intrac?

5. Ist sichergestellt, daß alle Informationen über die Abfallbehandlung usw. in der DDR, die der BC über die Intrac zugehen, auch an den Senat weitergeleitet werden? Wenn nein, wann ist eine derartige Regelung beabsichtigt?
6. Sieht der Senat Möglichkeiten, direkte Verhandlungen mit der DDR oder der Intrac über die Abfallbehandlung und -deponierung zu führen analog zu Verhandlungen der Senatsverwaltung für Umweltschutz mit der DDR über die Wasserreinhaltung?

Berlin, den 19. Oktober 1989

Eingegangen am 24. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 644

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

An der BC Berlin-Consult GmbH ist das Land Berlin in Höhe von 39,1 % des Stammkapitals beteiligt. Diese Beteiligung verwaltet - wie alle Beteiligungen Berlins an privatrechtlichen Unternehmen - gemäß § 65 Abs. 2 LHO[1] die Senatsverwaltung für Finanzen. Darüber hinaus gibt es eine fachliche Zuständigkeit, die sich aus dem Zweck der jeweiligen Gesellschaft und der Geschäftsverteilung des Senats ableitet. Für die BC liegt die fachliche Zuständigkeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft.

Gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Geschäftsführung der BC bestehen für Berlin, wie für die weiteren Gesellschafter, unter Beachtung der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich über die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat. Auf die laufenden Geschäfte des Unternehmens besteht nach den Zuständigkeitsabgrenzungen jedoch allenfalls die Möglichkeit der Einflußnahme über die Vertreter Berlins im Aufsichtsrat. Seitens des Gesellschafters Land Berlin gehören dem Aufsichtsrat der BC jeweils ein Vertreter der Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft an.

Zu 2.:

Das Land Berlin hat die Firma BC vertraglich von allen Verpflichtungen freigestellt, die sich aus dem Abschluß des langfristigen Abfallentsorgungsvertrags zwischen der BC und der Firma Intrac Handelsgesellschaft mbH für die BC ergeben. In dieser Vereinbarung sind auch die Abrechnungsmodalitäten für die Abfallieferungen, die Abgeltung der Leistungen von BC und die Zahlungen für die im Rahmen des Vertrags getätigten Investitionen geregelt. BC erhält eine Pauschalentschädigung für die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln, teils von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wegen der Bauabfälle, teils von den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) wegen der Siedlungs- einschließlich Sonderabfälle. Eine an der Abfallmenge orientierte Abgeltung ist nicht vereinbart. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1994.

Zu 3.:

Eine Kündigungsmöglichkeit ist im Vertrag Land Berlin ./. BC nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Die Firma BC hat den Abfallentsorgungsvertrag mit der Firma Intrac auf Veranlassung des Senats geschlossen. BC hat daher sein Vorgehen bei besonderen Fragen der Vertragsabwicklung mit dem Senat abzustimmen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages kann BC nur nach vorheriger Zustimmung des Senats vornehmen.

[1] Landeshaushaltsordnung vom 5. Oktober 1978 (GVBl. S. 1961) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 1988 (GVBl. S. 2325).

Zu 5.:

Für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle, die im Rahmen des Abfallentsorgungsvertrags in die DDR verbracht werden, ist der Vertragspartner in die DDR, die Intrac, verantwortlich. Diese unterliegt nicht der Kontrolle durch die Behörden in Berlin (West). Auch die Firma BC hat keine Ansprüche, Informationen über die Abfallbehandlung usw. zu erhalten. Die bei der BC im Rahmen der Vertragsabwicklung - etwa bei Deponiebesichtigungen - zugehenden Informationen, werden von ihr im Rahmen der bestehenden vertrauensvollen Zusammenarbeit an den Senat weitergegeben.

Der Senat beabsichtigt, sich noch um eine Verbesserung der Informationsflüsse zu bemühen.

Zu 6.:

Durch das innerdeutsche Umweltschutzabkommen sind die rechtlichen Voraussetzungen für direkte Verhandlungen von Senatsdienststellen mit den zuständigen Behörden der DDR über spezielle Einzelfragen von lokaler Bedeutung auch für den Bereich der Abfallbehandlung und -deponierung geschaffen worden. Ob und in welchem Umfang es sachgerecht und zweckmäßig ist, eine derartige staatliche Verhandlungsebene neben oder anstelle der bestehenden kommerziellen Ebene BC ./. Intrac zu schaffen, wird zu gegebener Zeit vom Senat entschieden werden.

Berlin, den 2. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 657
des Abgeordneten Uwe Ewers (CDU)
über Kündigung von Teilen der Platzgeldvereinbarung

Ich frage den Senat:

1. a) Trifft es zu, daß das Land Berlin Teile der Platzgeldvereinbarung zum 31. Dezember 1989 gekündigt hat, gegebenenfalls welche Teile und mit welcher Begründung?
 b) Fallen darunter auch jene Regelungen der Vereinbarung, die die volle Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen betreffen, und trifft es zu, daß dadurch bisher vollfinanzierte Leistungen der freien Träger zukünftig nur noch in Höhe der jeweiligen Platzgeldleistungen finanziert werden sollen?
2. a) Welche Auswirkungen hat diese Kündigung auf die rechtliche Absicherung der Finanzierung der nach der jetzigen Regelung der Platzgeldvereinbarung ebenfalls strukturverbessernden Maßnahmen, wie zum Beispiel
 - des sozialstrukturellen Stellenzuschlags für Kindertagesstätten mit hohem Ausländeranteil,
 - der Kindertagesstätten-Beraterteams und
 - des Platzgeldzuschlags für die Integration behinderter Kinder?

 b) Welche Vorstellungen bestehen für die rechtliche Absicherung dieser Leistungen zukünftig?
3. a) Ist es richtig, daß auch jener Teil der Platzgeldvereinbarung gekündigt wurde, der den freien Trägern garantiert, daß die Differenz zwischen dem jeweiligen Elternkostenbeitragsaufkommen und 17 Prozent der durchschnittlichen Selbstkosten von Berlin getragen wird?
 b) Beabsichtigt das Land Berlin, zukünftig das Risiko eines auch weiterhin zu erwartenden Rückganges des Kostendeckungsanteils aus Elternbeiträgen wieder - wie bis 1982 - ausschließlich den freien Trägern anzulasten?

c) Ist es richtig, daß der Senat beabsichtigt, die Kindertagesstätten-Kostenbeteiligungsregelung in absehbarer Zeit erneut zu verändern und damit dieses Risiko weiter zu erhöhen?

4. Welche Vorstellungen beabsichtigt das Land Berlin den freien Trägern für eventuelle Veränderungen oder Neuregelungen der gekündigten Teile der Platzgeldvereinbarung zu unterbreiten?

5. a) Ist beabsichtigt, künftige Vereinbarungen über die Zahlung von Platzgeldleistungen noch eindeutiger nach den Regelungen der Kostenerstattung gemäß § 84 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu gestalten, wie es bereits 1972 in den „Leitsätzen für eine Platzgeldvereinbarung" seitens des Landes Berlin formuliert war?

b) Wie verhält sich die Teilkündigung zu den Ausführungen im Platzgeldstrukturbericht vom 28. Juni 1989, daß nach Ansicht des Senats ein Kindertagesstättengesetz die Platzgeldvereinbarung lediglich ersetzen würde?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 657

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Das Land Berlin hat die §§ 4, 5 und 6 Abs. 3 der Platzgeldvereinbarung vom 15. Februar 1974 in der Fassung der 1. Änderung der Platzgeldvereinbarung vom 4. August/17. November 1983 und der 2. Änderung der Platzgeldvereinbarung vom 9. April/1. August 1986 zum 31. Dezember 1989 gekündigt, weil sie mit der neuen Platzgeldstruktur und der vom Senat angekündigten Überprüfung der Höhe des Platzgeldes für Halbstagsplätze nicht im Einklang stehen (siehe Bericht des Senats vom 28. Juni 1989 an das Abgeordnetenhaus von Berlin über Platzgeldstruktur für freie Träger der Jugendhilfe, Drucksache 11/235).

Zu 1. b):

Ja. Sollten künftig strukturverbessernde Maßnahmen in den landeseigenen Einrichtungen eingeführt werden, die bei entsprechender Übernahme durch freie Träger in ihren Einrichtungen wegen der Höhe der Mehrkosten von diesen im Rahmen der normalen Platzgeldzuschüsse nicht finanziert werden können, ist der Senat zu einer grundsätzlichen finanziellen Hilfestellung bei den Platzgeldzuschüssen bereit. Darüber wird jedoch zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Zu 2. a) und b):

Hierzu wird auf Abschnitt X Abs. 3 des Berichts über Platzgeldstruktur für freie Träger der Jugendhilfe verwiesen.

Zu 3. a):

Ja.

Zu 3. b):

Grundsätzlich ja. Sollte der Anteil der Kostendeckung aus dem Elternbeitragsaufkommen auf Grund der Regelungen der Kita-Kostenbeteiligung jedoch in einem so erheblichen Umfang zurückgehen, daß die Auswirkungen von den freien Trägern auch nicht anderweitig finanziell aufgefangen werden können, ist auch hier der Senat zu einer künftigen finanziellen Hilfestellung bei den Platzgeldzuschüssen grundsätzlich bereit. Darüber wird jedoch zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Zu 3. c):

Der Senat beabsichtigt nicht, die Kita-Kostenbeteiligung in absehbarer Zeit im Sinne einer Regelung zu ändern, die ein Absinken der Einnahmen aus der Kostenbeteiligung für das Land Berlin bzw. für die freien Träger zur Folge hätte. Er könnte dies ohne Mitwirkung des Parlaments auch gar nicht tun, da die Kita-Kostenbeteiligung gesetzlich geregelt ist, es mithin eines im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zustandegekommenen entsprechenden Änderungsgesetzes bedarf.

Zu 4. und 5.:

Es wird auf Abschnitt IX Abs. 4 des Berichts über Platzgeldstruktur für freie Träger der Jugendhilfe verwiesen. Falls ein Kindertagesstättengesetz die finanzielle Förderung der freien Träger von Kindertagesstätten für die laufende Unterhaltung ihrer Einrichtungen regeln würde, könnte damit die Platzgeldvereinbarung ersetzt werden. Ob für eine Übergangszeit Zwischenlösungen vereinbart werden sollten, muß zwischen der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin und dem Senat geklärt werden.

Berlin, den 26. Januar 1990

Anne Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 6. Februar 1990

Nr. 663
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Schwellen-Imprägnierung

Ich frage den Senat:

1. Womit werden die Holzschwellen der Berliner U- und S-Bahn imprägniert?
2. Wie ist diese Methode toxikologisch zu bewerten?
3. Welcher Inhaltsstoff bzw. welche Stoffe verursachen die jahrelangen Geruchsbelästigungen? Gibt es dazu Alternativmethoden?

Berlin, den 23. Oktober 1989

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 663

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Holzschwellen der Berliner U- und S-Bahn werden nach Vorschriften der Deutschen Bundesbahn mit Imprägnieröl (Steinkohlenteeröl) imprägniert. Pro Bahnschwelle werden 5 kg (Eiche), 7 kg (Kiefer, bei der BVG überwiegend eingebaut) bzw. 19 kg (Buche) Imprägnieröl verwendet.

Zu 2.:

In der Begründung des Entwurfs einer „Verordnung zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teerölen (Teerölverordnung)" (Stand Juni 1989) wird hierzu u. a. ausgeführt, daß bei Tieren nach dem Aufbringen von verschiedenartigen Teerölen mit unterschiedlichen Siedebereichen auf die Haut häufig Tumore beobachtet wurden. Berichte über krebserzeugende Wirkung von Teerölen auch beim Hautkontakt bei Menschen liegen vor. Die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) hat Steinkohlenteeröle mit krebserzeugendem Potential als Stoff, der beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste zu verursachen vermag, bewertet. Teeröle

haben außerdem hautreizende Eigenschaften. Sie können eine Photosensibilisierung verursachen. Da einzelne Inhaltsstoffe teilweise wasserlöslich und wassergefährdend sind, sind außerdem Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen zu besorgen, wenn auch erfahrungsgemäß die Belastung der Umwelt durch behandelte Erzeugnisse als gering anzusehen ist.

Zu 3.:

Teeröle sind Stoffgemische aus Hunderten von Einzelkomponenten vor allem aus den Bereichen der Aromaten - einschließlich karzinogener polyaromatischer Kohlenwasserstoffe (PAH) -, Teerbasen und Teersäuren. Ihr charakteristischer Eigengeruch entsteht durch die Hauptinhaltsstoffe, wie z. B. Naphthalin und seine Derivate. Diese haben einen niedrigen Geruchsschwellenwert und verbreiten daher bereits in äußerst niedrigen Konzentrationen einen intensiven Geruch, der häufig als belästigend empfunden wird. Manche Personen reagieren darauf, insbesondere bei Verwendung in geschlossenen Räumen, mit Kopfschmerzen, Übelkeit, Appetitlosigkeit und Schlafstörungen.

Die Dauer des intensiven Geruchs beträgt nach den Erfahrungen der Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG) in Tunnelbereichen ca. zwei Monate, im Freien ist sie wegen der starken Verdünnung durch die Umgebungsluft kürzer. Der mit der Umgebungstemperatur steigende Dampfdruck führt dazu, daß starke Geruchsbelästigungen, die von neuen Schwellen ausgehen, vor allem in den Sommermonaten auftreten.

Seit einiger Zeit werden imprägnierölgetränkte Schwellen angeboten, die nach Firmenaussage weniger geruchsintensiv sind. Die BVG hat diese Schwellen probeweise bestellt, jedoch noch nicht eingebaut. Bei der Entladung der Schwellen ist von den Beteiligten erklärt worden, daß der typische Geruch deutlich geringer sei.

Bei Holzschwellen sind weitere Alternativen zur Teerölimprägnierung zur Zeit nicht bekannt. Neben der Holzschwelle wird - insbesondere auf stark belasteten Strecken - zunehmend die etwa 50 % teurere Betonschwelle verwendet. Wegen ihres gegenüber der Holzschwelle 3- bis 3½ mal höheren Gewichts kann sie wirtschaftlich jedoch im wesentlichen nur mit Gleisbau-Großgeräten, wie sie beim Neubau oder der Grundsanierung einer Strecke eingesetzt werden, eingebaut werden. Für die von den Bahnmeistereien wahrzunehmenden Reparaturaufgaben an vorhandenen Gleisen scheidet die Betonschwelle - von Ausnahmefällen abgesehen - aus.

Im genannten Entwurf der Teerölverordnung ist eine Beschränkung der Verwendung von Teerölen in Abhängigkeit von der Höhe des Benzo(a)pyren-Gehaltes vorgesehen. Jedoch wird die Imprägnierung von Bahnschwellen, soweit sie nach dem Stand der Technik in Druckimprägnierungsanlagen mit Schlußvakuum erfolgt, mangels einer Alternative ausdrücklich ausgenommen.

Die Begründung führt hierzu aus, daß Bahnschwellen, die neben der Witterung starken Erschütterungen ausgestzt sind, auf Grund des hohen Sicherheitsbedürfnisses einen besonders wirksamen Holzschutz benötigen, wie er zur Zeit nur mit schweren Teerölen erzielbar ist. Weiterhin wird ausgeführt, daß bei Bahnschwellen die Gefahr des Hautkontaktes mit seiner unter zu 2. beschriebenen karzinogenen Wirkung nicht sehr groß ist, da der Vorgang des Verlegens der Schwellen weitgehend mechanisiert ist.

Der Bundesminister für Verkehr hat einen Forschungsauftrag mit dem Titel „Verbesserung der Umweltfreundlichkeit der Holzschwellen" vergeben, der zur Zeit in Hamburg durchgeführt wird. Ob dabei Alternativen zur Teerölimprägnierung gefunden werden, läßt sich noch nicht absehen.

Berlin, den 25. Januar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 706
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über den durchgehenden Nachtverkehr bei der U- und S-Bahn am Wochenende

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Personal arbeitet in der nächtlichen Betriebspause bei der U-Bahn, wieviel Personal auf den U-Bahnlinien 1, 6, 7, und 9?
2. Wieviel Personal arbeitet in den nächtlichen Betriebspausen auf den S-Bahnlinien 1, 2 und 3?
3. Wieviel Personal müßte jeweils für einen durchgehenden Betrieb (15-Minutentakt) Freitag- und Samstagnacht zusätzlich auf allen U-Bahnlinien eingesetzt werden, wieviel auf den U-Bahnlinien 1, 6, 7 und 9? Wieviel Personal müßte jeweils für einen durchgehenden Betrieb (20-Minutentakt) an Wochenenden auf den S-Bahnlinien 1, 2 und 3 eingesetzt werden?
4. Wie hoch wären dafür die Mehraufwendungen
 a) bei allen U-Bahnlinien,
 b) auf den U-Bahnlinien 1, 6, 7 und 9,
 c) auf allen S-Bahnlinien?
5. Wie viele Personen müßten im Nachtverkehr U- und S-Bahn benutzen, um eine Kostendeckung annähernd zu erreichen
 a) bei allen U- und S-Bahnlinien,
 b) auf allen S-Bahnlinien und den U-Bahnlinien 1, 6, 7 und 9?
6. Welche Arbeiten wurden im Jahre 1989 Freitag- und Samstagnacht auf den U- und S-Bahnlinien durchgeführt? Welche Maßnahmen wären nicht auf andere Nächte zu verschieben gewesen?
7. Gibt es Arbeiten, die eine nächtliche Sperrpause an Wochenenden unbedingt erforderlich machen? Wenn ja, welche?

Berlin, den 9. November 1989

Eingegangen am 10. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 706

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

In der nächtlichen Betriebspause werden bei der U-Bahn Betriebsbedienstete unterschiedlicher Berufsgruppen eingesetzt.

Der Einsatz der Zugabfertiger in den nächtlichen Betriebspausen Montag bis Sonntag erfolgt aus Gründen der Betriebssicherheit. Der Einsatz der Weichensteller in den nächtlichen Betriebspausen ist bedingt durch die Arbeitszugfahrten für Wartung, Instandhaltung und Neubau an den Betriebsanlagen in den Nächten Montag/Dienstag bis Freitag/Samstag.

Die Zugfahrer verbleiben in den nächtlichen Betriebspausen vor Ort für Umsetzfahrten, Rangierbewegungen und Überführungsfahrten.

Folgende Personale kommen in den nächtlichen Betriebspausen zum Einsatz:

	Weichensteller	Zugabfertiger	Zugführer
Linie U 1	5	19	6
Linie U 2	2	13	2
Linie U 3	–	1	–
Linie U 4	–	4	–
Linie U 6	5	22	4
Linie U 7	6	37	7
Linie U 8	3	12	2
Linie U 9	3	18	4
Reserve		9	
	24	135	25

gesamt: 184 Personale

Für die Bahnhofsreinigung kommen in der nächtlichen Betriebspause 8 Reinigungskolonnen mit je Personalen = 24 Personale zum Einsatz.

Die Betriebsleitstelle U-Bahn ist in der nächtlichen Betriebspause besetzt mit:

1 Schichtleiter (Oberverkehrsmeister)
2 Fahrmeister mit höherwertigen Tätigkeiten

Zu 1. b):

Folgende Personale sind in der nächtlichen Betriebspause auf den nachstehend genannten Linien entsprechend der Tabelle zu 1. a) eingesetzt.

	Weichensteller	Zugabfertiger	Zugführer
Linie U 1	5	19	6
Linie U 6	5	22	4
Linie U 7	6	37	7
Linie U 9	3	18	4
Reserve		7	
	19	103	21

gesamt: 143 Personale

Zu 2.:

Der Einsatz der Aufsichten in den nächtlichen Betriebspausen Montag bis Sonntag erfolgt auf der S-Bahn aus Gründen der Betriebssicherheit.

Der Einsatz der Fahrdienstleiter auf den Gemeinschaftsbetriebsstellen der Deutschen Reichsbahn /BVG erfolgt auf der Grundlage der S-Bahnvereinbarung. Die Besetzung der BVG-Stellwerke in den nächtlichen Betriebspausen erfolgt für die Durchführung der Arbeitszugfahrten, Materialfahrten, Fahrten für die Ver- und Entsorgung der Betriebswerkstätten, Gleismeßfahrten usw.

Die Triebfahrzeugführer verbleiben in der nächtlichen Betriebspause vor Ort für Umsetzfahrten und Rangierbewegungen sowie aus Gründen der Sicherheit für die auf den frei zugänglich abgestellten S-Bahnwagen in den Kehranlagen.

Folgende Personale kommen in den nächtlichen Betriebspausen bei der S-Bahn zum Einsatz:

	Fahrdienstleiter	Aufsichten	Triebfahrzeugführer
Linie S 1	11	10	9
Linie S 2	13	9	9
Linie S 3	7	6	3
Reserve		4	
	31	29	21

gesamt: 81 Personale

Die Betriebsleitstelle S-Bahn ist in der nächtlichen Betriebspause mit

1 Oberverkehrsmeister
1 Verkehrsmeister mit höherwertigen Tätigkeiten

besetzt.

Zu 3. a):

Für einen durchgehenden Nachtverkehr Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag im 15-Minuten-Takt müssen zusätzlich auf allen U-Bahnlinien nachfolgend ausgeführte Personale der einzelnen Berufsgruppen zum Einsatz gebracht werden.

	Weichensteller	Zugabfertiger	Zugführer	Zugprüfer	Zugreinigungsfrauen
Linie U 1	6	4	3	2	2
Linie U 2	1	–	3	1	1
Linie U 3	1	1	1	–	1
Linie U 4	–	–	1	–	–
Linie U 6	3	4	3 (ohne Ostdurchfahrt)	1	2
Linie U 7	5	3	3	2	2
Linie U 8	2	1	4 (ohne Ostdurchfahrt)	1	2
Linie U 9	3	–	2	1	2
Reserve	–	3	9	–	–
	21	16	29	8	12

gesamt: 86 Personale

Zusätzlich ist für einen durchgehenden Nachtverkehr auf der U-Bahn unter den o. g. Bedingungen nachfolgend genannte Betriebsaufsicht erforderlich:

2 Oberverkehrsmeister
1 Fahrmeister Großprofil
1 Fahrmeister Kleinprofil
1 Verkehrsmeister mit höherwertigen Tätigkeiten (Leitstelle)
1 Stellwerksmeister
2 Verkehrsmeister Linie U 1
1 Verkehrsmeister Linie U 2, 3 und 4
1 Verkehrsmeister Linie U 6 nördlich
1 Verkehrsmeister Linie U 6 südlich
3 Verkehrsmeister Linie U 7
1 Verkehrsmeister Linie U 8 nördlich
1 Verkehrsmeister Linie U 8 südlich
2 Verkehrsmeister Linie U 9

18 Betriebsaufsichten insgesamt

Zu 3. b):

Bei Einführung eines durchgehenden Nachtbetriebes Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag im 15-Minuten-Takt auf den U-Bahnlinien 1, 6, 7 und 9 müssen folgende Personale zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

	Weichensteller	Zugabfertiger	Zugführer	Zugprüfer	Zugreinigungsfrauen
Linie U 1	6	4	3	1	2
Linie U 6	3	4	3	1	2
Linie U 7	5	3	3	2	2
Linie U 9	3	–	2	1	2
Reserve	–	2	5	–	–
	17	13	16	5	8

gesamt: 59 Personale

Zusätzlich ist für diesen durchgehenden Nachtverkehr nachfolgend genannte Betriebsaufsicht erforderlich.

2 Oberverkehrsmeister
1 Fahrmeister Großprofil
1 Fahrmeister Kleinprofil
1 Verkehrsmeister mit höherwertigen Tätigkeiten (Leitstelle)
1 Stellwerksmeister
2 Verkehrsmeister Linie U 1
1 Verkehrsmeister Linie U 6 nördlich
1 Verkehrsmeister Linie U 6 südlich
3 Verkehrsmeister Linie U 7
2 Verkehrsmeister Linie U 9

15 Betriebsaufsichten insgesamt

Zu 3. c):

Für einen durchgehenden Nachtbetrieb im 20-Minuten-Takt Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag auf den S-Bahnlinien S 1, S 2 und S 3 müssen zusätzlich nachfolgend genannte Personale in Ansatz gebracht werden:

	Fahrdienstleiter	Aufsichten	Triebfahrzeugführer	Zugprüfer	Zugreinigungsfrauen
Linie S 1	1	–	–	1	2
Linie S 2	–	–	–	–	2
Linie S 3	–	–	–	–	–
Reserve	–	–	1	–	–
	1	–	1	1	4

gesamt: 7 Personale

Zusätzlich müssen für den durchgehenden Nachtbetrieb S-Bahn unter den o. g. Bedingungen nachfolgende genannte Betriebsaufsichten zum Einsatz gebracht werden:

1 Fahrmeister mit höherwertigen Tätigkeiten (Betriebsleitstelle)
1 Fahrmeister
1 Verkehrsmeister im Stellwerksdienst
1 Verkehrsmeister Linie S 1
1 Verkehrsmeister Linie S 2 nördlich
1 Verkehrsmeister Linie S 2 südlich
1 Verkehrsmeister Linie S 3

7 Betriebsaufsichten insgesamt

Zu 4. a):

Die zusätzlichen Personalkosten für die Mehraufwendungen auf allen U-Bahnlinien betragen:

Berufsgruppe	Anzahl	Durchschnittslohn jährlich DM	Lohnkosten jährlich DM
Weichensteller	21	56 369,89	1 183 767,69
Zugabfertiger	16	46 464,65	743 434,40
Zugführer	29	56 744,62	1 645 593,98
Zugprüfer	8	59 023,99	472 191,92
Zugreinigungsfrauen	12	47 401,48	568 817,76
Betriebsaufsicht (Grundlage: Vgr. V c)			
gesamt:	104	./.	5 644 210,17

Zusätzlich würden für den Nachtverkehr Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag im 15-Minuten-Takt auf allen U-Bahnlinien insgesamt 1 281 776 Nutzwagenkilometer (NW-km) im Jahr anfallen.

Damit würden Mehraufwendungen/Jahr insgesamt in folgender Höhe anfallen:

1 281 776 NW-km x 4,49 DM/NW-km = 5 755 200,– DM.

Zu 4. b):

Die zusätzlichen Personalkosten für die Mehraufwendungen auf den U-Bahnlinien 1, 6, 7 und 9 betragen:

Berufsgruppe	Anzahl	Durchschnittslohn jährlich DM	Lohnkosten jährlich DM
Weichensteller	17	56 369,89	958 288,13
Zugabfertiger	13	46 464,65	604 040,45
Zugführer	16	56 744,62	907 913,92
Zugprüfer	5	59 023,99	295 119,95
Zugreinigungsfrauen	8	47 401,48	379 211,84
Betriebsaufsicht (Grundlage: Vgr. V c)	15	57 244 69	858 670,35
gesamt:	74	./.	4 003 244,64

Zusätzlich würden für den Nachtverkehr Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag im 15-Minuten-Takt auf den U-Bahnlinien 1, 6, 7 und 9 insgesamt 481 101 NW-km im Jahr entfallen.

Damit würden Mehraufwendungen/Jahr insgesamt in folgender Höhe anfallen:

481 101 NW-km x 4,49 DM/NW-km = 2 160 150,– DM.

Zu 4. c):

Die zusätzlichen Personalkosten für die Mehraufwendungen auf allen S-Bahnlinien betragen:

Berufsgruppe	Anzahl	Durchschnittslohn jährlich DM	Lohnkosten jährlich DM
Fahrdienstleiter (Lohngr. FU 2)	1	57 940,40	57 940,40
Triebfahrzeugführer	1	57 090,30	57 090,30
Zugprüfer	1	53 266,98	53 266,98
Zugreinigungsfrauen	4	43 409,64	173 638,56
Betriebsaufsicht (Grundlage: Vgr. V c)	7	55 985,17	391 896,19
gesamt:	14	./.	733 832,43

Zusätzlich würden für den Nachtverkehr Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag im 20-Minuten-Takt auf den S-Bahnlinien S 1, S 2 und S 3 insgesamt 713 756 NW-km im Jahr anfallen.

Damit würden Mehraufwendungen/Jahr insgesamt in folgender Höhe anfallen:

713 756 NW-km x 8,05 DM/NW-km = 5 745 750,– DM.

Zu 5.:

Eine Ermittlung der Kostendeckung für den Nachtverkehr U- und S-Bahn (insgesamt und nach Linien) kann nicht vorgenommen werden, da die Erfassung der Aufwendungen nur für bestimmte Perioden (Monat, Jahr) erfolgt und eine Zuordnung zu einzelnen Tagen bzw. Tageszeiten nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist eine Aussage über die Erlössituation eines zukünftigen Nachtverkehrs U- und S-Bahn erst möglich, wenn die Nachfrage, das Umsteigeverhalten und die Fahrausweisstruktur dieses Nutzerkreises bekannt ist.

Zu 6.:

Der für Wartung und Instandhaltung vorgesehene Arbeitszyklus in den Betriebspausen umfaßt die Nächte von Montag/Dienstag bis Freitag/Samstag. Dies sind insbesondere Arbeiten am Oberbau, an den Signalanlagen, an der Stromversorgung sowie an Bauwerken innerhalb des Gefahrenbereichs des Zugbetriebs. Ebenfalls werden Reinigungsarbeiten in den Bahnhöfen an den gleisseitigen Wandflächen und im Schotterbett durchgeführt.

Da die Arbeiten in den nächtlichen Betriebspausen, um eine hohe Effizienz zu erreichen, am Tage vorbereitet werden müssen, würde eine Verschiebung dieser vorbereitenden Maßnahmen für eine nächtliche Betriebspause Sonntag/Montag auf den Sonntag entfallen. Die Folge wäre, daß zusätzliches Personal in den Werkstätten bei der BVG und bei den unter Vertrag stehenden Fremdfirmen sonntags vorgehalten werden müßte.

Dies bedeutet, daß wegen der geringen Akzeptanz von Sonntagsarbeit die Nacht Sonntag/Montag für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vollem Umfang nicht zur Verfügung steht.

Die entsprechenden Arbeiten an den Betriebsanlagen müßten dann auf 4 Betriebspausen von Montag/Dienstag bis Donnerstag/Freitag durch Einsatz weiterer Fremdfirmen und Zunahme von BVG-eigenem Personal im Wartungsbereich kompensiert werden.

Dies hätte eine nicht unerhebliche Erhöhung der Betriebskosten zur Folge.

Zu 7.:

Im Zusammenhang mit umfangreicheren Baumaßnahmen an Betriebsanlagen wie z. B. Brückenneubauten, Bahnhofserneuerungen, Gleisverschwenkungen, Stellwerksumbauten, Oberbauarbeiten im Nord-Süd-Tunnel durch die Deutsche Reichsbahn, Funkkabelverlegung auf den Linien U 6 und U 8 (vorgezogene Betriebspause ab 20.00 Uhr) können nächtliche Sperrpausen am Wochenende erforderlich werden.

Berlin, den 7. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. Februar 1990

Nr. 771
der Abgeordneten Christa Fluhr (SPD) über Anschlußstop bei der GASAG

Ich frage den Senat:

1. Wie sieht der Senat die Tatsache, daß die GASAG bis 1. März 1991 keine Neuanschlüsse für Wohnungen und somit auch für größere Neubauvorhaben genehmigen wird?
2. Ist dem Senat bekannt, daß zwischenzeitlich auch Härtefälle nicht mehr positiv beschieden werden, obwohl hierfür seitens der GASAG Zusicherungen gemacht wurden?
3. Hält der Senat diesen Umstand - insbesondere im Hinblick auf den ökologischen Stadtumbau - für hinnehmbar?
4. Ist sich der Senat der Tatsache bewußt, daß sich neben der Frage der Ökologie auch die des Arbeitsplatzabbaus bzw. -verlustes stellt?
5. Hat der Senat Überlegungen zur Lösung dieses Problems angestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Berlin, den 30. November 1989

Eingegangen am 4. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 771

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Umstellung des Versorgungsgebietes der GASAG auf die Erdgasdirektbelieferung der Kunden erfordert die Erschließung und Inbetriebnahme des Untertageerdgasspeichers für den Ausgleich saisonaler Spitzengasabgaben und die notwendige Bevorratung.

Die ursprüngliche Planung ging davon aus, daß der Untertagespeicher bereits im Herbst 1987 fertiggestellt sein sollte und die Umstellung von Gasverbrauchseinrichtungen im Frühjahr 1988 beginnen würde. Dieser Termin ließ sich jedoch nicht einhalten, sondern mußte bis jetzt - in mehreren Schritten - um insgesamt fünf Jahre verschoben werden. Dies hatte folgende Gründe:

- Administrative Probleme wie langwierige Standortabwägungen, Änderung des Flächennutzungsplans, zusätzliche und nicht vorhersehbare Auflagen, Genehmigungsschwierigkeiten u. a.,
- ein Widerspruchsverfahren und eine sich daran anschließende verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung, die gegenwärtig in zweiter Instanz beim OVG Berlin anhängig ist, und
- zusätzlich erforderlich gewordene geologisch-lagerstättentechnische Abklärungen (eine weitere Seismik, Bohrungen, Pulstests und Simulationen).

Die Lösung dieser Probleme wurde zum Teil durch gegenseitige Beeinflussungen kompliziert und verzögert. Die deshalb nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich mehrfach geänderte

Projektplanung geht zur Zeit von einer Speicherinbetriebnahme im Herbst 1992 aus, so daß mit der Erdgasumstellung im Frühjahr 1993 begonnen werden kann.

Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Gasversorgung auf der Basis von Stadtgas, das in den Werken Mariendorf und Charlottenburg erzeugt wird. Um der unverminderten Nachfrage nach Heizgas entsprechen zu können, wurde im Herbst 1988 eine zusätzliche Hochdruckspaltanlage zur Erzeugung von Stadtgas aus Erdgas bzw. Leichtbenzin in Betrieb genommen. Infolge der nochmaligen Verzögerung wird es erforderlich, darüber hinaus weitere Erzeugungskapazität zur Verfügung zu stellen. Die GASAG hat sich deshalb kurzfristig entschlossen, das Teilversorgungsgebiet Neukölln ab 1991 vorzeitig auf Erdgas umzustellen.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muß das vorumgestellte Gebiet gegen eine planmäßige oder unvorhergesehene Unterbrechung des Erdgasbezuges abgesichert werden. Das geschieht durch den Bau einer Spaltanlage, die aus Leichtbenzin ein Gas erzeugt, das verbrennungstechnisch dem Erdgas entspricht. Die Inbetriebnahme dieser Anlage kann wegen des Genehmigungsverfahrens und der notwendigen Bauzeit erst zum Herbst 1991 erfolgen.

Durch die vorgezogene Erdgasumstellung des Teilversorgungsgebietes Neukölln wird ab Frühjahr 1991 Stadtgaserzeugungskapazität frei, die für den Anschluß neuer Heizungsanlagen genutzt werden kann.

Zu 2.:

Trotz der eingeleiteten Maßnahmen konnten in den Jahren 1989 und 1990 Heizungsanlagen nicht im bisherigen Umfang in Betrieb genommen werden, weil der noch zur Verfügung stehende Anschlußwert, der zu einer sofortigen Nutzung berechtigt, auf Grund längerfristiger Planungen von Bauvorhaben bereits durch verbindliche Zusagen vergeben war.

Für die Inbetriebnahme weiterer Heizungsanlagen ist deshalb die vorübergehende Einführung von Lieferfristen für die Bereitstellung der erforderlichen Gasmengen notwendig gewesen.

Generell können daher zur Zeit Zusagen nur noch für Heizungsanlagen gegeben werden, die nach dem 1. März 1991 in Betrieb genommen werden. Damit werden die Lieferfristen so kurz wie möglich gehalten.

Im Interesse einer weiterhin gesicherten Gasversorgung lassen sich diese Maßnahmen nicht vermeiden.

Die Einführung der Lieferfristen für Heizgas erfolgte zum 15. Juli 1989. Nach diesem Termin konnte die GASAG nur noch Gas in besonderen Fällen für die Inbetriebnahme von Heizungsanlagen vor dem 1. März 1991 bereitstellen. So konnten für alle bis Anfang November 1989 eingegangenen Härtefälle (z. B. umfassende Modernisierungsmaßnahmen, Dachgeschoßausbauten, Mietermodernisierungen, alters- oder krankheitsbedingte Behinderungen) die benötigten Gasmengen noch zur Verfügung gestellt werden.

Nunmehr ist das für diese Fälle vorgehaltene Restkontingent ebenfalls vergeben, so daß auch hierfür Heizgasmengen erst nach dem 1. März 1991 bereit stehen.

Zu 3.:

Der hier hervorgehobene Komplex stand für die Entscheidung des Senats im Vordergrund.

Zu 4.:

Für die Jahre 1989 und 1990 konnten, wie bereits zu 2. erwähnt, zwei Drittel der Heizgasanschlußwerte der Vorjahre 1987 und 1988 bereitgestellt werden. Um einen Ausgleich für die geringeren Neuinstallationen zu schaffen, wurden folgende Maßnahmen von der GASAG durchgeführt:

- Verstärkte werbliche Maßnahmen für die Auswechselung von nicht auf Erdgas umstellbaren Gasgeräten im Rahmen der Zuschußregelung (100,– DM/Gasherd, 120,– DM/Gaswasserheizer).
- Erweiterung der Zuschußregelung auf weitere Gasgeräte, wie z. B. Kocher, Raumheizer, Umlaufgaswasserheizer und Heizkessel für den Bezirk Neukölln im Hinblick auf die vorgezogene Erdgasumstellung (ab 1991).
- Schriftliche Aufforderung an alle Hauseigentümer im Bezirk Neukölln mit dem Hinweis, die in den Häusern vorhandenen Gasgeräte und Innenleitungen im Hinblick auf die Erdgasumstellung von den Vertragsinstallationsunternehmen überprüfen und gegebenenfalls nicht umbauwürdige Gasgeräte auswechseln zu lassen.

Darüber hinaus nehmen die Auswechselungen der vorhandenen Gasgeräte auf Grund ihres Alters deutlich zu. Zur Zeit sind ca. 70 000 Gasgeräte (Gasraumheizer, Umlaufgaswasserheizer und Heizkessel) älter als 15 Jahre, so daß auch von daher mehr Aufträge für die Vertragsinstallationsunternehmen und Gerätehersteller zu erwarten sind.

Zu 5.:

Der Senat hat daher in dieser Situation in seiner Sitzung am 12. Dezember 1989 den Berliner Gaswerken die Möglichkeit eröffnet, durch freiwerdende Anschlußwerte von ca. 20 000 m³/h bei einigen öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Schulen, Hallenbädern und Sportstätten, bis zu rd. 8 000 weitere Wohnungen mit Gasheizungen auszustatten. Er hat gleichzeitig angeregt, insbesondere jenen Kundenkreis anzusprechen, dessen Heizgasanschlußwerte aus Sicherung der Gasversorgung nicht mehr berücksichtigt werden konnten und der in bezug auf die Inbetriebnahme von Heizgasanlagen auf die Zeit nach dem 1. März 1991 vertröstet werden mußte.

Unabhängig von der Inbetriebnahme des Erdgasspeichers und zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Direktlieferung von Erdgas befinden sich die zuständigen Senatsverwaltungen derzeit in der Klärung, ob sich mit der DDR Kooperationslösungen bei der Erdgasversorgung, z. B. durch eine Verknüpfung der Gasnetze in beiden Berliner Stadthälften oder durch eine Anbindung an das westdeutsche Verbundnetz, finden lassen. Damit beschäftigt sich unter anderem eine Unterarbeitsgruppe des provisorischen Regionalausschusses für den Ballungsraum Berlin.

Berlin, den 30. Januar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 15. Februar 1990

Nr. 772
der Abgeordneten Ingrid Holzhüter (SPD) über Umbaumaßnahmen in der Unterführung B zwischen Boelckestraße und Manteuffelstraße in Berlin-Tempelhof

Ich frage den Senat:

1. Sind die in der Anwort des Senats auf meine Kleine Anfrage Nr. 130 erwähnten Varianten inzwischen untersucht; welcher Variante gibt der Senat nunmehr den Vorzug?
2. Wie ist es zu erklären, daß der Senat in seiner Antwort auf die o. a. Anfrage ausführt, die Anordnung von Entlüftungsschlitzen in der Brückenplatte sei nicht möglich, andererseits aber in einem Schreiben vom Juli 1989 an das Tiefbaubamt Tempelhof ausgeführt wird, daß die Anordnung von Entlüftungsschlitzen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sehr wohl denkbar wäre?
3. Welche Varianten sind vor Einstellung der Baumaßnahme in die Investitionsplanung vom Bezirk geprüft worden; welche Haltung hat die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in diesem Zusammenhang eingenommen?

4. Trifft es tatsächlich zu, daß die Gutachter der Technischen Universität Berlin bereits in dem luftströmungstechnischen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen sein sollen, der Einbau von Lüftern sei nicht möglich, da die Sogwirkung so groß sein müßte, daß der Tunnel nicht mehr zu begehen wäre?

5. Wie soll es nach den Vorstellungen des Senats weitergehen?

Berlin, den 30. November 1989

Eingegangen am 4. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 772

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2. und 5.:

Der Senat hält die Anordnung von Entlüftungsschlitzen in der Unterführung B für die beste Variante zur Lösung des Problems. Bereits in der Antwort des Senats auf die Frage 3 Ihrer Kleinen Anfrage Nr. 130 vom 17. Mai 1989 (veröffentlicht in der Drucksache 11/274) haben wir erklärt, daß wegen der sehr dicht liegenden und befahrenen Gleise die Anordnung von Entlüftungschlitzen nur möglich ist, wenn einzelne Gleistrassen stillgelegt werden.

Ob dies realisiert werden kann, wird zur Zeit in Verhandlungen mit der BVG und der Deutschen Reichsbahn geklärt.

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen hat in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, daß die Brückenkonstruktion über der Manteuffelstraße/Boelckestraße auf Grund der Vorbehalte der Deutschen Reichsbahn nicht verändert werden darf. Insofern hat der Bezirk seine Projektvorbereitung auch auf die Untersuchung beschränkt, wie die Luftsituation verbessert werden kann, ohne daß die Brücke beeinträchtigt wird. Dies hat dann zu der Lösung der Abschottung zwischen Fußgänger- und Kraftfahrzeugtunnel geführt.

Nach den umwälzenden Ereignissen des 9. November 1989 ist es vorstellbar, daß auch diese Problematik auf dem Verhandlungswege bewältigt werden kann.

Zu 4.:

Nein.

Berlin, den 30. Januar 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 6. Februar 1990

Nr. 781
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Verkehrsberuhigung in der Habelschwerdter Allee

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat die Forderung der Bürgerinitiative Habelschwerdter Allee bekannt, die sich für verkehrsberuhigende Maßnahmen einsetzt?
2. Wenn ja, welche Forderungen dieser Bürgerinitiative kann er wann und warum praktisch umsetzen, und welche Forderungen kann er warum nicht umsetzen?
3. Welche Voraussetzungen müßten gegeben sein, damit die Forderungen der Bürgerinitiative Habelschwerdter Allee realisiert werden können?
4. Welche Statistiken liegen dem Senat in der Habelschwerdter Allee hinsichtlich der Unfälle, der Lärm-Emissionen, der Schadstoff-Emissionen vor?

Berlin, den 28. November 1989

Eingegangen am 5. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 781

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe unterstützt zur Förderung des Fahrradverkehrs nach Rücksprache mit dem örtlichen Tiefbauamt die Forderung der Bürgerinitiative, Radfahrstreifen auf den 6 m breiten Richtungsfahrbahnen des Straßenzuges Habelschwerdter Allee/Thielallee - ähnlich der Regelung am Südwestkorso - einzurichten. Sie wird die entsprechende Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde veranlassen und auf eine baldige Realisierung durch das Bezirksamt Zehlendorf von Berlin hinwirken.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Realisierung der Radfahrstreifen geht der Senat davon aus, daß die verbleibende Fahrbahnbreite zur Abwicklung des Kfz-Verkehrs, insbesondere der BVG-Buslinie 1 ausreicht und keine zusätzlichen umweltschädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zu 4.:

Dem Senat liegen für den Straßenzug Habelschwerdter Allee/Thielallee die Unfallsatistik des Polizeipräsidenten in Berlin und Unterlagen hinsichtlich der Lärmbelastung an den Gebäudefronten (Mittelungspegel) vor.

Berlin, den 30. Januar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 793
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Beobachtung der Alternativen Liste durch die Staatsschutzabteilung (Dir Vb c) der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Wurde (gegebenenfalls wird) die Alternative Liste in der Vergangenheit neben der inzwischen unbestreitbaren Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz außerdem auch durch die Staatsschutzabteilung der Berliner Polizei beobachtet?
2. Wenn ja,
 - aus welchen Gründen geschah dies,
 - in welchem Umfang wurde diese Beobachtung durchgeführt,
 - welche Mittel (Auswertung von öffentlich zugänglichem Material, Einsatz von V-Leuten oder Verdeckten Ermittlern, Post-/Telefonkontrollen etc.) wurden dabei eingesetzt?

3. Bis zu welchem Zeitpunkt geschah dies gegebenenfalls und in welcher Form wurden die gewonnenen Erkenntnisse verarbeitet?
4. Geschah diese Ausforschung gegebenenfalls eigenständig oder fanden Abstimmungen/Austausch mit anderen Behörden statt?
 Wenn ja, welche?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage handelte die Polizei dabei?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 793

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Nein, eine Beobachtung der Partei der Alternativen Liste durch den Polizeilichen Staatsschutz fand und findet nicht statt.

Die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes liegen wie bei der Polizei insgesamt in den Bereichen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Grundlage für ein Tätigwerden des Polizeilichen Staatsschutzes sind daher entweder eine konkrete Gefahr oder ein Anfangsverdacht für eine Straftat. Nur auf Grund von im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungs-Gesetz (ASOG) oder in der Strafprozeßordnung (StPO) festgelegten Eingriffsbefugnissen wird der Polizeiliche Staatsschutz im Rahmen der ihm zugeschriebenen Zuständigkeiten für bestimmte Deliktsbereiche tätig (z. B. landesverräterische Beziehungen, terroristische Gewalttaten, Links- und Rechtsradikalismus). Eine generelle Beobachtung ohne die für jeden Einzelfall erforderliche Eingriffsbefugnis ist daher unzulässig und wurde bzw. wird nicht durchgeführt.

Daneben ist der Polizeiliche Staatsschutz Ordnungsbehörde für das Vereins-, Versammlungs- und Pressewesen.

Nach Angaben der Polizei existieren beim Staatsschutz lediglich Einzelvorgänge wie z. B. Ermittlungsverfahren zu Straftaten gegen Einrichtungen oder einzelne Mitglieder der AL und zu Straftaten von Mitgliedern der AL. Im Rahmen seiner ordnungsbehördlichen Aufgaben bearbeitet der Staatsschutz die Anmeldungen zu Versammlungen der AL.

Bei der Vorgangsbearbeitung auf der Grundlage der genannten gesetzlichen Vorschriften werden die gleichen Maßstäbe angelegt wie bei Vorgängen in bezug auf andere Parteien und deren Mitglieder, Gruppen, Vereine oder Einzelpersonen.

Berlin, den 7. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 807
des Abgeordneten Nikolaus Sander (SPD) über rechtliche Folgen des BVG-Busverkehrs in der DDR

Ich frage den Senat:

1. Welche rechtlichen Folgen hat ein von einem BVG-Busfahrer schuldhaft verursachter Unfall in der DDR bzw. Berlin (Ost) in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, insbesondere bei der häufigen Überlastetheit der Busse?
2. Muß der Betreffende mit einer Inhaftierung unter bestimmten Umständen im Osten rechnen?
3. Wer kommt für eine gegebenenfalls zu leistende Kautionszahlung auf?
4. Wer kommt für die zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen auf?

Berlin, den 13. Dezember 1989

Eingegangen am 18. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 807

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei schuldhafter Verursachung eines Unfalls muß der Fahrer mit Ordnungsstrafmaßnahmen oder einer Bestrafung in der DDR bzw. in Berlin (Ost) rechnen.

Zu 2.:

Je nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld sowie des Umfangs und der Art der Unfallfolgen ist eine Inhaftierung grundsätzlich möglich.

Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann bei Stellung einer Sicherheitsleistung unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden.

Im Provisorischen Regionalausschuß prüfen derzeit beide Seiten eine generelle Anwendung dieser Möglichkeit.

Zu 3.:

Die Kautionsgestellung erfolgt durch den Haftpflichtverband Deutscher Nahverkehrsbetriebe (HDN).

Zu 4.:

Für zivilrechtliche Schadensersatzforderungen tritt der Versicherer ein.

Berlin, den 2. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 815
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU)
über Inflation der Stellen im Leitungsbereich

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Stellen sind - unter Angabe der Stelleneinordnung und der wesentlichen Arbeitsinhalte - in den einzelnen Senatsverwaltungen, in der Senatskanzlei, bei der Polizei und der Feuerwehr dem Leitungsbereich jeweils zugeordnet?
2. Sind in diesem Zusammenhang seit dem 16. März 1989 deutliche Ausweitungen zu bemerken (vgl. Kleine Anfrage Nr. 2808 der 10. Wahlperiode, veröffentlicht in den Mitt. des Präs. Nr. 148 - Drs 10/1362 -, S. 12), und wie werden diese gegebenenfalls erklärt?

Berlin, den 11. Dezember 1989

Eingegangen am 19. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 815

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Zahl der Stellen, die in den einzelnen Senatsverwaltungen und in der Senatskanzlei dem Leitungsbereich am 1. Januar 1990 jeweils zugeordnet waren, bitten wir der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Stelleneinordnung und die wesentlichen Arbeitsinhalte sind stichwortartig angegeben.

Die Ausstattung der Leitungsbereiche bei dem Polizeipräsidenten in Berlin und der Berliner Feuerwehr kann der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung entnommen werden.

Zu 2.:

Aus dem Vergleich der Stellenausstattung im Leitungsbereich der Senatskanzlei und in den einzelnen Senatsverwaltungen am 1. Januar 1990 (Anlage 1) mit dem Stand vom Februar 1989 (Anlage 3) ist ersichtlich, daß seit dem 16. März 1989 kaum Ausweitungen zu bemerken sind. Das gleiche gilt für die Polizei und die Feuerwehr (Anlage 2). Im Gegenteil ist in einigen Senatsverwaltungen die Anzahl der Stabsstellen - zum Teil deutlich - vermindert worden.

Berlin, den 31. Januar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Februar 1990

Anlage 1

Stellenausstattung im Bereich der Stäbe

Stand: Januar 1990

	RBm	Bm	Inn	Just	Bund	SchuBSp	WiFo	FrauJF	GesSoz	BauWohn	Wi	StadtUm	Fin	ArbVuB	Kult
Persönlicher Referent	1 ×A13S		1×A15	×A14	1×Ib		1×Ib	1×Ia		1×Ib	1×IIa/Ib		1×Ia	1×A13	1×Ib
Mitarbeit			1×A9										1×Vc/Vb	1×Vb/IVb	1×A10
Pressereferent			1×Ib	1×A15		1×Ia	1×Ib	1×Ia	1×Ib	1×Ib	1×A15	1×Ib	1×Ib	1×A14	1×Ib
Mitarbeit beim Pressereferenten; sonstige Öffentlichkeitsarbeit			1×A13 S 1×VIb	1×VIb		1×VIb	1×VIb	1×A7 1×VIII/ VII	1×Ib (10 W) 1×IIa/Ib 1×IVa/III 1×Vc/Vb 2×VIb 1×VIII/VII	1×Ib 1×VIb	1×IVb	1×IIa/Ib 1×Vb/IVb 1×VIb	1×Vc	1×VIb 1× IIa/Ib	1×Vc
Sekretariat der Senatsmitglieder und Staatssekretäre	1×IVb 1×Vb/IVb 1×Vc 1×VIII/VII	1×Vb/IVb 1×Vc	1×IVb 1×Vb/IVb 1×Vc 1×VIb	2×Vb/IVb 1×VIb	3×Vb/IVb 1×VII	1×Vb/IVb 1×Vc/Vb 1×Vc 1×VIII/VII	1×Vb/IVb 2×Vc	1×Vb/IVb 1×Vc/Vb 2×Vc	1×A11 1×Vb/IVb 3×Vc/Vb 1×Vc/Vb (30 W)	1×Vb/IVb 1×Vc/Vb	4×Vc 1×VIb	1×Vb/IVb 3×Vc	3×Vb/IVb 1×Vc/Vb 1×VIb	1×Vb/IVb 1×Vc 2×VIII/VII	1×Vb/IVb 2×Vc 1×VIII/VII
Verbindung zum politisch-parlamentarischen Bereich; Verbindungsstelle zur Senatskanzlei einschließlich Mitarbeit					1×IIa	1×A13	1×A13		1×A11 1×A7 1×VIb						
Leitung des Büros des Senatsmitglieds	1×Ia	1×Ia	1×A15						1×A15	1×A12	1×Ib	1×IIa/Ib		1×A15	
Mitarbeit	1×A11 1×IVb 1×Vc 1×VIII/VII		1×A12 1×VIb							1×Vc	1×Vb/IVb 1×VII/VIb 1×VIII/VII	1×IIa/Ib 1×III 1×Vc	1×A14	1×Vb/IVb	
Aufgabenplanung und -koordination	1×Vb/IVb														
Pädagogischer Referent															
Grundsatzreferent				1×A16 1×R1											
Mitarbeit															

Anlage 2

Dem Polizeipräsidenten und Polizeivizepräsidenten ist zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben das Dezernat Präsidiale Angelegenheiten (Dez P) zugeordnet. Im Dezernat sind - das Polizeiorchester ausgenommen - einschließlich der Stellen für die Sekretariate des Präsidenten und des Vizepräsidenten derzeit 39,5 Stellen ausgewiesen. Das Dezernat ist in folgende Bereiche gegliedert:

Dez P Dezernatsleiter (1 × A 16)

Dez P 1 Aufgaben der Zentralen Dienste (1 × A 15)

Dez P 2 Vollzugsaufgaben (Führungshilfe sowie Mitwirkung bei Planungs- und Koordinierungsaufgaben für den Bereich Schutzpolizei und Kriminalpolizei) (1 × A 15, 1 × A 14, 1 × A 10)

Dez P 3 Geheimschutz, Zentrale Datenschutzestelle (1 × A 14, 2 × A 11, 1 × A 9 S)

Dez P 5 (bis 12. August 1988 Dez P 4 und Dez P 5) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher (u. a. auch Veranstaltungen, Information der Mitarbeiter, Polizeigästehaus, Polizeihistorische Sammlung, Einsatz des Polizeiorchesters und der Motorradsportgruppe) (1 × I a, 1 × A 14, 3 × A 13 S, 2 × A 12, 2 × A 11, 3 × A 9, 1 × A 8, 1 × A 6, 1 × I b, 1 × IV b, 1 × VIII/VII, 1 × IX b)

Dez P 6 Zentrale Beschwerdestelle (0,5 × A 13, 1 × A 13 S, 1 × A 12, 1 × A 11)

Dez P 7 Sozialwissenschaftlicher Dienst, Verhaltenstraining (1 × A 15, 1 × A 13 S, 2 × A 12, 1 × I b, 1 × II a/I b)

Sekretariat (1 × V c, 1 × VI b, 1 × VIII/VII)

Seit dem 16. März 1989 sind im Dez P zwei neue Stellen hinzugekommen (1 × I a für Leiter Dez P 5, 1 × A 12 für Dez P 5 - HSB Pressedienst -).

Im Stab der Berliner Feuerwehr (Dir St) sind (einschließlich des Vorzimmerdienstes/Sekretariat, allerdings ohne Berücksichtigung der Organisationsstelle) 7 Stellen ausgewiesen: 2 × A 14, 1 × IV a, 1 × A 10, 1 × A 9, 1 × A 8, 1 × VI b. Eine Stellenausschreibung hat seit dem 16. März 1989 nicht stattgefunden.

Anlage 3

Stellenausstattung im Bereich der Stäbe

Stand: Februar 1989

	RBm	Bm	Inn	Just	Bund	SchuBSp	WiFo	JugFam	GesSoz	BauWohn	WiArb	StadtUm	Fin	VuB	Kult
Persönlicher Referent	1×Ib		1×A15	1×A14		1×A15	1×Ib	1×A14	1×Ib	1×A14	1×IIa/Ib	1×A15	1×A15	1×A15	1×A15
Mitarbeit			1×IIa/Ib 1×A12						1×A10 (20 W) 1×VIb (20 W)			1×A13 1×III 1×Vc	1×Vc/Vb	1×Vb/IVb	1×A13 1×A11
Pressereferent			1×Ib	1×A15	1×Ia	1×A15	1×Ib	1×A14	1×Ia	1×Ia	1×Ib	1×Ib	1×A15	1×A14	1×Ia
Mitarbeit beim Pressereferenten; sonstige Öffentlichkeitsarbeit			1×IIa/ Ib(B) 1×VIb	1×VIb		1×VIb	1×VIb	1×VIb	1×Ib (10 W) 1×IIa/Ib 1×IVa/III 1×Vc/Vb 2×VIb 1×VIII/VII	1×Ib 1×VIb	1×VIb	1×IIa/Ib 1×Vb/IVb 1×VIb	1×VIb	1×VIb	1×VIb
Sekretariat der Senatsmitglieder und Staatssekretäre	1×IVb 1×Vb/IVb 2×Vc 1×VIII/VII 1×VIII/VII (teilw.)	1×Vb/IVb 1×Vc	1×IVb 1×Vb/IVb 2×Vc	2×Vb/IVb	3×Vb/IVb 1×VIb	1×Vb/IVb 1×Vc/Vb 1×VIb 1×VIII/VII	1×Vb/IVb 2×Vc	1×Vb/IVb 1×Vc/Vb 1×Vc	1×Vb/IVb 4×Vc/Vb 1×Vc/Vb (30W)	2×Vb/IVb 2×Vc/Vb	1×Vb/IVb 5×Vc 1×VII/VIb 1×VIII/VII	1×Vb/IVb 1×Vc/Vb 2×Vc 1×Vc (20 W)	2×Vb/IVb 1×Vc /Vb	1×Vb/IVb 1×Vc 2×VIII/VII	1×Vb/IVb 2×Vc 1×VIII/VII
Verbindung zum politisch-parlamentarischen Bereich; Verbindungsstelle zur Senatskanzlei einschließlich Mitarbeit			2×A14 2×VIb				1×A13		1×A12 1×A10 (20 W) 1×A7 1×VIb (20 W)					1×Ib 1×Vb/IVb	
Leitung des Büros des Senatsmitglieds	1×Ia	1×Ia								1×Ia	1×Ia				
Mitarbeit	1×A11 2×VIII/VII									1×Vc					
Aufgabenplanung und -koordination	1×A13														1×Ia
Pädagogischer Referent						1×A14									
Grundsatzreferent	1×Ia			1×A15											
Mitarbeit	1×A15(tw.) 1×IIa(tw.) 2×IIa 1×Vc/Vb 1×VIb 1×VIII/VII		1×SV (B3) 1×Vc AG AFIF					Projektbegleitung für ausgewählte architektonische Ausstellungsvorhaben aus dem Bereich IBA	1×B2 1×IIa/Ib 1×III 1×IVb 1×Vb/IVb 1×VIb						

Nr. 828
des Abgeordneten Peter Bartsch (REP)
über Gewinne und Steuervorteile
auf Grund des „Pilotenspiels" der Senatorin Klein

Ich frage den Senat:

1. Hat Frau Senatorin Klein die durch das „Pilotenspiel" erlangten Gewinne versteuert?
2. Hat sie die erlangten Gewinne gespendet, gegebenenfalls an welche Organisation?
3. Wenn ja, hat Frau Senatorin Klein eine Spendenquittung erhalten?
4. Hat sie diese Spendenquittung bei dem Finanzamt vorgelegt, um den gesetzlich vorgesehenen Steuervorteil zu erlangen?

Berlin, den 14. Dezember 1989

Eingegangen am 28. Dezember 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 828

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Der erfragte Sachverhalt fällt nicht in die Zuständigkeit des Senats von Berlin. Eine persönliche Darstellung gelegentlich einer Pressekonferenz der Senatorin für Frauen, Jugend und Familie vom 31. Juli 1989 ist in der Berliner Tagespresse vom 1. August 1989 ausführlich berichtet worden, so daß die Antwort auf die gestellten Fragen als öffentlich bekannt gelten können.

Berlin, den 1. Februar 1990

Anne Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 829
des Abgeordneten
Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU)
über behinderte Studenten
an den Berliner Universitäten

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß von den Studierenden der Freien Universität Berlin (FU) 5 000 behindert sind, wie die „Interessengemeinschaft behinderter Studenten an der Freien Universität Berlin" in einem Schreiben vom 11. Dezember 1989 behauptet?
2. Wie viele Studierende der FU sind nach Kenntnis des Senates tatsächlich als behindert eingestuft?
3. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie groß die Zahl der behinderten Studierenden der FU ist, die im Rollstuhl fahren müssen und/oder beim Studium auf Fremdhilfe und besondere bauliche Maßnahmen angewiesen sind?
4. Gibt es für die Technische Universität Berlin (TU) vergleichbare Zahlen bzw. sieht der Senat Möglichkeiten, in absehbarer Zeit die Zahl der behinderten Studenten an der TU festzustellen?

Berlin, den 15. Dezember 1989

Eingegangen am 20. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 829

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die vier Einzelfragen der Kleinen Anfrage lassen sich in der gebotenen Form nicht beantworten, da im Land Berlin - auch bei den Einrichtungen, die Behinderte betreuen - detaillierte statistische Angaben nicht verfügbar sind. Wir können deshalb die in der Frage 1 wiedergegebene Zahl von 5 000 behinderten Studierenden an der Freien Universität nicht bestätigen.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse hinsichtlich der Fragen 2, 3 und 4 liegen ebenfalls nicht vor. Ganz allgemein läßt sich dieser Mangel an Informationen darauf zurückführen, daß Studierende weder bei der Immatrikulation noch bei der Rückmeldung ihre Behinderung angeben müssen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß viele der Betroffenen sich auch aus verständlichen psychologischen Gründen scheuen, von sich aus auf ihre Behinderungen hinzuweisen bzw. damit zusammenhängende Probleme anzusprechen, wenn diese für die Umwelt nicht oder nur bedingt wahrnehmbar sind. Zu diesem Personenkreis dürfte vermutlich ein großer Teil von MS-Kranken oder psychisch Erkrankten gehören.

Es lassen sich deshalb nur Auskünfte geben, die auf recht unzuverlässigen Schätzungen beruhen. Diese schwanken zwischen einem Anteil behinderter Studierender von 0,4 bis 15 Prozent (!) der Studentenschaft. Einigermaßen zutreffende Angaben scheinen in einer Untersuchung des Instituts „Social-Data" in München über die Situation behinderter Kinder, Schulkinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland enthalten zu sein. Unter Vorbehalt läßt sich daraus ein Anteil der Behinderten an der Gesamtzahl der Studierenden in der Bundesrepublik von etwa zwei Prozent ableiten.

Zuverlässige Aussagen über die Zahl behinderter Studierender in Berlin erwarten wir von einer Sonderauswertung der 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, die zur Zeit durchgeführt wird. Ergebnisse dieser Sonderauswertung liegen jedoch noch nicht vor.

Berlin, den 8. Februar 1990

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 13. Februar 1990

Nr. 839
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD)
über Beseitigung der Rückstände
aus der Rauchgasreinigung in der SVA Schöneiche

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, wo Gipse, Kalke usw. aus der Rauchgasreinigung der SVA Schöneiche entsorgt werden, bzw. wie und wo sie verwertet werden?
2. Ist dem Senat bekannt, ob die oben genannten Rückstände vor ihrer Entsorgung oder Weiterverwendung auf Schadstoffgehalte untersucht werden?
3. Sind Daten darüber bekannt, ob die Verbrennungsrückstände Dioxine oder andere Schadstoffe beinhalten?
4. Trifft es zu, daß in der SVA Schöneiche anfallende Kalke zur Aufkalkung von Acker- und Waldflächen verwendet werden?

5. Trifft es zu, daß in der SVA Schöneiche Rezirkulationskalke verwendet werden. In welchem Maße steigen die Schadstoffgehalte dabei an und wie werden diese Rezirkulationskalke entsorgt?

Berlin, den 19. Dezember 1989

Eingegangen am 20. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 839

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Entsorgung der Rauchgasreinigungsrückstände erfolgt durch den VEB Deponie und unter dessen Verantwortung. Die Rückstände werden in der Sonderabfallverbrennungsanlage in Kunststoffsäcke, die für den Transport und die Lagerung geeignet sind, abgefüllt und auf einer Sonderabfalldeponie im Bezirk Potsdam zwischengelagert; sie sollen endgültig auf der geplanten Monodeponie abgelagert werden. Bei der Abfüllung werden durch das Labor der Sonderabfallverbrennungsanlage Rückstellproben genommen. Eine Verwertung der Rückstände ist nicht vorgesehen und nicht bekannt.

Zu 2.:

Im Rahmen des Probebetriebs und des Leistungsnachweises wurden Rückstände durch den Technischen Überwachungs-Verein Berlin untersucht.

Zu 3.:

Der Technische Überwachungs-Verein Berlin kam bei den Untersuchungen der Verbrennungsrückstände im Rahmen des Leistungsnachweises zu folgenden Ergebnissen:

In der Schlacke konnten Dioxine und Furane nicht nachgewiesen werden. Die Kesselasche enthielt zwischen 0,06 und 1,45, die Filterasche zwischen 1,30 und 2,18 ng/m³ TCDD-Äquivalente. Außerdem wurden bei der Kesselasche zwischen 118,9 und 137,2 und bei der Filterasche zwischen 20,8 und 27,3 g/m³ Metalle nachgewiesen. Auch die Schlacke enthält Metalle, wie Auslaugversuche nach dem Deutschen Einheitsverfahren ergaben; diese lagen zwischen $< 15{,}3$ und $< 42{,}4$ µg/kg bei Eluaten aus H_2O und zwischen $< 2\,172$ und $< 5\,172$ bei Eluaten aus 0,1 n HCl. Die Auslaugung mit 0,1 n HCl liefert erwartungsgemäß die höchste Konzentration, da sich Metalle im sauren Bereich lösen, im alkalischen ausfallen.

Zu 4.:

Eine derartige Verwendung der Rückstände ist nicht bekannt.

Zu 5.:

Das Anlagenkonzept der Rauchgasreinigung beinhaltet eine Nutzung von nicht ausreagiertem Kalk als Rezirkulat. Dieser Rezikalk dient als Grundlast und reduziert die Frischkalk- und die Rückstandsmenge. Hinsichtlich der Entsorgung der Rückstände aus der Rauchgasreinigung wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Berlin, den 25. Januar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 847
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Fahrtauglichkeit der Radwege im Winter

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß viele Radwege im Winter (z. B. am 22. November) weder von Schnee geräumt waren noch durch Streuung fahrtauglich gehalten wurden?
2. Wenn ja, beabsichtigt der Senat in Zukunft auch die Radwege so zu gestalten, daß eine Benutzung für Fahrräder möglich ist?
3. Gehört die Schneeräumung des Radweges in den Bereich der Freiwilligkeit der Verwaltung oder gilt hier die gleiche Verpflichtung wie für die Verkehrsstraßen?
4. Wie gedenkt der Senat in Zukunft zu verfahren?

Berlin, den 5. Januar 1990

Eingegangen am 8. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 847

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, dem Senat ist diese Tatsache bekannt und er bedauert, daß die Benutzung der Radwege infolge Schneefalls nicht immer uneingeschränkt möglich ist.

Zu 2.:

Der Senat ist entschlossen, darauf hinzuwirken, daß in Zukunft die Radwege auch unter winterlichen Witterungsbedingungen entsprechend den nachstehenden Ziffern 3 und 4 zu benutzen sind.

Zu 3.:

Die Schneeräumung obliegt gemäß § 3 Abs. 9 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)[1] den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) und erstreckt sich auf mit Kehrmaschinen befahrbare ausgebaute Radwege.

Zu 4.:

Der Senat setzt sein Winterdienstkonzept als bekannt voraus. Auf dieser Grundlage erfolgt die Schneeräumung der bereits erwähnten Radwege, wobei die BSR hierfür 30 spezielle Mehrzweckfahrzeuge unter Beachtung baulicher Gegebenheiten einsetzen können.

Die besondere Bedeutung der Schneeräumung der Radwege wird dadurch hervorgehoben, daß unmittelbar nach den Schneeräum- und Streueinsätzen von Straßen der Einsatzstufe 1 die Schneeräumung der Radwege aufgenommen wird. Dies läßt erkennen, daß der Senat dem Öffentlichen Personen-Nahverkehr, dem Wirtschaftsverkehr sowie dem Individualverkehr der Radfahrer hohe Priorität einräumt.

Der ebenfalls in § 3 Abs. 9 StrReinG festgelegte Verzicht auf die Anwendung von Streumitteln auf Radwegen entspricht auch einem Anliegen der Interessenvertretungen der Radfahrer, weil durch scharfkantiges Streugut Reifenschäden nicht auszuschließen sind.

Der Senat bittet vorsorglich um Verständnis, wenn bei winterlichen Witterungsunbilden die Radwege schon allein auf Grund organisatorischer Notwendigkeiten nicht „schlagartig" vom Schnee geräumt sein können.

[1] Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 977).

Darüber hinaus wird der Senat seine Appelle an private Grundstückseigentümer witterungsbedingt wiederholen und bitten, die öffentlichen Radwege durch Schneeräumarbeiten nicht noch zusätzlich unbefahrbar zu machen.

Der Senat ist davon überzeugt, auch durch die vorstehenden Ausführungen auf der Grundlage seiner ökologischen Vorgaben des Verkehrskonzepts die Aspekte der Radfahrer hinsichtlich ihrer verkehrs- und umweltpolitischen Bedeutung zu fördern.

Berlin, den 9. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 15. Februar 1990

Nr. 852
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Verwendung von Papiersäcken zur Einsammlung von Gartenabfällen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß in der Stadt Mainz Papiersäcke zur Einsammlung von Gartenabfällen verwendet werden und als wie erfolgreich deren Verwendung eingeschätzt werden kann?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Gartenabfallholsystem der BSR auf Papiersäcke umzustellen?

Berlin, den 4. Januar 1990

Eingegangen am 9. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 852

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Verwendung von Papiersäcken zur Einsammlung von Gartenabfällen ist dem Senat bekannt. Erkenntnisse über den Erfolg ihrer Verwendung liegen ihm jedoch bisher nicht vor. Die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) testen aber gegenwärtig in einem Langzeitversuch den Einsatz solcher Säcke zur Einsammlung von Gartenabfällen. Dabei werden die technische Eignung, die ökologischen Belastungen, das Kompostierungsverhalten und die sonstigen Gebrauchseigenschaften der Papiersäcke als Ersatz für die bisher verwendeten Kunststoffsäcke untersucht. Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich zum Ende dieses Jahres vorliegen.

Berlin, den 25. Januar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. Februar 1990

Nr. 855
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Installation von Amalgamabscheidern in Zahnarztpraxen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, in wie vielen Zahnarztpraxen Amalgamabscheider vorhanden sind?
2. Ist geplant, alle Praxen zum Einbau zu verpflichten? Wenn nein, wie hoch wird das Gefährdungspotential für das Trinkwasser bzw. in den Klärwerken durch anfallendes Quecksilber eingeschätzt?
3. Besteht eine Verpflichtung, die Installation von Amalgamabscheidern genehmigen zu lassen, um dadurch einen Bestandsschutz zu erreichen? Wer erteilt entsprechende Nachweise?
4. Wie viele Betriebe in Berlin besitzen einen Fachkundennachweis zur Installation von Amalgamabscheidern?
5. Wie ist gewährleistet, daß bei der Neuinstallation von Amalgamabscheidern alte Schläuche und Rohrleitungen nicht im Hausmüll entsorgt werden?
6. Wie ist in Berlin die ordnungsgemäße Entsorgung amalgamhaltiger Stoffe - auch durch private Entsorger - gewährleistet und wird sie überprüft?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Rückführung des anfallenden Quecksilbers in den Wirtschaftskreislauf durch eine Scheideanstalt mit autorisierter Quecksilberdestillation zu gewährleisten?

Berlin, den 5. Januar 1990

Eingegangen am 9. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 855

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung (sogenannte Indirekteinleiterverordnung - VGS) vom 14. März 1989 (GVBl. S. 561) am 1. April 1989 gab es keine rechtliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen aus der Zahnbehandlung wie aus anderen Herkunftsbereichen in die öffentliche Kanalisation. Erst seit Inkrafttreten der genannten Verordnung werden Abwässer aus der Zahnbehandlung durch die Wasserbehörde überprüft. Von den in Berlin ansässigen etwa 1 300 Zahnarztpraxen konnte in den neun Monaten nur ein geringer und nicht repräsentativer Teil überprüft werden. Vor dem Inkrafttreten der VGS war der Einbau von Amalgamabscheidern zudem weder genehmigungs- noch meldepflichtig. Eine Aussage über die Zahl der in Berliner Zahnarztpraxen vorhandenen Amalgamabscheidern kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Zu 2.:

Der Anhang 50 (Zahnbehandlung) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung vom 8. September 1989 über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwässer in Gewässer - Rahmen-AbwasserVwV - (GMBl. S. 517) schreibt vor, daß bei solchen Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken, bei denen Amalgam anfällt, bauartzugelassene Amalgamabscheider eingebaut und betrieben werden. Diese Vorschrift ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Zu ihrer Geltung im Land Berlin bedarf sie noch der landesrechtlichen Umsetzung durch entsprechende Änderung der VGS, welche derzeit in der Abstimmung ist und mit der im Frühjahr 1990 gerechnet werden kann. Nach der erforderlichen Transformation des Bundesrechts sind sämtliche entsprechenden Zahnarztpraxen zum Einbau eines bauartzugelassenen Amalgamabscheiders verpflichtet.

Zu 3.:

Da der Einbau und der Betrieb von bauartzugelassenen Amalgamabscheidern nach Anhang 50 der Rahmen-AbwasserVwV eine unabdingbare Abwasservorbehandlungsmaßnahme darstellt, wird nach der erwähnten landesrechtlichen Umsetzung die Installation dieser Anlagen von der Wasserbehörde vorgeschrie-

ben und genehmigt werden. Hinsichtlich des genauen Verfahrens bei der Installation entsprechender Geräte und der Vorlage von Nachweisen dauert das Abstimmungsverfahren derzeit noch an.

Zu 4.:

Der Anhang 50 der Rahmen-AbwasserVwV fordert keinen Fachkundenachweis zur Installation von Amalgamabscheidern. Unser Haus beabsichtigt dennoch, durch die Nachweispflicht entsprechender Fachkunde die ordnungsgemäße Installation von Amalgamabscheidern sicherzustellen. Die Modalitäten hinsichtlich des Fachkundenachweises sind derzeit noch in der Abstimmung. Einen Ansatz für die künftige Umsetzung dieser Vorgabe bietet die Praxis des Instituts für Bautechnik, bei der Bauartzulassung von Amalgamabscheidern auch die Einbau- und Wartungsanweisungen des Herstellers zu überprüfen und zum Bestandteil der Bauartzulassung zu erklären.

Zu 5.:

Es ist beabsichtigt, über die Zahnärztekammer die Zahnärzte dahingehend zu unterrichten, daß alle Schläuche und Rohrleitungen, die mit Amalgam in Berührung gekommen sind und die bei der Installation von Amalgamabscheidern entfernt werden, nicht zusammen mit dem Haus- und Gewerbeabfall, sondern getrennt zu entsorgen sind. Eine Überwachung der Entsorgung wird im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung von abfallerzeugenden Betrieben erfolgen.

Zu 6.:

Bisher werden amalgamhaltige Stoffe, die in Zahnarztpraxen und Gewerbebetrieben abgeschieden werden, von den in Berlin ansässigen privaten Entsorgern als Wirtschaftsgut entsorgt.

Es ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer und den hier ansässigen Entsorgern eine Lösung zu finden, die eine problemlose Kontrolle der Entsorgung amalgamhaltiger Stoffe ermöglicht. Im Sonderabfallartenkatalog zum Entwurf der TA-Abfall sind amalgamhaltige Abfälle nicht explizit aufgeführt.

Quecksilber und quecksilberhaltige Rückstände werden mit erster Priorität einer chemisch-physikalischen Behandlung oder einer Untertagedeponie zugeführt. Mit zweiter Priorität kommt eine Ablagerung auf einer Sonderabfalldeponie in Frage.

Zu 7.:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden die amalgamhaltigen Stoffe, die in Zahnarztpraxen anfallen, in eine aufarbeitbare und eine nicht aufarbeitbare Fraktion aufgetrennt. Die wiederverwertbaren Stoffe werden nach einer anschließenden Aufarbeitung wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt; die andere Fraktion wird als Abfall entsorgt.

Berlin, den 7. Februar 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 859
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Lebensmittelüberwachung im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfung im Bereich der Lebensmittellagerung

Ich frage den Senat:

1. Wird bei der Lebensmittelüberwachung durch Berliner Untersuchungsämter die Schädlingsbekämpfung in Lebensmittelgeschäften und Lebensmittellagern durch Gifte wie z. B. Pyrethroiden besonders berücksichtigt?
2. Müssen Schädlingsbekämpfungsaktionen im Lebensmittelbereich den Behörden gemeldet werden?
3. Unterliegen Schädlingsbekämpfungsfirmen, die im Lebensmittelbereich tätig sind, besonderen Auflagen bzw. werden sie entsprechend sorgfältig überwacht?
4. Sind in Berlin Fälle bekannt, wo durch Schädlingsbekämpfung in Lebensmittelgeschäften und -lagern - insbesondere durch Pyrethroide - die Gefahr von Kontaminationen bestand, bzw. Kontaminationen eingetreten sind?

Berlin, den 5. Januar 1990

Eingegangen am 9. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 859

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die amtliche Lebensmittelüberwachung wird im Land Berlin durch die Bezirksämter, Abteilung Gesundheitswesen (und Umweltschutz), Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, durchgeführt. Die im Rahmen der von diesen Ämtern auf allen Handelsstufen entnommenen Proben von Lebensmitteln werden im Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen Berlin (LAT) bei begründetem Verdacht auch auf Schädlingsbekämpfungsmittel, wie z. B. Pyrethroide, mit überprüft.

Zu 2.:

Nein, jedoch einschränkend bezüglich der Beantwortung der Frage Nr. 3.

Zu 3.:

Bei amtlich angeordneten Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in Lebensmittelbetrieben und -lagern unterliegen die Schädlingsbekämpfungsfirmen insofern besonderen Auflagen, als die vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten, in einer entsprechenden Liste zusammengestellten Entwesungsmittel anzuwenden sind.

Zu 4.:

Nach den Angaben der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter sind im Lande Berlin in den vergangenen Jahren keine Fälle bekanntgeworden, bei denen die Gefahr einer Kontamination von Lebensmitteln durch Schädlingsbekämpfungsmittel, insbesondere Pyrethroide, bestanden hat.

Berlin, den 31. Januar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 865
des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) über Benutzung von Dienstwagen in der Polizei

Ich frage den Senat:

1. Welche Positionen sind innerhalb der Polizei mit einem personengebundenen Dienstwagen ausgestattet?
2. Trifft es zu (wie Polizeibeamte berichten), daß es ein Verbot gibt, das anderen Personen verbietet, Polizeikraftfahrzeuge wie einen personengebundenen Wagen zu benutzen?

3. Trifft es zu (wie Polizeibeamte berichten), daß diese Vorschrift in erheblichem Umfang nicht beachtet wird?
4. Trifft es z. B. zu (wie Polizeibeamte berichten), daß Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle oder auch mit der Ehefrau von einem Empfang zur Wohnung durchgeführt werden, wobei eine sogenannte Kontrolle einer Dienststelle oder etwas ähnliches als Camouflage herhalten muß?
5. Trifft es zu, daß ausgebildete Polizeiexekutivbeamte dabei als Kraftfahrer eingesetzt werden?
6. Wenn es zutrifft, warum werden diese nicht im Straßenaufsichtsdienst o. ä. verwendet?
7. Hat die Polizei weitere, ähnlich versteckte Personalressourcen?
8. Wer hat, wenn der geschilderte Sachverhalt zutrifft, seine Dienstaufsicht nicht einwandfrei wahrgenommen?
9. Was wird der Senat veranlassen, daß - wenn der Sachverhalt zutrifft - die Dienstaufsicht in Zukunft in der Polizei tadelsfrei vorgenommen wird?

Berlin, den 15. Januar 1990

Eingegangen am 15. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 865

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Personengebundene Kraftfahrzeuge sind nach Abschnitt II Nr. 14 Abs. 1 des Erlasses über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten vom 14. Juni 1984 dem Polizeipräsidenten, dem Polizeivizepräsidenten und dem Landespolizeidirektor zur ständigen Benutzung zugewiesen. Im übrigen wird die Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Abschnitte I und II des angegebenen Erlasses bestimmt. Diese Regelungen schließen weitere Personenbindungen von Kraftfahrzeugen aus.

Zu 3. und 4.:

In der Polizei wird für einen Kreis von zehn Führungskräften (Landeskriminaldirektor und teilweise Direktions- und Dezernatsleiter) eine besondere Nutzung von Kraftfahrzeugen bisher für notwendig erachtet. Nach Mitteilung der Polizei trifft es auch zu, daß von dem genannten Personenkreis Dienstkraftfahrzeuge auch zu Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung und zu Fahrten zur Wahrnehmung von dienstlich bedingten gesellschaftlichen Verpflichtungen (hier auch teilweise mit Ehefrauen) in Anspruch genommen werden. Die Nutzung von Dienstfahrzeugen für die meist längeren Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle werden bisher für notwendig gehalten, da die Leitungskräfte über Funk erreichbar sein müssen und sie damit auch die Möglichkeit haben, bereits auf der Fahrt zur Dienststelle die dezentral untergebrachten Dienstbereiche aufzusuchen.

Zu 5.:

Es trifft zu, daß die Leiter der örtlichen Direktionen grundsätzlich von Polizeivollzugsbeamten, die die Direktionsleiter zugleich bei ihren Führungsaufgaben unterstützen, gefahren werden. Für die übrigen Führungskräfte werden Zivilkraftfahrer eingesetzt.

Zu 6. bis 9.:

Der Senat steht der Praxis der Nutzung der Dienstfahrzeuge durch Führungskräfte in der Polizei kritisch gegenüber. Er hat deshalb eine konsequente Prüfung veranlaßt, die sowohl den Umfang der Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen durch Führungskräfte der Polizei als auch den Einsatz von Exekutivbeamten als Fahrer umfaßt. Bei dem bevorstehenden Neuerlaß der Verwaltungsvorschriften für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Berliner Verwaltung wird der Senat deren strenge Regelungen andes als bisher auch auf die Polizei erstrecken. Er geht davon aus, daß die geltenden Vorschriften von der Landespolizeidirektion zu beachten und im Rahmen ihrer Dienstaufsicht zu kontrollieren sind.

Ferner wurde eine Organisationsuntersuchung der polizeilichen Fahrdienste insgesamt eingeleitet, die über die Auslastung der Fahrer und Fahrzeuge hinaus die jeweiligen Fahraufträge kritisch untersuchen soll. Auf Grund dieser Überprüfung freigesetzte Exekutivbeamte werden in anderen, wichtigen Aufgabenbereichen eingesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen an die Polizei vor allem in den vergangenen Monaten und der allgemeinen Sparverpflichtungen, von denen auch die Polizei im Hinblick auf die sehr schwierige Haushaltslage nicht ausgenommen werden kann, ist die Untersuchung weiterer Organisationseinheiten in der Polizei (insbesondere Stabsbereiche) geplant.

Berlin, den 2. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 866
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL)
über Benutzung des Flughafens Schönefeld für Dienstreisen

Ich frage den Senat:

1. Warum müssen weiterhin alle Universitätsangehörigen über Frankfurt, München oder Düsseldorf fliegen, wenn sie nach Budapest, Leningrad oder Warschau wollen, um dort Wissenschaftskooperation zu praktizieren?
2. Ab wann werden diese und andere Dienstreisende des Landes Berlin in Länder des Ostblocks über Schönefeld fliegen können?
3. Wie lange noch soll ein „Berichtformular" nach Abschluß der Reise ausgefüllt an die Senatskanzlei geschickt werden, in dem z. B. gefragt wird,
 - ob während der Reise auf Berlin ein separater Toast ausgestoßen wurde,
 - wie der/die Reisende auf diesen Vorfall reagierte,
 - ob die deutsche Auslandsvertretung/Ständige Vertretung über diesen Vorfall unterrichtet wurde,
 - wer die Kontaktperson war?

Berlin, den 15. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 866

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die bisherige Praxis zur Genehmigung von Dienstreisen über den Flughafen Schönefeld wird derzeit überprüft. Der Senat ist darum bemüht, diese Prüfung zügig abzuschließen. Er wird über das Ergebnis und die künftige Genehmigungspraxis in absehbarer Zeit unterrichten.

Zu 3.:

Das Berichtsformular war bisher bei Reisen in solche Länder notwendig, die sich mit der seit vier Jahrzehnten gewachsenen Realität der Bindungen Berlins an den Bund und der Außenver-

tretung Berlins durch den Bund, die im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 auch von der Sowjetunion anerkannt wurden, schwer taten. Auf Versuche, Teilnehmer aus Berlin am internationalen Austausch zu behindern und sie durch vielfältige Maßnahmen entgegen der Anlage IV A/B 2 d) des Vier-Mächte-Abkommens von Teilnehmern aus den anderen Bundesländern zu trennen oder sie anders zu behandeln, konnte und kann aber nur adäquat reagiert werden, wenn solche Verstöße bekannt werden.

Die von Ihnen angeführte Fallgestaltung ist dabei nur eine der denkbaren Varianten. Sie ist aber ein Musterbeispiel für die Politisierung insbesondere des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches und für den Versuch einer gegen Berlin und die im Vier-Mächte-Abkommen getroffenen Festlegungen zur Verbesserung der Lage gerichteten Politik. Angesichts der politischen Veränderungen in den eingangs umschriebenen Ländern wird derzeit geprüft, ob das Berichtsformular noch erforderlich ist.

Berlin, den 30. Januar 1990

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 867
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Aufhebung der Reisebeschränkungen für im Sicherheitsbereich tätige Beamte

Ich frage den Senat:

1. Welche Personenkreise (Tätigkeitsfelder) werden von den vom Senat aufgehobenen Reisebeschränkungen umfaßt?
2. Ist daran gedacht, den Kreis der Personen in nächster Zeit zu erweitern bzw. auf sämtliche Beschäftigten auszudehnen?
3. Ist daran gedacht, im Rahmen der aufgehobenen Beschränkungen und Sicherheitsstufen, auch die bisher geltenden Bestimmungen über zu gewährende Sicherzulagen zu überprüfen, mit dem Ziel der Minderung bzw. Streichung?
4. Wie hoch beläuft sich der Betrag, der durch einen Wegfall der überflüssig gewordenen Sicherheitszulage dem Berliner Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden könnte?

Berlin, den 15. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 867

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach der vom Senat am 9. Januar 1990 aufgehobenen „Allgemeinen Anweisung über Reisebeschränkungen für Dienstkräfte in Sicherheitsangelegenheiten" vom 30. September 1980 waren den Dienstkräften des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie den Dienstkräften des Polizeilichen Staatsschutzes und ihren ständigen Hilfskräften (Mitarbeitern im Schreib-, Registratur-, Reinigungsdienst oder ähnlichen Diensten) alle Reisen oder Fahrten auf Straßen-, Schienen- oder Wasserwegen in und durch den kommunistischen Machtbereich ausnahmslos untersagt. Gleiches galt für ständig mit Angelegenheiten des Staatsschutzes befaßte Dienstkräfte bei anderen Behörden des Landes Berlin. Bearbeiter von Verschlußsachen der Grade „GEHEIM" und „VS-VERTRAULICH" (kraft Ermächtigung) und nicht zur Bearbeitung von Verschlußsachen ermächtigte Dienstkräfte beim Polizeipräsidenten in Berlin sowie Verschlußsachenbearbeiter kraft Amtes (u. a. die Mitglieder des Senats) unterlagen einer Anzeigepflicht.

Die vom Senat am 9. Januar 1990 beschlossene „Allgemeine Anweisung über Aufenthaltsbeschränkungen für Dienstkräfte in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit (Aufenthaltsanweisung)" sieht Aufenthaltsbeschränkungen noch für die Angehörigen des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie für einen relativ kleinen Mitarbeiterkreis des Polizeilichen Staatsschutzes - Dir VB c S 1 - vor. Die übrigen Mitarbeiter des Polizeilichen Staatsschutzes und Bearbeiter von Verschlußsachen des Grades „STRENG GEHEIM" (kraft Ermächtigung) haben die Reisen, soweit es sich nicht um Fahrten auf den Transitwegen handelt, anzuzeigen. Für alle anderen Verschlußsachenbearbeiter und Dienstkräfte beim Polizeipräsidenten in Berlin sieht die neue Verwaltungsvorschrift nicht einmal mehr eine Anzeige vor.

Zu 2.:

Der Senat schließt nicht aus, daß mit einer weiteren Demokratisierung der politischen Verhältnisse im bisherigen kommunistischen Machtbereich auch an eine Erweiterung des Personenkreises zu denken ist, dem Reiseerleichterungen gewährt werden können. Aus diesem Grunde wurde auch die vom Senat am 9. Januar 1990 beschlossene „Allgemeine Anweisung über Aufenthaltsbeschränkungen für Dienstkräfte in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit (Aufenthaltsanweisung)" nur bis zum31. Dezember dieses Jahres befristet.

Zu 3.:

Grundsätzlich nein. Die Sicherheitszulage wird in Berlin ausschließlich den Dienstkräften des Landesamtes für Verfassungsschutz gewährt. Dieser Personenkreis ist von der Aufhebung der Reisebeschränkungen grundsätzlich nicht betroffen. Im übrigen werden durch die (bundesgesetzlich geregelte) Sicherheitszulage die mit dem Dienst bei Sicherheitsbehörden verbundenen erhöhten Anforderungen sowie die allgemeinen Erschwernisse und Aufwendungen - also nicht nur Belastungen durch Reisebeschränkungen - abgegolten (Absatz 3 der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B).

Zu 4.:

Wie aus der Antwort zu 3. ersichtlich, soll die Sicherheitszulage nicht wegfallen.

Berlin, den 29. Januar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 6. Februar 1990

Nr. 868
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Akteneinsicht infolge von Auskunftsbegehren an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Ich frage den Senat:

1. Wie vollzieht sich die Akteneinsicht in die Unterlagen des LfV, wenn einem entsprechenden Auskunftsbegehren von Bürger/innen entsprochen wird?
2. Ist gewährleistet, daß sich gewährte Akteneinsicht tatsächlich auf alle Vorgänge und Akten bezieht, an denen das LfV Berlin das Besitzrecht ausübt?
 Wenn ja, wie?

3. Wird den Betroffenen im Rahmen der Akteneinsicht auch mitgeteilt, welche Informationen des LfV
 a) von Dienststellen anderer Bundesländer zur Verfügung gestellt wurden,
 b) welche Erkenntnisse des LfV an Dienststellen anderer Bundesländer weitergegeben wurden,
 um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, dort gegebenenfalls ebenso vorstellig zu werden und Auskünfte einzufordern?
 Wenn nein, warum nicht?
4. Ist sichergestellt, daß die Vollständigkeit der vorgelegten Akten für die Betroffenen nachvollziehbar und überprüfbar ist?
 Wenn ja, wie?
5. Da das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht umfaßt, von den jeweiligen Akten Abschriften zu fertigen, sind hierzu notwendigen Voraussetzungen seitens des LfV zu schaffen.
 Ist dies gewährleistet und wenn ja, wie?
6. Bestehen Erwägungen, in den zur Akteneinsicht benutzten Räumlichkeiten, unter Umständen Münzkopierer bereitzustellen, damit die Betroffenen von ihrem Recht in vollem Umfange Gebrauch machen können?
 Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 15. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 868

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Akteneinsicht wird nach Vereinbarung eines Termins in den Amtsräumen der Senatsverwaltung für Inneres durch einen Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz gewährt.

Zu 2.:

Akteneinsicht wird in alle, den Antragsteller betreffenden Unterlagen gewährt, über die das Landesamt für Verfassungsschutz verfügungsberechtigt ist und die nicht aus notwendigen Quellenschutzgründen weiterer Geheimhaltung bedürfen.

Zu 3. a) und b):

Nein. Bund und Länder bestehen wechselseitig darauf, daß der gegenseitige Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden grundsätzlich nicht Gegenstand der Gewährung von Akteneinsicht durch einen Partner sein kann.

Zu 4.:

Ja. Den Akten vor Einsichtgewährung entnommenes Schriftgut ist durch Fehlblätter ersetzt.

Zu 5. und 6.:

Ein Anspruch auf Einsicht in Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz besteht weder allgemein noch auf Grund spezialgesetzlicher Regelungen, insbesondere nicht nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Vorschrift regelt nur die Einsicht in Akten eines Verwaltungsverfahrens. Verfassungsschutzakten sind keine Verwaltungsverfahrensakten.

Ein Anspruch auf Fertigung von Abschriften oder Ablichtungen amtlicher Unterlagen besteht in den vom Gesetz oder von der Rechtsprechung ausdrücklich zugelassenen Fällen. Bezüglich der Verfassungsschutzakten ist ein derartiges Recht nicht eingeräumt. Das Landesamt für Verfassungsschutz wird keine Voraussetzungen zur Vervielfältigung insbesondere solcher Unterlagen schaffen, die ohnehin vernichtet werden sollen, weil sie sach- oder rechtswidrig gesammelt worden oder für die gesetzmäßige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Berlin, den 27. Januar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 6. Februar 1990

Nr. 871
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Sonderausstellung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Ich frage den Senat:

1. Wann wird der Bereich für Sonderausstellungen in etwa fertiggestellt und benutzbar sein?
2. Wieweit ist daran gedacht das Team, das die ständige Ausstellung gemacht hat, auch mit Sonderausstellungen zu beauftragen?
3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß die Sonderausstellungen Ausstellungen mit eigener Handschrift sein sollen, keine Erweiterungen der ständigen Ausstellungen, und deshalb auch von neuen Leuten gemacht werden müssen?
4. Auf welche Weise wird der Senat Gruppen und Personen, die bisher mit der Gedenkstätte nicht zusammengearbeitet haben, aus der Stadt sowie aus dem In- und Ausland anregen und unterstützen, ihre Sichtweise des Widerstandes gegen den deutschen Faschismus dort vorzustellen?
5. Sind z. B. schon Gruppen und Personen aus den Ländern, die im 2. Weltkrieg von den Deutschen überfallen wurden, eingeladen worden, die Geschichte des Widerstandes in ihrem Land hier in Berlin zu zeigen?

Berlin, den 11. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 871

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Frühestens im Jahr 1991. Es werden noch bauplanerische Alternativen geprüft.

Zu 2. und 3.:

Für die Sonderausstellungen soll es keine einengenden inhaltlichen oder personellen Vorgaben geben, damit viele unterschiedliche Anliegen und Handschriften zum Zuge kommen. Von der umfassenden Dauerausstellung werden sich die Sonderausstellungen schon deshalb unterscheiden, weil sie sich auf einzelne Personen, Gruppen oder Aspekte des Widerstands konzentrieren und nur für begrenzte Zeit und entsprechend begrenzten Aufwand von unterschiedlichsten Trägern produziert werden können.

Zu 4.:

Nach Maßgabe der finanziellen und räumlichen Möglichkeiten ist der Senat an der Anregung, Einladung und Unterstützung von Sonderausstellungen interessiert.

Zu 5.:

Bisher nicht. Eine Sonderausstellung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand wäre dem Thema nicht angemessen, da die entsprechenden Räume nicht einmal 10 % der Fläche der Dauerausstellung über den deutschen Widerstand haben. Ausstellungen der angedeuteten Art werden von anderen Trägern in der Stadt vorbereitet, die über geeignete Räume verfügen.

Berlin, den 31. Januar 1990

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 6. Februar 1990

Nr. 874
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Forschung in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Ich frage den Senat:

1. Inwieweit ist daran gedacht, in der Gedenkstätte die Forschung zum Deutschen Widerstand auszubauen?
2. Welche Schwerpunktsetzungen und welche Arbeitsformen sind geplant?
3. Gibt es schon Überlegungen zur personellen Ausstattung und zur Leitung dieser Forschungseinrichtung?
4. Wie ist sichergestellt, daß alle Stellen ausgeschrieben werden und ein ordentliches Auswahlverfahren stattfindet?
5. Welche Finanzierungsüberlegungen gibt es:
 a) Trifft es zu, daß an eine anfängliche Finanzierung durch die VW-Stiftung gedacht ist?
 b) Für wie viele Jahre?
 c) Welche Kosten entstehen langfristig für den Haushalt des Landes Berlin, wenn die Finanzierung durch die VW-Stiftung ausgelaufen ist?
6. Wie soll die Forschungsarbeit von der Bildungsarbeit personell, finanziell und konzeptionell abgegrenzt werden?
7. Welche Kooperationsabsprachen mit einer oder mehrerer der Berliner Hochschulen gibt es?

Berlin, den 9. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 874

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bei weiter Auslegung des Begriffs hat es bisher in der Gedenkstätte Forschung zur Berliner Widerstandsgeschichte und im Zusammenhang mit Ausstellungsvorhaben gegeben. Andere Forschungsprojekte werden auch künftig leider nicht aus Mitteln des Berliner Haushalts finanziert werden können.

Zu 3., 4. und 5.:

Eine Forschungsinstitution der DDR ist an Professor St. mit dem Wunsch herangetreten, gemeinsam mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand ein gesamtdeutsches Forschungsvorhaben zu realisieren. Das Projekt soll bis zu seinem Abschluß mit Drittmitteln finanziert werden. - Andere Forschungsvorhaben sind zur Zeit nicht geplant.

Zu 6.:

Die Forschungen zur Berliner Widerstandsgeschichte werden von einem ständigen Mitarbeiter der Gedenkstätte durchgeführt. Im Hinblick auf das vorgerückte Alter der zu befragenden Zeitzeugen sind seit 1989 noch 3 freie Mitarbeiter in diesem Bereich tätig. Ihre Arbeit sowie die Kosten der Veröffentlichungsreihe zum Widerstand in den Berliner Bezirken werden aus den für die politische Bildungsarbeit bewilligten Mitteln finanziert.

Eventuelle weitere Forschungen werden schon durch die vorausgesetzte Finanzierung aus Drittmitteln von der laufenden Arbeit der Gedenkstätte abgegrenzt sein.

Zu 7.:

Keine.

Berlin, den 31. Januar 1990

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 6. Februar 1990

Nr. 882
des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) über Zustände am Uni-Klinikum Rudolf Virchow Standort Charlottenburg, Frauenklinik Pulsstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Heizungskörper in den Räumen ohne Thermostate sind, so daß dort Energieverschwendung in erheblichem Ausmaß betrieben wird?
2. Wann gedenkt der Senat diesen Zustand zu beseitigen?
3. Ist dem Senat bekannt, daß in den Diensträumen oft derart stark geraucht wird, daß auch auf den Fluren Belästigungen der Patienten an der Tagesordnung sind?
4. Gedenkt der Senat das Rauchen in Krankenhäusern generell zu verbieten oder wenigstens auf die Kantinenräume zu beschränken?
5. Wie will der Senat bis dahin Belästigungen von Nichtrauchern, auch unter dem Personal, verhindern?

Berlin, den 15. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 882

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Frauenklinik Pulsstraße des Universitätsklinikums Rudolf Virchow (UKRV) wird mit Fernwärme von der Bewag versorgt; der Umfang dieser Energieversorgung wird witterungsabhängig durch die Bewag gesteuert. Eine Einflußnahme des UKRV auf die Energiemengenlieferung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Ausrüstung mit Themostaten ist bei Bewag-Fernheizung nicht zwingend vorgeschrieben. Bei der Sanierung von Altgebäuden wird gleichwohl der Einbau von Thermostatventilen vorgesehen; dies ist auch in einigen sanierten Bereichen der Frauenklinik bereits erfolgt. Bis zum Auszug der Klinik werden auch bei weiteren Renovierungsmaßnahmen, die eine Heizkörpererneuerung erfordern, Thermostatventile eingebaut. Ein flächendeckender Einbau von Thermostatventilen ist jedoch für die begrenzte Nut-

zung der Frauenklinik Pulsstraße nicht mehr vorgesehen, da die Baumaßnahme „Errichtung eines Frauen- und Kinderzentrums" im Standort Wedding noch in diesem Jahr begonnen wird.

Zu 3.:

Der von Ihnen geschilderte Umstand war der Leitung des UKRV bislang nicht bekannt. Die Mitarbeiter erhalten unverzüglich einen entsprechenden Hinweis.

Zu 4. und 5.:

Eine gesetzliche Grundlage, die das Rauchen generell verbietet, gibt es bisher nicht.

Jedoch hat der Senat von Berlin 1988 eine Nichtraucherinitiative beschlossen, die das Grundrecht des Nichtrauchers auf körperliche Unversehrtheit besser als bisher schützen soll.

Im Rahmen der Umsetzung der Nichtraucherinitiative sind die Krankenhäuser im Land Berlin mit Schreiben vom Januar 1989 aufgefordert worden, sich ebenfalls für den aktiven Nichtraucherschutz einzusetzen. Hierzu hat die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales eine Dienstanweisung erlassen, in der der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz geregelt ist. Diese Dienstanweisung wurde als Empfehlung zur Nachahmung an alle anderen Senatsverwaltungen sowie an die Krankenhäuser gesandt. In einigen Krankenhäusern wurden bereits Maßnahmen zum Nichtraucherschutz eingeleitet, z. B. für die Mitarbeiter ein Rauchverbot auf den Stationen, in den Behandlungsräumen, am Dienstplatz sowie in Besprechungsräumen erlassen.

Nach Angaben des Präsidenten der Freien Universität Berlin hat er die „Dienstanweisung Nichtraucherschutz" mit der Empfehlung zur Übernahme auch dem UKRV bekanntgegeben. Der Klinikumsvorstand habe diese Initiative begrüßt und zunächst den Personalrat des UKRV um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme stehe noch aus. Der Klinikumsvorstand des UKRV hatte bereits im Februar 1989 beschlossen, durch Appelle und Hinweise den Nichtraucherschutz zu beachten. Die Maßnahme befinde sich noch in der Umsetzung.

Unabhängig hiervon ist für die Personalspreiseräume bereits vor längerer Zeit ein Rauchverbot ausgesprochen worden, das auch befolgt wird.

Berlin, den 8. Februar 1990

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 13. Februar 1990

Nr. 883
des Abgeordneten Jürgen Kriebel (SPD) über Preiserhöhung durch das Fernheizwerk Neukölln

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das FHW Neukölln seinen Großabnehmern eine Peiserhöhung von ca. 15 % beim Arbeitspreis und von ca. 12,5 % beim Grundpreis angekündigt hat?
2. Hält der Senat diese Preiserhöhung, die in vollem Umfang an die Mieter weitergegeben wird, auch unter Berücksichtigung vorgenommener Umweltschutzinvestitionen noch für angemessen?
3. Unterliegen diese Preiserhöhungen des FHW, denen sich der einzelne Mieter nicht entziehen kann, der Genehmigung bzw. der Nachprüfung durch eine öffentliche Stelle oder werden die Preise vom FHW autonom festgesetzt?

Berlin, den 15. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 883

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Die Fernheizwerk Neukölln AG hat ihre ab 1. Januar 1990 geltenden Wärmelieferungspreise am 1. Dezember 1989 in den Berliner Tageszeitungen „Der Tagesspiegel" und „Berliner Morgenpost" veröffentlicht.

Zu 2. und 3.:

Die Fernheizwerk Neukölln AG ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen, das nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt wird.

Über eine notwendige Anpassung des Wärmelieferungspreises entscheidet der Vorstand der Gesellschaft. Eine Preiserhöhung unterliegt nicht der Genehmigung durch eine öffentliche Stelle. Jedoch ist auch die Fernheizwerk Neukölln AG in der Festsetzung ihrer Preise nicht völlig frei. Eine Erhöhung ist nur im Rahmen der vertraglichen Preisänderungsklausel möglich. Für die Ausgestaltung dieses Klausel ist die AVBFernwärmeV zu beachten. Darüber hinaus unterliegt die Fernheizwerk Neukölln AG als marktbeherrschendes Unternehmen in ihrem Versorgungsbereich der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht. Wegen der aktuellen Preiserhöhung zum 1. Januar 1990 ist die Landeskartellbehörde in eine interne Prüfung eingetreten.

Berlin, den 31. Januar 1990

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 884
des Abgeordneten Albert Eckert (AL) über Verwirklichung der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit für Gefangene

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat die Auffassung, daß es trotz und gerade wegen der politisch und verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität seine Aufgabe ist, auch unter den beschränkenden Bedingungen des Strafvollzuges die ungestörte Religionsausübung zu gewährleisten?
2. a) Wie viele Anstaltsseelsorger welcher Konfessionen gibt es?
 b) Von wem werden sie besoldet?
 c) Wessen Weisungen unterliegen sie?
3. a) Wie wird denjenigen, die nicht Mitglied einer der großen christlichen Konfessionen sind, ein seelsorgerisches Gespräch (außerhalb des Sprechstundenkontingents der Gefangenen) und der Zugang zu Veranstaltungen ihrer Religion (Andachten, Puja, Moscheebesuch etc.) ermöglicht?
 b) Wird auf die besonderen Gebetspflichten und Ernährungsvorschriften moslemischer Gefangener Rücksicht genommen?
4. Gibt es auch für Konfessionslose entsprechende Angebote? Haben konfessionslose Gefangene
 a) die Möglichkeit, die für religiös gebundene Gefangene gebotenen Angebote mitzunutzen?
 b) die Möglichkeit der Betreuung z. B. durch den Deutschen Freidenkerverband oder den Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten?

5. a) Teilt der Senat die Ansicht, daß Gefangenen der Besitz von religiösen Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs im Interesse einer ungestörten Religionsausübung gestattet sein muß?
 b) Falls ja, weshalb wurde einem buddhistischen Gefangenen in der Teilanstalt II JVA Moabit der Besitz einer kleinen Glocke, mehrerer buddhistischer Lehrschriften und von Räucherstäbchen und Kerzen verwehrt?

Berlin, den 15. Januar 1990

Eingegangen am 7. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 884

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. a):

Im Berliner Vollzug werden Gefangene evangelischen Glaubens von 15 Seelsorgern betreut.

Die religiöse Betreuung der Gefangenen, die sich zum Glauben der Römisch-katholischen Kirche bekennen, wird durch 5 römisch-katholische Seelsorger gewährleistet.

Zu 2. b):

Die Mitarbeiter des evangelischen Seelsorgedienstes werden vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin - Brandenburg (Berlin-West), die Mitarbeiter der Römisch-katholischen Kirche vom Bischöflichen Ordinariat Berlins bezahlt.

Zu 2. c):

Die vorgenannten konfessionellen Seelsorger unterliegen den dienstrechtlichen Weisungen derjenigen Institutionen, die ihre Tätigkeit auch vergüten.

Ihre Kompetenzen bei der seelsorgerischen Arbeit in der Anstalt sind einvernehmlich mit den jeweiligen Kirchenleitungen abgestimmt worden.

Zu 3. a):

Gefangene, die Mitglieder kleinerer christlicher oder nichtchristlicher Religionsgemeinschaften sind oder sich zu einer solchen Glaubensgemeinschaft bekennen, haben zunächst die Möglichkeit, die Seelsorger der evangelischen oder katholischen Konfession in religiösen, aber auch Angelegenheiten persönlicher Art zu Rate zu ziehen.

Darüber hinaus werden, soweit entsprechende Wünsche an die Anstaltsgeistlichen oder an den Ausländerbeauftragten herangetragen werden, auch Kontakte zu Vertretern kleiner Religionsgemeinschaften hergestellt. Unabhängig hiervon bestehen in der JVA Tegel folgende Betreuungsangebote:

- Gefangene jüdischen Glaubens können in der Anstalt z. B. das sogenannte Laubhüttenfest feiern. Ihre religiöse Betreuung erfolgt durch die Jüdische Gemeinde von Berlin.
- Für die türkisch sprechenden Moslems sind 14 sogenannte Prediger zugelassen, von denen gegenwärtig 2 Prediger den Gläubigen regelmäßig für Gruppen-, aber auch Einzelbetreuungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Arabische Gefangene islamischen Glaubens kann im Einzelfall ein Laienprediger vermittelt werden. Höchste religiöse Feste der vorgenannten Glaubensgemeinschaften (Ramadan, Opferfest, Puja etc.) werden in der Anstalt durchgeführt.
- Seit Anfang 1989 besteht auch das Angebot der Betreuung byzantinisch-orthodoxer, serbisch-orthodoxer, griechisch-orthodoxer, rumänisch-orthodoxer, russisch-orthodoxer, (arabisch) melchitisch bzw. syrisch-orthodoxer, koptisch-orthodoxer und armenisch-orthodoxer Glaubensrichtungen. Eine entsprechende Nachfrage war bisher jedoch nicht zu verzeichnen.
- Buddhistisch-hinduistische Gläubige haben die Möglichkeit, in der Anstalt den sogenannten „Deepavali Festival Day" zu feiern, ebenfalls einen der höchst religiösen Feiertage.
- Den Zeugen Jehovas stehen 2 zugelassene Seelsorger als religiöse Ansprechpartner im Rahmen von teilanstaltsinternen Gruppenveranstaltungen zur Verfügung.

Prinzipiell besteht bei Bedarf in allen Anstalten die Möglichkeit, religiöse Feierlichkeiten durchzuführen. Einzelne Gefangene können bei derartigen Feierlichkeiten zusätzliche Sondersprechstunden mit den entsprechenden Religionsvertretern erhalten. Sofern ein Inhaftierter lockerungsfähig ist und er seine Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft glaubhaft vorträgt, ist der Besuch einer entsprechenden externen Veranstaltung möglich.

Zu 3. b):

Ja. Den Gebetspflichten und religiösen Speiseangeboten der Gefangenen moslemischen Glaubens wird in vollem Umfang Rechnung getragen.

Zu 4. a):

Konfessionslose Gefangene können grundsätzlich an religiös gebundenen Veranstaltungen teilnehmen, sofern der jeweilige Geistliche, der die entsprechende Veranstaltung durchführt, keine Einwendungen erhebt.

Zu 4. b):

Ja.

Zu 5. a):

Entsprechend des § 53 Strafvollzugsgesetz darf der Gefangene grundlegende religiöse Schriften besitzen. Darüber hinaus sind ihm Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. Angesichts der Bedeutung des Grundrechtes der freien Religionsausübung wird bei der Überlassung von Gegenständen religiösen Gebrauchs großzügig verfahren.

Zu 5. b):

Der buddhistische Gefangene in der Teilanstalt II der JVA Moabit ist wieder im Besitz einer kleinen Glocke und mehrerer buddhistischer Lehrschriften. Die Gegenstände wurden ihm zunächst abgenommen, weil er sie auf unerlaubte Weise in seinen Besitz gebracht hat.

Da brennende Räucherstäbchen einen ähnlichen Geruch erzeugen wir brennendes Marihuana oder Haschisch, sind Räucherstäbchen aus Sicherheits- und Ordnungsgründen nicht erlaubt. Kerzen sind wegen der Brandgefahr ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Berlin, den 1. Februar 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 8. Februar 1990

Nr. 885
der Abgeordneten Sabine Weißler (AL) über neue Unklarheiten bei der sozialen Künstlerförderung

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Geld stand 1989 für die soziale Künstlerförderung in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und bildende Kunst jeweils zur Verfügung?

2. Welche neuen Förderungsprogramme sind von den Beiräten im einzelnen vorgeschlagen worden? Welche wurden realisiert? Welche wurden nicht realisiert und aus welchem Grund?
3. Wie wurden die Künstler/innen auf die unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten, insbesondere auf die neuen Förderungsprogramme aufmerksam gemacht?
4. Wie hoch war der Verbrauch der gesamten Mittel der sozialen Künstlerförderung zum 1. November 1989?
5. Wie viele Anträge wurden im Bereich Literatur mit welcher Höhe gestellt, und wie viele Anträge wurden davon mit welcher Höhe bewilligt?
6. Wie viele Kunstwerke befinden sich im Lager der sozialen Künstlerförderung in der Triftstraße, und wie viele sind ausgeliehen?
7. Welche konservatorischen Voraussetzungen hat das Lager (Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Schutz vor Staub)?
8. Ist der Standort der verliehenen Kunstwerke bekannt? Sind für die einzelnen Kunstwerke Leihverträge abgeschlossen worden? Wenn nein, wie viele Kunstwerke werden vermißt, und wie hoch wird ihr Wert geschätzt?
9. Wie oft haben die Beiräte für die einzelnen Kunstsparten im Jahr 1989 getagt? Wann haben die letzten Beiratssitzungen stattgefunden? Sind Mindesttagungsintervalle für die einzelnen Beiräte festgelegt?
10. Welches Ergebnis hatte die Erhebung über die Möglichkeiten für Literaturprogramme der sozialen Künstlerförderung in Berliner Institutionen?
11. Seit wann existiert eine Beratung bei der sozialen Künstlerförderung für Künstler/innen aus der DDR? Treffen Informationen zu, wonach die Beratung eingestellt werden soll?
12. Wo befindet sich der Arbeitsplatz des Kollegen, der für die Beratung zuständig ist, und aus welchen Mitteln wurde er bezahlt? Welche berufliche Qualifikation hat der Kollege für diese Tätigkeit?
13. Welche Förderungsvorhaben sind entgegen dem jeweiligen Beiratsvotum nicht durchgeführt worden? Ist der jeweilige Beirat davon informiert worden? Wenn ja, wie lange nach der Entscheidung der Verwaltung?
14. Welche Erfahrungen hat das Landesamt für zentrale soziale Aufgaben mit dem Projekt des Literaturhauses Berlin gemacht, und was geschah mit den nicht verbrauchten Mitteln der Literaturförderung 1989? Wann ist der Beirat darüber informiert worden und wie hat er diese Information aufgenommen?

Berlin, den 16. Januar 1990

Eingegangen am 17. Januar 1990

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 885

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Jahre 1989 wurden ohne Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungsausgaben für die Bereiche

a) Darstellende Kunst (Musik und Theater)	1 800 000 DM
b) Literatur	184 000 DM
c) Bildende Kunst	1 013 000 DM*)
d) Zuwendungen	245 000 DM
	3 242 000 DM
abzüglich einer Einsparung z. G. der Berlinischen Galerie von	96 663 DM*)
vorgesehen, insgesamt also	3 145 337 DM

Zu 4.:

Ohne Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungsausgaben, vgl. auch die Antwort zur 1. Frage, ist bis zum 1. Dezember 1989 über 3 066 637,78 DM, das sind 97,5 v. H. der Mittel, verfügt worden. Der Ausgabenstand zum Stichtag 1. November 1989 wird nachgetragen.

Zu 9.:

Die Beiräte tagten im Jahre 1989 insgesamt 14 mal, davon der Beirat Darstellende Kunst/Musik/Tanz 5 mal, zuletzt am 28. August 1989, der Beirat Bildende Kunst 5 mal, zuletzt am 3. Oktober 1989, und der Beirat Autorenförderung 4 mal, zuletzt am 7. Juni 1989. Nach den Bestimmungen für die Beiräte vom 12. Juli 1989 sind mindestens zwei Sitzungen jedes Beirats in jedem Kalenderjahr abzuhalten.

Für die Berichterstattung zu den Fragen 2 bis 8 und 10 bis 14 erbitten wir eine Fristverlängerung bis zum 26. März 1990.

Berlin, den 31. Januar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 891
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Schrottrecycling

Ich frage den Senat:

1. Wie schätzt der Senat, insbesondere in Hinblick auf die Notwendigkeit drastischer Reduzierung der anfallenden Abfallmengen, die Chancen eines erneuten Versuchs zur Wiederverwertung des bei der Müllverbrennung anfallenden Schrotts ein, der 1987 wegen zu geringer Rohstoffpreise und Absatzchancen scheiterte?
2. Liegen aus Westdeutschland Ergebnisse aus derartigen Versuchen vor, die auch auf die Berliner Situation anwendbar wären?

Berlin, den 16. Januar 1990

Eingegangen am 22. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 891

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Vermarktung des aus den Müllverbrennungsresten separierten Schrottes durch die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) erfolgt ohne Unterbrechung seit Inbetriebnahme der Anlage. Aus umweltpolitischen sowie aus ökonomischen Gründen wurde die Vermarktung auch dann fortgesetzt, als die allgemeine Marktlage die Erzielung von Verkaufserlösen nicht gestattete und der Absatz des Schrottes lediglich Kosten verursachte.

Der Absatz ist durch langfristige Verträge gesichert.

Zu 2.:

Die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) beobachten ständig die Marktsituation und stehen in laufender Kommunikation mit anderen Betreibern von Müllverbrennungsanlagen.

Die Erfahrungen anderer Betreiber von Müllverbrennungsanlagen werden stets in die Überlegungen der BSR einbezogen.

Berlin, den 31. Januar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 895
der Abgeordneten Helga Müller (SPD)
über Fortbildung zum Thema: „Rechtsradikalismus"

Ich frage den Senat:

1. Welche Fortbildungsveranstaltungen zum Thema: Rechtsradikalismus unter Jugendlichen haben für Lehrer/innen 1989 stattgefunden, mit welcher Beteiligung und mit welchen Ergebnissen?
2. Sind für 1990 derartige Fortbildungsveranstaltungen geplant?
3. Falls ja, für welchen Teilnehmerkreis?

Berlin, den 16. Januar 1990

Eingegangen am 22. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 895

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im April 1989 hat ein Wochenendseminar „Rechtsextremismus bei Jugendlichen als Problem der Politischen Bildung" in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Politische Bildung der Freien Universität Berlin und der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin stattgefunden. Daran haben 25 Lehrerinnen und Lehrer teilgenommen.

Zu 2. und 3.:

Auf Grund des erfolgreichen Verlaufs und des dringenden Bedarfs wird dieses Seminar vom 8. bis 10. Juni 1990 wiederholt.

Außerdem wird 1990 in Zusammenarbeit mit der Diesterweg-Hochschule ein Projekt „Rechtsextremismus und Schule" durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts sind 6 Arbeitsgemeinschaften seit Januar 1990 als Kurse in die Fort- und Weiterbildung für Pädagoginnen und Pädagogen aufgenommen worden.

Berlin, den 30. Januar 1990

Anne Klein
Senatorin
für die Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 5. Februar 1990

Nr. 896
der Abgeordneten Heidi Wagner (SPD)
über Notrufsäulen in den Berliner Forsten

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat der Meinung, daß sämtliche Notrufsäulen in den Berliner Forsten ihrer Zweckbestimmung entsprechend einsetzbar sind?
2. Wie erklärt der Senat die Tatsache, daß die Notrufsäule auf dem Parkplatz Oberjägerweg/Schönwalder Allee in Spandau zwar funktionierte, jedoch am 7. Januar 1990 von 16.30 bis 16.45 Uhr keine Reaktion der entsprechenden Polizeidienststelle erfolgte?
3. Wie wird der Senat in Zukunft die Sicherheit der Berliner Bürgerinnen und Bürger gewährleisten, indem die Aufnahme eines Notrufs künftig auch stattfindet?

Berlin, den 13. Januar 1990

Eingegangen am 22. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 896

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Der Senat ist der Auffassung, daß Polizeirufsäulen (PRS) in den Berliner Forsten und der unmittelbaren Nähe mangels ausreichender Telefonzellen weiterhin unverzichtbar sind.

Die Notrufabfragestellen der Berliner Polizei sind „rund um die Uhr" besetzt, so daß Anrufer sofort befragt werden und entsprechende polizeiliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Selbstverständlich sind solche Rufsäulen nur sinnvoll, wenn ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit sichergestellt ist. Alle Polizeirufsäulen werden daher monatlich durch die zuständigen Polizeidienststellen überprüft. Darüber hinaus werden die PRS zweimal im Jahr durch Mitarbeiter des Fernmeldereferats der Polizeibehörde technisch gewartet. Die PRS sind ruhestromüberwacht, d. h., jede technische Störung wird der abfragenden Polizeidienststelle optisch und akustisch signalisiert. Auftretende Störungen werden durch den Entstörungsdienst der Polizei schnellstmöglich behoben. Damit ist grundsätzlich eine ständige Betriebsbereitschaft aller Rufsäulen gewährleistet.

Zu 2.:

Zum betreffenden Zeitpunkt lag bei der abfragenden Polizeidienststelle keine Störungsmeldung der Rufsäule am Oberjägerweg/Schönwalderallee in Spandau vor.

Ein Überhören des Rufes durch die Beamten kann auf Grund des sehr laut auflaufenden Signals und der personellen Besetzung der Dienststelle ausgeschlossen werden.

Am 7. Januar 1990 ging in der Zeit zwischen 16.00 und 18.00 Uhr keine Meldung über eine Rufsäule ein.

Es gibt keine technische und personelle Erklärung, warum - sofern die PRS korrekt bedient wurde - zum genannten Zeitpunkt ein Auslösesignal bei der zuständigen Polizeidienststelle nicht ankam. Ein vergleichbarer Sachverhalt ist der Polizeibehörde bisher nicht bekannt geworden.

Sofort nach Kenntnis des in Rede stehenden Vorfalls wurde eine umfangreiche technische Prüfung der o. a. Rufsäule durchgeführt. Defekte konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich offenbar um einen bedauerlichen und letzlich nicht erklärbaren Einzelfall.

Berlin, den 31. Januar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 7. Februar 1990

Nr. 897
des Abgeordneten Nikolaus Sander (SPD)
über Abbau von Grenzanlagen
auf der Glienicker Brücke

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat Erkenntnisse, aus welchen Gründen die sowjetische Seite ihre Grenzanlage auf der Glienicker Brücke noch nicht abgebaut hat?
2. Was hat der Senat unternommen, um die Behinderung des Verkehrs auf der Glienicker Brücke zu beseitigen?
3. Gibt es Hinweise oder Zusagen, daß diese Situation verändert wird?

Berlin, den 17. Januar 1990

Eingegangen am 23. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 897

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2. und 3.:

Der Senat hat Kontakt mit den zuständigen Stellen aufgenommen, um eine Änderung der Situation zu erreichen. Über das Ergebnis dieser Bemühungen wird Sie der Senat zu gegebener Zeit informieren.

Berlin, den 13. Februar 1990

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 15. Februar 1990

Nr. 900
des Abgeordneten Rudolf Kendzia (REP)
über Angehörige von NVA und Volkspolizei
als Berliner Neubürger

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, wie viele ehemalige Angehörige der NVA und der Volkspolizei der „DDR" sich seit dem 9. November 1989 in Berlin-West als Übersiedler gemeldet haben?
2. Wie viele Bewerbungen aus diesem Personenkreis liegen für eine Übernahme in den Dienst der Berliner Polizei vor?
3. Hält der Senat angesichts der Ereignisse in der „DDR" die bislang praktizierte Regelung einer fünfjährigen „Quarantäne" für Übersiedler aus der „DDR" vor der Übernahme in den öffentlichen Dienst für weiterhin sinnvoll?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 24. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 900

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es ist nicht bekannt, wie viele ehemalige Angehörige der NVA und der Volkspolizei der DDR sich seit dem 9. November 1989 in Berlin (West) als Übersiedler gemeldet haben, weil diese von den zuständigen Dienststellen nicht gesondert erfaßt werden.

Zu 2.:

Für den mittleren Dienst der Schutzpolizei liegen zur Zeit 17 Bewerbungen von Übersiedlerinnen und Übersiedlern vor. Eine ehemalige Zugehörigkeit zur NVA oder Volkspolizei der DDR ist bei diesen Personen in keinem Fall erkennbar.

Diesen Bewerberinnen und Bewerbern wurde mitgeteilt, daß augenblicklich die Modalitäten für die Einstellung von Übersiedlern überarbeitet werden (siehe Frage 3.); nach der Änderung werden sie erneut angeschrieben.

Darüber hinaus haben sich 187 Übersiedlerinnen und Übersiedler über die Einstellmöglichkeiten bei der Berliner Polizei informiert. Davon gaben sich 74 Personen als ehemalige Angehörige der NVA oder Volkspolizei der DDR zu erkennen.

Allen Interessenten wurde anheim gestellt, ab April oder Mai 1990 erneut anzufragen, ob inzwischen neue Einstellungsvoraussetzungen bestehen.

Zu 3.:

Es besteht für Übersiedler aus der DDR keine fünfjährige „Quarantäne" vor der Übernahme in den öffentlichen Dienst des Landes Berlin. Nach den „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin" besteht eine Frist von fünf Jahren lediglich bei Bewerbungen für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit. Alle Bewerber für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit, also nicht nur Übersiedler aus der DDR, werden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Die bei dieser Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse können sich jedoch nur auf die Jahre beziehen, die der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gelebt hat. Dies bedeutet, daß ein Übersiedler erst eine bestimmte Zeit hier gelebt haben muß, bevor eine substantiierte Sicherheitsbewertung seiner Person überhaupt möglich wird. Dieser Zeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre und ist damit bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Die sicherheitsempfindlichen Bereiche im öffentlichen Dienst sind jedoch dem Umfang nach so gering, daß sie für die Bewerbung nicht von Bedeutung sind.

Anders ist es zur Zeit bei der Polizeibehörde, weil sie bisher noch insgesamt als sicherheitsempfindlich eingestuft wird. Wir streben aber hier an, hinsichtlich des Sicherheitsrisikos künftig zwischen den einzelnen Dienstbereichen der Polizei mit der Folge zu unterscheiden, daß Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst regelmäßig nicht mehr der Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.

Berlin, den 2. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 905
des Abgeordneten Ulrich Manske (CDU)
über stümperhafte Beschaffungsausschreibung an der Verwaltungsakademie Berlin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die der Rechtsaufsicht des Senators für Inneres unterstehende Verwaltungsakademie Berlin unlängst eine Ausschreibung für Beschaffung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik aufgehoben und den Auftrag anschließend freihändig vergeben hat?
2. Beruhte die Aufhebung der Ausschreibung darauf, daß in dem Pflichtenheft für die ausgeschriebenen Geräte eine technisch unsinnige KO-Bedingung gestellt wurde, nämlich ein technisch veraltetes Diskettenformat (5 ¼ Zoll statt 3 ½ Zoll)?
3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß die Formulierung dieser unsinnigen Anforderung ein hohes Maß an fachlicher Ignoranz und Nachlässigkeit der ausschreibenden Stelle und der aufsichtsführenden Innenverwaltung erkennen läßt?
4. Ist die freihändige Vergabe im Anschluß an die durch eigenes Verschulden der ausschreibenden Stelle verursachte Aufhebung der Ausschreibung vergaberechtlich zulässig?
5. Wie viele Angebote mit jeweils welchem Umfang sind auf die aufgehobene Ausschreibung eingegangen?
6. Wie hoch schätzt der Senat den von den Anbietern vergeblich aufgebrachten zeitlichen und finanziellen Aufwand, der durch die Erstellung der Angebote erwachsen ist?
7. Wie bewertet der Senat die Fehlleistungen der Verwaltungsakademie Berlin und der Senatsverwaltung für Inneres in rechtlicher Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche der geprellten Anbieter unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsabschluß?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 905

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, es wurden 30 Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (PC's) zur Beschaffung im Amtsblatt ausgeschrieben. Diese Ausschreibung mußte aufgehoben werden.

Zu 2. und 3.:

Die in der Frage verwandten Wertungen können von uns nicht bestätigt werden, was durch den folgenden Sachverhalt belegt wird:

Die Beschaffung ist mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres eigenverantwortlich von der rechtsfähigen Anstalt Verwaltungsakademie Berlin (VA. B) durchgeführt worden. Die ursprüngliche Anforderung „5 ¼ Zoll" ging von Kompatibilitätsüberlegungen in bezug auf die in den Verwaltungen installierten Geräten aus. Während des Ausschreibungszeitraums traten durch die Einrichtung des IuK-Informationszentrums, das mit 3 ½-Zoll-Laufwerken ausgestattet werden mußte, weil die moderne Selbstlern-Hardware mit 3 ½ Zoll-Laufwerken angeboten wird, neue Schnittstellenprobleme auf.

Bei einer Ausstattung der 30 PC's mit 5 ¼ Zoll-Laufwerken wäre eine Inkompatibilität zwischen dem IuK-Informationszentrum und den 30 PC's aufgetreten. Das Schulungskonzept der VA. B „IuK-Informationszentrum mit dezentraler Komponente" sieht jedoch eine enge Verbindung des Zentrums mit den an die Behörden ausgeliehenen Geräte vor, mit denen die Schulung vor Ort intensiviert werden soll. Unter anderem wird die im IuK-Informationszentrum eingesetzte Lernsoftware an die Benutzer in den Behörden ausgeliehen.

Aus diesem Grunde mußte die urspüngliche Planung zugunsten der Beschaffung von Geräten mit 3 ½ Zoll-Laufwerken aufgegeben werden. Daher mußte die Ausschreibung mit dem nunmehr falschen Kriterium aufgehoben werden.

Zu 4.:

Vergaberechtlich hätte es einer erneuten Ausschreibung bedurft. Die Verwaltungsakademie war jedoch der Überzeugung, die in Frage kommenden Marktangebote hinreichend übersehen zu können; sie hat alle Anstrengungen unternommen, das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Seitens der Senatsverwaltung für Inneres wird noch einmal auf die Notwendigkeit einer Neuausschreibung in derartigen Fällen gegenüber den ihr zugeordneten Stellen aufmerksam gemacht werden.

Zu 5.:

16 Anbieter hatten ein Angebot abgegeben. Es wurde den Bewerbern das Pflichtenheft mit 10 Formblättern zur Darstellung der preislichen und fachlichen Ausgestaltung des Angebots zur Verfügung gestellt. Die Anbieter haben den ausgefüllten Formblättern Prospektmaterial und ein Anschreiben beigefügt, das nur in Einzelfällen mehr als zwei Seiten umfaßte.

Zu 6.:

Obwohl sich die Angebote zunächst auf die aufgehobene Ausschreibung bezogen, wurde der dadurch bewirkte nutzlose Aufwand in der Folge im wesentlichen ausgeglichen. Alle Anbieter, die ansonsten die Ausschreibungsbedingungen erfüllt hatten, wurden nach Erkenntnis der Situation gefragt, ob sie

- ein 3 ½ Zoll-Laufwerk anbieten können,
- ihr Angebot bei einem Wechsel des Diskettenformats aufrechterhalten,
- alle Angaben zum Pflichtenheft der ursprünglichen Ausschreibung im Falle eines Auftrages aufrechterhalten.

Die neun befragten Anbieter antworteten alle. Mit einer Ausnahme hatten die Antworten einen Umfang von ein bis zwei Seiten. Insgesamt war daher der Aufwand bei diesem Vorgang für die Anbieter nicht höher als bei anderen Ausschreibungsvorgängen, die naturnotwendig das Risiko der Nichtberücksichtigung in sich tragen.

Zu 7.:

Es wurde kein Anbieter geprellt. Diejenigen Anbieter, die bei der ursprünglichen Ausschreibung wegen der Nichterfüllung sonstiger Mindestbedingungen ohnehin ausgeschlossen werden mußten, wurden nicht befragt. Die danach verbliebenen Anbieter hatten auch bei der freihändigen Vergabe, wie unter Zifer 6 dargestellt, alle gleiche Chancen auf den Auftrag.

Berlin, den 7. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 906
des Abgeordneten Karl-Heinz Lesnau (CDU)
über Regelsätze in der Sozialhilfe

Ich frage den Senat:

1. Wann ist damit zu rechnen, daß die Festsetzung der Sozialhilfe-Regelsätze nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (Statistikmodell) erfolgt?

2. Welche finanziellen Auswirkungen wird eine Festsetzung der Sozialhilferegelsätze nach dem Statistikmodell für die Hilfeempfänger haben?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 906

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Ministerpräsidenten haben auf ihrer Konferenz vom 25. bis 27. Oktober 1989 beschlossen, daß die Regelsätze in der Sozialhilfe erstmalig zum 1. Juli 1990 nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (Statistikmodell) zu bemessen sind. Allerdings soll die Strukturverbesserung in Stufen eingeführt werden: Zum 1. Juli 1990 mit $^1/_3$ und zum 1. Juli 1991 mit einem weiteren $^1/_3$ des Gesamtstrukturvolumens. Voraussetzung ist eine Änderung der sogenannten Regelsatz-Verordnung des Bundes.

Zu 2.:

Auf der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden am 23./24. Januar 1990 wurde beschlossen, daß der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Länder den bundeseinheitlichen Index für die Ermittlung des Regelsatzes und des Strukturvolumens ermittelt. Es ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, die exakten finanziellen Auswirkungen der Regelsatzreform darzustellen. Der nach § 114 Abs. 1 BSHG anzuhörende Beirat geht davon aus, daß die Regelsatzerhöhung in Berlin Mitte 1990 zwischen 4 und 5 Prozent betragen wird.

Berlin, den 4. Februar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 908
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über Ökologiesachbearbeiter (2)

Ich frage den Senat:

1. Wie erklärt der Senat, daß in seiner Antwort vom 8. Dezember 1989 auf die Kleine Anfrage Nr. 761 (Ökologiesachbearbeiter) geantwortet wurde, daß das Aufgabengebiet für die betreffende Stelle seit 1986 besteht, wenn sich doch die Amtsvorgängerin außer um die Frage der Umwelterziehung auch noch um die pädagogische und fachliche Koordination bei allen Frauen- und Familienfragen zu kümmern hatte?
2. Welche Stelle beschäftigt sich jetzt mit dem bei der neuen Stellenbeschreibung weggefallenen Aspekt?
3. Wurde zur „pädagogischen und fachlichen Koordination bei Frauen- und Familienfragen" eine neue Stelle geschaffen, besonders im Hinblick auf die Umsetzung des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Antrags über Gleichberechtigung in der Schule (Drs 11/96)?
4. Hält der Senat bei diesem reduzierten Aufgabenbereich eine Besoldung nach A 14 für angemessen?
5. Wer übernimmt die Leitung von Modellversuchen zu Umwelt- und Verbraucheraktivitäten in der Berliner Schule, und um welche Modellversuche handelt es sich?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 908

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Angelegenheiten der Umwelterziehung und der Frauen- und Familienfragen haben sich in zwei Arbeitsgebieten (II B 11 und II B 22) überschnitten. Anläßlich der Neubesetzung des Arbeitsgebietes II B 22 wurde dies bereinigt.

Zu 2.:

II B 22.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Ja.

Zu 5.:

Die Leitung der Modellversuche zu Umwelt- und Verbraucheraktivitäten in der Berliner Schule ressortieren im Arbeitsgebiet II B 11. Bisher gibt es nur den Modellversuch „Umwelterziehung, Umweltbildung und Umweltgestaltung im Schulbereich".

Berlin, den 7. Februar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin
für die Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 911
der Abgeordneten Christa-Maria Blankenburg (CDU) über Kategorie „Doppelverdiener" in der Lohnsteuerstatistik

Ich frage den Senat:

1. Mit welcher Begründung wird in der Lohnsteuerstatistik (siehe Landespressedienst vom 11. Januar 1990) bei Alleinstehenden in solche mit Kindern bzw. ohne Kinder unterschieden, bei Verheirateten hingegen in Allein- bzw. Doppelverdiener?
2. Ist daraus zu schlußfolgern, daß Doppelverdiener keine Unterhaltspflichten oder z. B. für Kinder zu sorgen haben?
3. Welche Sachinformation soll der interessierte Leser einer derart unsystematisch verfaßten Statistik entnehmen, und welchen Rechtsgrund gibt es gegebenenfalls für diese Zusammenfassung?
4. Hält der Senat den Begriff „Doppelverdiener", mit dem ansonsten Sozialneid geschürt wird und oftmals verheirateten Frauen das Recht auf eigenständige Teilhabe am Erwerbsleben bestritten werden soll, für vereinbar mit seinen Bekundungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in allen Lebensbereichen?
5. Welches Mitglied in dem von den Anhängern und Anhängerinnen oft als überquotiert bezeichneten Senat wäre zuständig für die Beobachtung und gegebenenfalls Veränderung derartig subtil diskriminierender Verwaltungssprache?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 911

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Aus der bundeseinheitlichen Lohnsteuerstatistik läßt sich die Frage, ob im Haushalt der Steuerpflichtigen Kinder leben, generell nicht beantworten. Lediglich bei alleinstehenden Steuerpflichtigen kann dieser Tatbestand anhand der Steuerklassenzuordnung dargestellt werden. Um auch die Steuerbelastung Verheirateter aufschlüsseln zu können, wird diese anhand der Tatsache, ob beide Ehegatten oder nur einer der Ehegatten Einkünfte bezog, unterschieden und wertfrei mit den Begriffen „Doppel- bzw. Alleinverdiener" bezeichnet.

Zu 2.:

Die bundeseinheitliche Lohnsteuerstatistik enthält eine Vielzahl von Merkmalen, auch solche mit soziodemographischem Bezug. So weist sie selbstverständlich auch die steuerliche Entlastung durch gewährte Kinderfreibeträge für alle betroffenen Steuerpflichtigen nach. Dies erlaubt jedoch weder einen Rückschluß auf die genaue Zahl der berücksichtigten Kinder noch darauf, zu welchem Haushalt diese Kinder gehören.

Zu 3.:

Vergleiche Antwort zu 1.

Zu 4.:

Ja. Der Begriff „Doppelverdiener" ist in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik ein gängiger, wertfreier Begriff, um die entsprechende Gruppe kurz und prägnant zu bezeichnen. Eine andere Kurzbezeichnung gibt es nicht.

Zu 5.:

Entfällt nach der Antwort zu 4.

Berlin, den 2. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 8. Februar 1990

Nr. 912
des Abgeordneten Dr. Manuel Heide (CDU) über unzumutbare Wartezeiten für Rechtsreferendare

Ich frage den Senat:

1. Wie lange müssen Rechtsreferendare in Berlin nach dem ersten Staatsexamen auf eine Referendarstelle warten, und wie viele Referendare stehen auf der Warteliste des Kammergerichts?
2. Wie hat sich der Bewerberüberhang entwickelt, und wie wird er sich entwickeln; welche Maßnahmen strebt die Justizsenatorin zur Verkürzung der unzumutbaren Wartezeiten an?
3. Wie hoch ist der Anteil von Bewerbern, die ihr Studium nicht in Berlin beendet haben, sondern nur ihre Referendarzeit hier absolvieren wollen? Entspricht dieser Anteil dem Anteil der Jurastudenten aus dem übrigen Bundesgebiet?
4. Wie beurteilt der Senat die Bevormundung durch eine „Landeskinderklausel", wie sie in süddeutschen Bundesländern üblich ist, und die leistungsbezogene Vergabe der Plätze anhand der Note des ersten Staatsexamens, wie dies in Bremen erfolgt?
5. Stimmt der Senat mit mir darin überein, daß die überlangen Wartezeiten in Berlin auf dem starken Andrang westdeutscher Bewerber beruhen und die Berliner Bewerber dadurch erheblich belastet werden?

Berlin, den 24. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 912

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Da Bewerber jeweils nur zu Beginn der Monate Februar, Mai, August und November des Jahres eingestellt werden, ergeben sich zwangsläufig Vorlaufzeiten von bis zu drei Monaten, welche jedoch nicht als „Wartezeiten" im eigentlichen Sinne angesehen werden können. Echte Wartezeiten sind die Zeiträume, die zwischen dem ersten möglichen Einstellungstermin und der tatsächlichen Einstellung liegen. In diesem Sinne mußten geprüfte Rechtskandidaten in den vergangenen zwei Jahren überwiegend drei Monate und teilweise bis zu 6 Monate warten, ehe sie in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden konnten.

Zu 1. b):

Zum Einstellungstermin Mai 1990 sind 107 Bewerber, die zum vorangegangenen Termin nicht berücksichtigt werden konnten, vorgemerkt. Darüber hinaus liegen 110 weitere Bewerbungen zum Mai 1990 vor. Erfahrungsgemäß werden etliche Bewerber ihren Antrag noch zurückziehen, da sie sich in verschiedenen OLG-Bezirken gleichzeitig um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bewerben. Ferner sind 47 Bewerbungen zu Einstellungsterminen nach Mai 1990 zu verzeichnen.

Zu 2.:

Die Wartezeiten erscheinen - insbesondere im Vergleich zu teilweise erheblich längeren Wartezeiten im übrigen Bundesgebiet (bis zu einem Jahr) - nicht unzumutbar. Berlin ist im Vergleich zu den übrigen Bundesländern in einer ungünstigen Situation, weil es Bewerber nicht zur Ausbildung in das ländliche Umland verweisen kann. Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeit werden nicht angestrebt, da die ordentlichen Gerichte nicht noch mehr Referendare ausbilden können.

Eine Prognose über die künftige Entwicklung der Bewerberzahlen ist nur schwer möglich. Immerhin läßt die bisherige Einstellungspraxis trotz ansteigender Bewerberzahl auf eine konstante Entwicklung schließen.

Zu 3.:

Der Anteil von Bewerbern, die ihr Studium nicht in Berlin beendet haben und sich im Bezirk des Kammergerichts um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst bewerben, schwankt von Einstellungstermin zu Einstellungstermin. Im einzelnen lauten die Zahlen wie folgt:

August 1987	37,63 %
November 1987	33,54 %
Februar 1988	48,83 %
Mai 1988	50,00 %
August 1988	31,57 %
November 1988	39,75 %
Februar 1989	34,72 %
Mai 1989	43,04 %
August 1989	48,38 %
November 1989	34,00 %
Februar 1990	26,66 %

Der Anteil der Jurastudenten aus dem übrigen Bundesgebiet an der Freien Universität Berlin beträgt zum Wintersemester 1989/90 41 %.

Zu 4.:

In Berlin werden die Plätze - abgesehen von Härtefällen - nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen vergeben. Dieses Verfahren hat sich bewährt; eine Änderung wird nicht angestrebt.

Über die Bevorzugung von „Landeskindern" in süddeutschen Bundesländern ist dem Senat nichts bekannt. Eine „Landeskinderklausel" würde verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen und wäre Berlin-politisch verfehlt.

Zu 5.:

Es ist zutreffend, daß Berliner Bewerber bei der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst mit solchen aus dem übrigen Bundesgebiet konkurrieren. Dasselbe gilt jedoch auch umgekehrt. Der Senat sieht hierin keine erhebliche Belastung der Berliner Absolventen, da die Stadt zu allen Zeiten überregionale Ausbildungsfunktionen wahrgenommen hat.

Berlin, den 7. Februar 1990

Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 13. Februar 1990

Nr. 916
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU) über Flugbewegung auf dem Flughafen Tempelhof

Ich frage den Senat:

1. Wie hat sich in den Jahren 1987, 1988 und 1989 auf dem Flughafen Tempelhof die Zahl der Flugbewegungen (Starts und Landungen) entwickelt?
2. Wie viele dieser Flugbewegungen wurden vom Flughafen Tegel zum Flughafen Tempelhof verlagert?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 916

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Zahl der Flugbewegungen im zivilen Flugverkehr auf dem Flughafen Tempelhof hat sich in den Jahren 1987, 1988 und 1989 nach Angabe der Berliner Flughafen-Gesellschaft (BFG) wie folgt entwickelt:

Jahr	Starts	Landungen	Gesamt
1987	2 142	2 143	4 285
1988	2 428	2 427	4 855
1989	2 764	2 767	5 531

Zahlen über den militärischen Flugverkehr sind nicht verfügbar.

Zu 2.:

Planmäßig wurde keine dieser Flugbewegungen vom Flughafen Tegel zum Flughafen Tempelhof verlagert. Es mußten lediglich ganz vereinzelt aus Witterungsgründen Flüge von Tegel nach Tempelhof umgeleitet werden.

Über diese Umleitungen wird bei der BFG keine Statistik geführt. Die BFG schätzt, daß es sich nur um 5 bis maximal 10 Fälle pro Jahr handelte.

Berlin, den 8. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. Februar 1990

Nr. 917
des Abgeordneten Siegfried Helias (CDU) über Wegweiser in die DDR

Ich frage den Senat:

Wann und wo werden an wichtigen Verkehrsknotenpunkten Richtungsanzeiger zu den Übergängen nach Potsdam, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dresden und anderen Orten der DDR angebracht?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 917

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die genannten Ziele sind mit Ausnahme von Potsdam vorrangig über die Autobahn erreichbar. Magdeburg und Leipzig sind bereits auf Entfernungstafeln im Autobahnbereich aufgeführt.

Die Aufnahme von weiteren Zielen in der DDR in die übergeordnete Wegweisung von Berlin (West) wird im Rahmen einer mit dem Bundesverkehrsminister abzustimmenden Wegweisungskonzeption, die auch die Planungsvorstellungen der anderen Seite zu berücksichtigen hat, überprüft.

Berlin, den 7. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 919
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Besoldung von Volkshochschuldozenten

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in diesem Trimester erneut die Besoldung von Volkshochschuldozenten gekürzt wurde?
2. Wenn ja, aus welchem Grund?
3. Hat sich diese oder die in vergangener Zeit vorgenommene Kürzung auf das Lehrangebot bzw. die personelle Zusammensetzung der Dozenten ausgewirkt?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 919

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Wir beziehen die Anfrage auf die Honorare der freien Mitarbeiter der Volkshochschulen; die - hauptamtlichen - „Volkshochschuldozenten" sind Beamte.

Die Honorare der freien Mitarbeiter, die eine Dozententätigkeit ausüben, wurden in diesem Semester - ebenso wie in den vorangegangenen - nicht gekürzt, d. h. die Honorare pro Doppelstunde sind unverändert.

Die Honorare werden zwischen den freien Mitarbeitern und den Volkshochschulen vertraglich vereinbart. Es handelt sich jeweils um zeitlich befristete Einzelverträge, die - je nach Volkshochschule - für jedes Semester oder für jedes Jahr geschlossen werden. Grundlage für die Bemessung der Honorare ist die „Allgemeine Anweisung über die Honorare für freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschulen (Honorarordnung VHS)" vom 11. Juli 1989.

Die Honorare für die Durchführung von Kursen werden nach der Zuordnung des jeweiligen Kurses zu einer der drei Honorargruppen dieser Honorarordnung bemessen. Diese Zuordnung wird von den Volkshochschulen vorgenommen. Die Honorargruppen sind an den Vergütungsgruppen der Vergütungsordnungen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag orientiert, in die ein Angestellter mit vergleichbarer Tätigkeit eingruppiert wäre. Dies gilt landeseinheitlich für die Bemessung der Honorare aller freien Mitarbeiter und sichert deren Gleichbehandlung.

Für die Zuordnung eines Kurses kommt es auf die Qualifikation an, die der Kurs auf Grund der Unterrichtsinhalte, Lernziele und pädagogischen Ausgangslage von dem Dozenten fordert. Die Zuordnung thematisch gleicher Kurse zu einer Honorargruppe könnte daher von Semester zu Semester sogar verschieden ausfallen, wenn sich die fachlichen Anforderungen an den Dozenten auf Grund der weiteren Bedingungen ändern; allerdings kommt dies nur ausnahmsweise vor.

Bei geringeren fachlichen Anforderungen kann es in diesem Fall also auch zu einem geringeren Honorar kommen; dies stellt jedoch keine Honorarkürzung dar.

Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung waren die Kurse nach der vorherigen Honorarordnung vom 22. Juli 1975 nach ihrem Thema einer bestimmten Honorargruppe zugeordnet. Dies trug den genannten weiteren sachlich gebotenen Bewertungskriterien nicht hinreichend Rechnung und führte zu Rechtsunsicherheit und Ungerechtigkeiten. Mit der Neufassung war eine generell niedrigere Zuordnung weder beabsichtigt noch ist sie eingetreten.

Zu 3.:

Die in der Frage enthaltene Prämisse einer generellen Kürzung von Honoraren ist nicht zutreffend. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, daß sich das Lehrangebot der Volkshochschulen bzw. die personelle Zusammensetzung der Dozentenschaft in ungewöhnlicher Weise verändert haben. Dies ist auch nicht zu erwarten.

Berlin, den 9. Februar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin
für die Senatorin für Schule, Berufsausbildung und Sport

Eingegangen am 15. Februar 1990

Nr. 924
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU) über skandalöse Beförderungspraxis des Innensenators Pätzold

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die von Innensenator Pätzold bei Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 317 des Abgeordneten Landowsky vom 17. Juli 1989 (veröffentlicht in der Zusammenstellung der Kleinen Anfragen Drs 11/266) noch in Abrede gestellte Beförderung des bisherigen Personalratsvorsitzenden K. im Landesamt für Verfassungsschutz („Überlegungen zu einer Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst können frühestens nach der endgültigen organisatorischen Neugliederung des Landesamtes für Verfassungsschutz angestellt werden") nun doch erfolgt (ist)?

2. a) Wie ist der Senat - wie in der unter 1. in bezug genommenen Anfrage erfragt, aber nicht beantwortet - mittlerweile der Meldung der „Welt am Sonntag" vom 2. April 1989 entgegengetreten, in welcher über den Beamten K. folgendes berichtet wurde:

 „Nun gewinnen im LfV vor allem diejenigen SPD-Mitglieder an Einfluß, die der Fachgruppe Verfassungsschutz in der Gewerkschaft ÖTV angehören.

 Einer von ihnen ist der Beamte mit der Gehaltsgruppe A 13 S (Name ist der Redaktion bekannt). Er hat im LfV den Ruf eines Spielsüchtigen, der sich deshalb einer Therapie unterziehen lassen mußte. Er lieh sich im Kollegenkreis Geldbeträge bis zu mehreren tausend Mark. Die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin stufen Spieler als Sicherheitsrisiko ein.

 Der Beamte gilt als wichtigster ÖTV-Mann im Verfassungsschutz und als einer der Vertrauten des neuen kommissarischen Leiters Dieter Schenk."?

 b) Welches waren die in der Antwort des Senats angesprochenen geeigneten Maßnahmen, die erfolgreich sowohl die Sicherheits- als auch Fürsorgegesichtspunkte berücksichtigten, so daß K. im Landesamt für Verfassungsschutz verbleiben konnte?

 c) Bestand das Nichts, das Innensenator Pätzold den Maßnahmen zum Verbleiben des Beamten K. glaubte hinzufügen zu müssen (vgl. seine in bezug genommene Antwort unter Frage 1.), in dessen nunmehriger Beförderung?

3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß die Beförderung in den höheren Dienst bei einem Beamten, der offenbar ein Problemfall ist und von dem früheren Innensenator Kewenig ausschließlich aus Fürsorgegründen im Amt belassen worden war, ein Skandal und eine Brüskierung der gesamten korrekt arbeitenden Kollegenschaft ist?

4. Wie ist die genaue Aufgabenbeschreibung der für den Beamten K. vorgesehenen Stelle, und handelt es sich bei dem Aufgabenfeld des Beamten um eine Stabs- oder Koordinierungstätigkeit oder eine andere Funktion, die ihm Zugang zu einer Vielzahl von Geheimsachen verschafft?

5. Wie will der Senat dem Eindruck begegnen, daß eine solche Vorzugsbehandlung eines ins Zwielicht geratenen Beamten zwangsläufig zu Spekulationen darüber führt, für welche Art von Diensten die Belohnung erfolgte und wer Nutznießer dieser Dienste war?

Berlin, den 17. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 924

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Im übrigen weiß der Fragesteller, daß Einzelpersonalangelegenheiten, noch dazu beim Landesamt für Verfassungsschutz, öffentlicher Erörterungen nicht zugänglich sind.

Zu 2. a):

Der Senat hat es sich nicht zur Aufgabe gemacht, Gerüchten und Halbwahrheiten, die von interessierter Seite in die Presse lanciert wurden, nachzugehen. Er wird sich auch nicht an Kampagnen zur Herabwürdigung einzelner Mitarbeiter beteiligen.

Unverändertes Ziel der Politik des Senats ist es aber, im Landesamt für Verfassungsschutz alle Voraussetzungen zu schaffen, damit Fehlentwicklungen, wie sie sein Vorgänger zugelassen hat, ausgeräumt werden und künftig nicht mehr eintreten können.

Zu 2. b) und c):

Siehe dazu die Antwort zu 1. und 2. a).

Zu 3.:

Diese Auffassung teilt der Senat nicht, da er nach Prüfung des vor Jahren unter seinem Vorgänger abgeschlossenen Vorgangs nicht davon ausgeht, daß dem seinerzeitigen Innensenator Kewenig eine Dienstpflichtverletzung vorzuwerfen ist.

Zu 4.:

Der Senat sieht sich wegen der gebotenen Geheimhaltungspflichten, die die gesamte Neuorganisation des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen, nicht in der Lage, diese Frage öffentlich zu beantworten. Er hat aber bereits alle mit der Neuorganisation zusammenhängenden Fragen im zuständigen Parlamentsausschuß in nichtöffentlichen Sitzungen beantwortet.

Zu 5.:

Die Möglichkeiten des Senats, Dienstkräfte vor böswilligen öffentlichen Unterstellungen zu schützen, sind bedauerlicherweise begrenzt. Der Senat kann nur darum bitten, sich an wilden und haltlosen Spekulationen nicht zu beteiligen, auch nicht in Form unterstellender Formulierungen in Kleinen Anfragen. Er hofft überdies, daß die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 317 und die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage dokumentieren, wie sehr der Senat daran interessiert ist, Diskussionen über das Landesamt für Verfassungsschutz auf einer sachlichen Ebene zu führen.

Berlin, den 4. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 925
der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) über chaotische Zustände in der Senatsverwaltung für Inneres oder: „Bermuda-Dreieck" Borrmann

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß Innensenator Pätzold in letzter Zeit mehrfach entweder persönlich oder durch einen Mitarbeiter die Diensträume seines Staatssekretärs Borrmann auf dort vorhandene Akten untersucht und dabei eine Vielzahl „verschollener" Vorgänge zu Tage befördert hat?
2. Um wie viele Vorgänge handelte es sich hierbei, und wie lange haben diese jeweils dem Staatssekretär unerledigt vorgelegen, und was hat der Innensenator im einzelnen veranlaßt?
3. Trifft es zu, daß Innensenator Pätzold daraufhin angeordnet hat, eilige und wichtige Vorgänge gleichzeitig ihm und dem Staatssekretär vorzulegen, und trifft es weiter zu, daß derartige Doppelvorlagen nicht selten mit abweichenden Direktiven des Senators und des Staatssekretärs in die vorlegenden Abteilungen zurückgehen?
4. Trifft weiter die Vermutung zu, daß der Innensenator, der bei Amtsantritt sich selbst rühmte, die Anzahl der Staatssekretäre in der Innenverwaltung von zwei auf einen reduziert zu haben, mit vorstehenden Maßnahmen die Reduzierung von einem auf null vorbereitet?
5. Welche Regelung ist gegebenenfalls hinsichtlich der auf Grund dieser Mehrarbeit beim Innensenator anfallenden Überstunden vorgesehen, und steht zu erwarten, daß der Innensenator bei seinem nächsten Urlaub nunmehr wieder- um ein Abbummeln dieser Überstunden - mit oder ohne vorherige Information des Regierenden Bürgermeisters bzw. der Senatskanzlei - in Anspruch nehmen wird?

Berlin, den 17. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 925

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Zwischen Staatssekretär und Senator besteht in allen Senatsverwaltungen ein enges persönliches Verhältnis. Wie auch sonst in „Zweier-Beziehungen" ist es nicht empfehlenswert, sich über Formen und Einzelheiten des Zusammenwirkens öffentlich zu verbreiten.

Zu 3.:

Staatssekretär und Senator in der Innenverwaltung sind beide davon überzeugt, daß sie gründliche Arbeiter sind. Bei der Aufgabenbreite dieser Verwaltung bleibt für das Durcharbeiten wichtiger, umfänglicher Vorlagen oft nur das Wochenende. Da dieser Senat viele Problemstaus vorgefunden hat und energisch abzutragen gedenkt, ist dem Senator für Inneres und seinem Staatssekretär der Zeitverlust zu groß, wenn wichtige, umfängliche Vorlagen im Leitungsbereich nacheinander durchgearbeitet werden. Sie werden deshalb parallel unterbreitet, aber einer einheitlichen Entscheidung zugeführt.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Der gesuchte „Zusammenhang" mutet etwas zwanghaft und weit hergeholt an.

Berlin, den 29. Januar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. Februar 1990

Nr. 926
der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) über Innensenator Pätzold und seine Verehrer

Ich frage den Senat:

1. Aus welchem Grund wurde (wird) von Innensenator Pätzold ein im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) unter dem Tarnnamen „Fock" tätiger Beamter vom Amtmann zum Amtsrat befördert?
2. Trifft es zu, daß das SPD-Mitglied „Fock" der Führungsoffizier des V-Mannes Telschow in dem angeblichen Skandal der Überwachung des seinerzeitigen sicherheitspolitischen Sprechers der SPD und derzeitigen Innensenators Pätzold war?
3. Trifft es zu, daß sogar die von Innensenator Pätzold einberufene Arbeitsgruppe zur Untersuchung angeblicher Fehlentwicklungen im Verfassungsschutz „Focks" Verhalten in der Angelegenheit Telschow ausdrücklich gerügt hat, und wie hat sie sich im einzelnen dazu geäußert?
4. Welche Gründe waren dafür maßgeblich, „Fock" trotz der Rügen durch die Arbeitsgruppe und trotz seiner maßgeb-

lichen und aktiven Beteiligung an einem Vorgang, den der damalige sicherheitspolitische Sprecher der SPD Pätzold zu einem innenpolitischen Skandal erster Ordnung hochzustilisieren versuchte, zu befördern?

5. Trifft es zu, daß „Fock" in seiner Vernehmung durch einen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses in der Angelegenheit Telschow erklärt hat, er „verehre Pätzold"?
6. Gab es in der Zeit der angeblichen Bespitzelung Pätzolds und in den davor liegenden zwölf Monaten persönliche Kontakte zwischen Pätzold und „Fock"?
7. Wie beurteilt der Senat, daß sie angebliche Bespitzelung Pätzolds unter Anleitung seines „ihn verehrenden" Parteifreundes „Fock" von den meisten Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz als Schmierenkomödie, zumindest aber als inszeniert angesehen und die Beförderung von „Fock" als Belohnung für seine Mitwirkung an dieser Inszenierung bewertet wird?
8. Zu welchem Zeitpunkt ist der jetzige Regierende Bürgermeister Momper, gegebenenfalls auch in seiner Zeit als SPD-Oppositionsführer, über
 a) die angebliche Bespitzelung Pätzolds,
 b) die Funktion des SPD-Mitglieds „Fock" als V-Mann-Führer für Telschow,
 c) die Beförderung von „Fock"

 unterrichtet worden, und was hat er im einzelnen unternommen?

Berlin, den 17. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 926

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Von Innensenator Pätzold werden Beförderungen unterhalb der Ebene des höheren Dienstes nicht entschieden.

Zu 2.:

Diese Frage wurde bereits mit dem 1. Bericht (Zwischenbericht) des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Aufklärung von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz (Drs 10/2770 vom 18. Januar 1989) beantwortet.

Zu 3. und 4.:

Der Senat ist an einer ausführlichen parlamentarischen Erörterung der Fehlentwicklungen im Landesamt für Verfassungsschutz interessiert und hat dieses Interesse mehrfach bekundet. Er hat darüber hinaus alle Voraussetzungen geschaffen, den zuständigen Ausschuß für Verfassungsschutz über eingetretene und untersuchte Fehlentwicklungen umfassend zu unterrichten. So hat er auch in der angesprochenen Angelegenheit den von der Projektgruppe Verfassungsschutz erstellten Bericht zu den Abläufen zum Fall Telschow auf Anforderung des Auschusses vom 17. November 1989 am 21. November 1989 an diesen übersandt. Seitdem hat auch die Fragestellerin Zugang zu diesem Bericht. Der Senat beabsichtigt nicht, den Erörterungen im Ausschuß vorzugreifen oder Einzelpersonalangelegenheiten, noch dazu des Landesamtes für Verfassungsschutz, öffentlich zu besprechen. Er empfiehlt aber, den im Bericht präzise dargestellten Geschehensablauf zur Kenntnis zu nehmen, da die Lektüre des Berichts keinen Raum für Mutmaßungen mehr läßt.

Sein Erstaunen über einige der gestellten Fragen kann der Senat allerdings nicht verbergen, denn die Tatsache von offenkundigen Fehlentwicklungen im Landesamt für Verfassungsschutz wurde noch nicht einmal von seinem Vorgänger oder von den heutigen Oppositionsabgeordneten in Abrede gestellt. Die Bespitzelung eines Mitgliedes der damaligen Parlamentarischen Kontrollkommission ist nachgewiesen und wird auch durch unterstellende Kommentierungen nicht aus der Welt geschafft.

Zu 5.:

Die zeugenschaftliche Vernehmung des V-Mannführers im Fall Telschow wurde in geheimer Sitzung des 4. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode vorgenommen. Der Senat sieht sich allein schon aus Rechtsgründen gehindert, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Zu 6. und 8.:

Es verbietet sich für den Senat, Stellungnahmen zur Tätigkeit von Abgeordneten abzugeben.

Im übrigen bestand keine Veranlassung, den Regierenden Bürgermeister über Verwaltungsinterna des Landesamtes für Verfassungsschutz in Kenntnis zu setzen.

Zu 7.:

Der Senat kommentiert unseriöse Gerüchte nicht, auch nicht die Unterstellung, wie „die meisten Mitarbeiter" Dinge bewerten.

Berlin, den 4. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. Februar 1990

Nr. 927
der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) über Ämterpratonage und kein Ende; hier: beim Innensenator

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die im Amtsblatt für Berlin unter der Kennziffer 578 ausgeschriebene Stelle eines Regierungsdirektors (A 15) mit dem der SPD angehörenden Beamten N. besetzt worden ist, der als Regierungsrat (A 13) die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt?
2. Trifft es zu, daß der Beamte N. anderen Bewerbern vorgezogen wurde, obwohl bei diesen - im Gegensatz zu N. -
 a) die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt waren bzw.
 b) Erfahrungen auf einem inhaltsgleichen Arbeitsgebiet vorlagen, und warum gab es gegebenenfalls diese Bevorzugung?
3. Besteht außer der gemeinsamen Zugehörigkeit zur SPD ein Bekanntschaftsverhältnis zwischen dem Beamten N. und einer an maßgeblicher Position in der Senatsverwaltung für Inneres tätigen Person, gegebenenfalls mit wem, und war diese Person an der Auswahlentscheidung beteiligt?
4. Ist von der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres Einfluß auf die Auswahlentscheidung bei der Besetzung der oa. Stelle genommen worden?

Berlin, den 17. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 927

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Auf die unter Kennziffer 578 ausgeschriebene Stelle wurde auf Grund der vorhandenen Unterlagen und der geführten Vorstel-

lungsgespräche unter Beachtung des Leistungsprinzips ein seit Jahren mit „sehr gut" beurteilter Regierungsrat ausgewählt, der bereits 1976 Regierungsrat wurde und sich in Grundsatzangelegenheiten und Personalrechtsfragen ein umfangreiches Wissen angeeignet hat. Der ausgewählte Bewerber ist von seinem Lebens- und Berufsalter her sehr erfahren und unterliegt als schwerbehinderter Mitarbeiter auf Grund des Rundschreibens über die Fürsorge für Schwerbehinderte in der Berliner Verwaltung von 1988 einer besonderen Würdigung. Nach dem Besuch der Verwaltungsakademie Berlin und dem Aufstieg in den höheren Dienst erfüllt er die Voraussetzungen für grundsätzlich alle Ämter der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Aus den Bewerbungsunterlagen und der Personalakte sind Parteizugehörigkeiten der einzelnen Bewerber nicht erkennbar. Solche Umstände sind für den Senat auch nicht von Bedeutung, weil Personalauswahlentscheidungen allein nach Eignung, Leistung und fachlicher Qualifikation getroffen werden.

Zu 3.:

Der aus dem Bereich einer anderen Senatsverwaltung ausgewählte und von dort versetzte Beamte kennt eine Vielzahl von Kollegen der Senatsverwaltung für Inneres, insbesondere aus der früheren gemeinsamen Ausbildung und Zusammenarbeit. Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Unterstellung, dies könnte zu einer Bevorzugung bei der Auswahl geführt haben, wird zurückgewiesen.

Zu 4.:

Die Leitung trifft alle endgültigen Entscheidungen im höheren Dienst. Sie hat dabei dem Auswahlvorschlag der Fach- und der Personalabteilung zugestimmt.

Berlin, den 5. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 25. Januar 1990

Nr. 929
des Abgeordneten Dr. Manuel Heide (CDU) über Gemeinsame Briefannahme aller Berliner Gerichte und Einführung moderner Kommunikationstechnik bei den Berliner Gerichten

Ich frage den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die gemeinsame Briefannahme für die ordentliche Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht Charlottenburg auch auf die anderen Gerichtsbarkeiten auszudehnen, um den Anwälten eine tägliche Stadtrundfahrt zu ersparen?
2. Welche Gerichte sind zur Zeit mit Telefax-Geräten ausgerüstet, und wie hat sich die Anzahl der Eingänge dort entwikkelt?
3. Welche weiteren Schritte sind zur Einführung von Telefax bei den Berliner Gerichten geplant, und welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Einführung weiterer moderner Bürokommunikationsmöglichkeiten in der Justiz (z. B. Kopiermöglichkeit von Grundbuchauszügen)?

Berlin, den 17. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 929

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gemeinsame Briefannahmestelle Charlottenburg im Gebäude des Amtsgerichts Charlottenburg umfaßt mit Ausnahme der Gerichte für Arbeitssachen alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin. Damit ist eine fast vollständige Briefannahme an zentraler Stelle der Stadt gewährleistet. Von einer Einbeziehung auch der Gerichte für Arbeitssachen in die Gemeinsame Briefannahmestelle Charlottenburg ist wegen der Besonderheiten der Geschäftsverteilung in diesem Bereich abgesehen worden.

Die weitergehende Möglichkeit, allen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin die Zuständigkeit einer Gemeinsamen Briefannahmestelle zu übertragen, ist eingehend untersucht worden. Der damit verbundene erhebliche Verwaltungs- und Personalmehraufwand läßt dies nicht zu.

Zu 2.:

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 4195 (veröffentlicht in den Mitteilungen des Präsidenten Nr. 242 - Drs 10/1987 -) vom 4. Januar 1988 über Kommunikationsmöglichkeiten in der Berliner Gerichtsbarkeit angekündigt, sind zwischenzeitlich alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin mit Telefaxgeräten ausgestattet worden.

Die Anzahl der Eingänge ist steigend und hat sich in den einzelnen Geschäftsbereichen wie folgt entwickelt:

Geschäftsbereich	Zahl der monatlichen Eingänge	
	zum Zeitpunkt der Einführung	im Durchschnitt seit Einführung
ordentliche Gerichtsbarkeit (9 Gerichte)	647	1 295
Verwaltungsgerichtsbarkeit (2 Gerichte)	7	60
Finanzgerichtsbarkeit (1 Gericht)	4	31
Sozialgerichtsbarkeit (2 Gerichte)	35	45
Arbeitsgerichtsbarkeit (2 Gerichte)	18	310
Strafverfolgungsbehörden	36	77

Zu 3.:

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden weitere Telefaxgeräte dort eingesetzt werden, wo die Kapazität der vorhandenen Anschlüsse nicht mehr ausreicht.

Eine Verknüpfung von Geräten der klassischen Bürokommunikation, wie Fernschreiber, Fernsprecher, Telefaxgeräten und Fotokopierern mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) ist zur Zeit nicht vorrangig.

IuK-Technik wird vielmehr schwerpunktmäßig in den Geschäftsstellen und Schreibdiensten eingesetzt. Daneben wird Datenverarbeitung in folgenden Bereichen genutzt:

- Automatisiertes Mahnverfahren
- Automation der Justizkasse und der Zahlstellen
- Automatisierung des Handelsregisters einschließlich eines bildschirmunterstützten Auskunftssystems für die Firmenkartei des Handelsregisters
- Automatisierung des Schuldnerverzeichnisses (in Vorbereitung)

- Computerunterstützung in Wirtschaftsstrafsachen bei den Strafverfolgungsbehörden und dem Landgericht Berlin.

 Grundbuchauszüge werden bei allen Berliner Amtsgerichten mit Hilfe von Fotokopiergeräten gefertigt.

Berlin, den 6. Februar 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 9. Februar 1990

Nr. 930
des Abgeordneten Ulrich Manske (CDU)
über neues Informations- und Kommunikationsbewußtsein im Ausschreibungsverfahren

Ich frage den Senat:

1. Welche sachlichen Gründe haben die Senatsverwaltung für Inneres - AV B 2 - bei der Ausschreibung für die Beschaffung von stand-alone-PC's und verschiedenen anderen Geräten, Software und Disketten vom Oktober 1989 bewogen, den Wettbewerb teilweise auf ganz bestimmte Produkte des Herstellers E. zu beschränken (Nummer 1.2, Pos. 3 und 10 der Ausschreibung)?
2. Was unterscheidet den geforderten PC des Herstellers E. konkret so sehr von Standard-PC's, daß eine allgemeine und damit offene Ausschreibung unmöglich war?
3. Wo sollen die „besonderen" Geräte zum Einsatz kommen?
4. Warum wird in der o. a. Ausschreibung ein Angebot über 1300 Disketten (1000 x 3,5"/DS/DD und 300 x 5 1/4"/DS/DD) gefordert, die auf der in der gleichen Ausschreibung geforderten Hardware nicht oder nur mit erheblichem Leistungsverlust genutzt werden können?
5. Welche sachlichen Gründe haben die Senatsverwaltung für Inneres bewogen, gleich vier verschiedene Datenbankprogramme (darunter eine veraltete Version) für ihren eigenen Teilbereich zu fordern?
6. Warum wird eine veraltete Version des Textverarbeitungsprogramms W. gefordert?
7. Wird die Ausschreibung dem selbstgestellten Ziel der Beschaffungsmaßnahme („Mit der stärkeren Durchdringung von Bereichen der Innenverwaltung mit IuK-Technik soll die Vereinfachung und Erleichterung von Verwaltungsabläufen erreicht und zugleich das ‚IuK-Bewußtsein' gefördert werden" - Nummer 1.1, Seite 1 der Ausschreibung) gerecht?

Berlin, den 18. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 930

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3. und 6.:

Zu den Aufgaben in der Senatsverwaltung für Inneres gehört unter anderem die Bearbeitung von Bewerbungen und Einstellungsvorgängen von Nachwuchskräften für die Berliner Verwaltung. Zur Durchführung des zentralen schriftlichen Eignungsprüfungsverfahrens, wurde mit dem Ziel einer automationsgestützten Bearbeitung das Anwendungsprogramm BETA (Bewerbererfassung mit Testauswertung) erstellt. Nach einem längeren Vorlauf wurde im Mai 1989 die erste Arbeitsplatzkonfiguration (Personalcomputer - PC - und Drucker) bei dem in der Anfrage genannten Hersteller bestellt. Die Geräte wurden im Juni 1989 installiert. Neben dem Anwendungsprogramm wird für die Textverarbeitung die Standardsoftware W. in der damals verfügbaren Version eingesetzt.

Die im Oktober 1989 durchgeführte Ausschreibung betraf die zweite Arbeitsplatzkonfiguration in demselben Aufgabenbereich. Für 1991 ist die Vernetzung mit letztlich drei Endgeräten an den Arbeitsplätzen vorgesehen.

Die Tatsache, daß es sich um die Ausstattung **einer** Arbeitsgruppe handelt, hat im Einvernehmen mit dem Fachanwender dazu geführt, die erste Ausstattungsentscheidung auch der folgenden Beschaffung zugrunde zu legen. Bei spezifizierter Aufführung der dadurch entstehenden Vorteile lassen sich folgende Gesichtspunkte benennen:

- Völlige Hardware-Software-Kompatibilität in Anbetracht der geplanten Vernetzung,
- identische Arbeitsplatzausstattung für die Dienstkräfte des Arbeitsbereichs,
- einheitliche Installation der Datenschutzsoft- und -hardware S. im Interesse einer besseren Fehleranalyse und Fehlerbereinigung,
- Einsatz eines einheitlichen Druckertreibers für die umfangreiche Erstellung von Serienbriefen und Listen aus der Datenbank des Anwendungsprogramms,
- identische Bedieneroberflächen und Funktionen auch hinsichtlich des Standardprogramms für die Textverarbeitung.

Hinsichtlich der Beschaffung ist klarzustellen, daß keine „veraltete" sondern die **neue** Version der Standardsoftware W. gekauft wurde. Diese wurde allerdings im Rahmen eines Ringtausches an anderer Stelle eingesetzt, damit dem Anwender die gewünschte vorhandene Version zur Verfügung gestellt werden konnte.

Zu 4.:

In dem Pflichtenheft vom Oktober 1989 wurden Angebote für DS/DD- und alternativ DS/HD-Disketten gefordert, da in der Senatsverwaltung für Inneres auch einige Personalcomputer des XT-Standards eingesetzt werden, die ausschließlich DD-Disketten bzw. mit dem DD-Format formatierte HD-Disketten verarbeiten können.

Entsprechend der Geräteverteilung wurden als Ergebnis der Ausschreibung überwiegend 3 1/2 Zoll/DS/HD-Disketten beschafft, die ohne Leistungsverlust auf den beschafften Geräten eingesetzt werden können.

Zu 5.:

Es wird angestrebt, in der Senatsverwaltung für Inneres den Einsatz von Standardprogrammen auf wenige strategische Produkte zu beschränken. Die unterschiedlichen Anwendungen mit ihren speziellen Anforderungen bedingen es jedoch, daß nicht nur **ein** Datenbankprogramm eingesetzt werden kann. Allerdings ist bei der Ausschreibung Wert darauf gelegt worden, daß drei der vier Datenbankprogramme in ihrer Befehlsstruktur vergleichbar sind. Darüber hinaus wird die „Version III. Plus" des Programms D. durch einen Programmzusatz (upgrade) in die „Version IV." überführt.

Zu 7.:

Ja. Die Beschaffungen im Zuge der obengenannten Ausschreibung bedeuten für die Senatsverwaltung für Inneres eine erhebliche Verbesserung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik. Die Personalcomputer werden unter dem Gesichtspunkt einer möglichst großen Effizienzsteigerung vorerst zu einem erheblichen Teil in dezentralen Schreibgruppen eingesetzt. Zugleich wird das Ziel verfolgt, durch den dezentralen Einsatz nach einem geplanten und abgestimmten Vorgehen die Arbeitsgebiete der Sachbearbeiter sukzessive in die technikunterstützte Informationsverarbeitung einzubeziehen.

Berlin, den 7. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 9. Februar 1990